

## Geschäfts- u. Hauss-Scalender.

Stempel-Scalen  
für Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und Serzegovina.

Scala I.		Scala II.		Scala III.	
Bis inclusive	Gebühr sammt Zuschlag	Bis inclusive	Gebühr sammt Zuschlag	Bis inclusive	Gebühr sammt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—	8000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Ueber 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Ueber 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten.

Scala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achtägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Creditinstitute auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a).

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achtägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Scala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Scala I, noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentirt werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Scala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtcautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Aenderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenscapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerlich gelöschte Forderungen, welche im Consolidationswege erloschen.

Scala III: a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, A, a); b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinne des

Zahlenlotto (A. F. 57, B, 2, b, aa); e) für Hoffnungskäufe (L. F. 57, C, a); f) für die Schuldverschreibungen der L. F. 36, 2, a; g) für die Verträge der Actiengesellschaften der L. F. 55, B, 2, a und b; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. F. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm<sup>2</sup>, d. i. 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigens eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken\*) müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplicat u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzufleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstemeln der Marken mit Privat-Stampgießen ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Scala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorcirtirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünzigfache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normirten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechselln, die in fremder Währung ausgestellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungscourse (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. December 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar,	1 Dollar . . . . . = K 4.94
1 Pefetos, Lewa, Markka . . . = K - .952	1 Holländischer Gulden . . . . . = " 1.984
1 Marl . . . . . = " 1.176	1 Schwed. od. norweg. Krone . . = " 1.323
1 Rubel . . . . . = " 2.539	1 Türkisches Pfund . . . . . = " 21.68
1 Pfund Sterling . . . . . = " 24.02	

**Umrechnungstabelle**  
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Scala I.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Marl	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

\*) Folgende Stempelmarken mit der Werthbezeichnung in Kronenwährung sind im Verfehr: In Kronen à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Hellern à 1, 2, 4, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 33, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische, sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem k. k. Central-Stempelmarken-Verschießmagazine, III. Bördere Zollamtstraße 5, erhältlich.

**Umrechnungstabelle**  
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Scala II.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	830.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	1245.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1660.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1575.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	3150.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9874.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301.69	8064.51	12093.72	3238.86

**Umrechnungstabelle**

zur Bestimmung der Stempelgebühr für transitirende Wechsel.

Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K 0.04. — 3

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

**Wechselstempelgebühren der europäischen Staaten.**

**Belgien.**

Bis 200 Francs . . . . .	Francs	—10
" 500 " . . . . .	"	—25
" 1000 " . . . . .	"	—50

Für jede weiteren 1000 Francs 50 Centimes mehr.  
Stempelfrei: Secundawechsel u Copien, wenn die Primen gestempelt sind, sowie Checks (ausgenommen nach der Frist indossirte).

**Bulgarien.**

Bis 200 . . . . .	Francs	—20
" 400 . . . . .	Francs	—30
" 800 . . . . .	Francs	—40
" 1200 . . . . .	Francs	—60

Für jede weiteren 1000 Francs 50 Centimes mehr.  
Stempelfrei: Secunden, wenn die Primen gestempelt. Check unter Frs. 10.

Für Anweisungen = 10 Centimes.

**Dänemark.**

Bis 1000 . . . . .	Kronen	—20
" 2000 . . . . .	Kronen	—35
" 4000 . . . . .	Kronen	—70
" 6000 . . . . .	Kronen	1.—
" 8000 . . . . .	Kronen	1.35

u. f. f. — Wechsel, die nicht länger als 14 Tage à dato oder 8 Tage Sicht lauten, unterliegen einer festen Abgabe von Kr. —20; Secunden, Tertian zc. sind wie Primen stempelpflichtig.

Copien, sowie vom Auslande auf das Ausland gezogene und nur im Auslande zahlbare Wechsel sind stempelfrei; ebenso Checks und nicht acceptirte oder indossirte Avista-Anweisungen.

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 8 Kronen, 7 1/2 Rubel = 20 Kronen, 5 1/2 Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Kronen.

**Deutschland.**

Bis 200 . . . . .	Mark	—10
" 400 . . . . .	Mark	—20
" 600 . . . . .	Mark	—30

u. f. f. Mark —50 mehr für jede angefangenen Mark 1000.  
Stempelfrei sind: Wechsel, im Auslande zahlbar, vom und auf das Ausland gezogen; Wechsel, vom Inlande auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar; Checks und Platzanweisungen.

**England.**

Bis 5 . . . . .	Pfd. Sterl.	0.0.1
" 10 . . . . .	Pfd. Sterl.	0.0.2
" 25 . . . . .	Pfd. Sterl.	0.0.3

u. f. f. für je angefangene Pfund Sterling 100 = 0.10.  
Für Vista-Wechsel oder solche mit einer Laufzeit bis 3 Tage à dato oder 3 Tage nach Sicht, sowie Checks und Anweisungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, 1 Pence.

**Frankreich.**

Bis 100 . . . . .	Francs	—05
" 200 . . . . .	Francs	—10
" 300 . . . . .	Francs	—15

u. f. f. Für je Francs 100 Francs —05 mehr.

Fremde Valuten werden zum jeweiligen Tagescourse umgerechnet.

**Griechenland.**

Drachmen	Drachmen	Drachmen	Drachmen
Bis 500 . . . . .	—50	Bis 3000 . . . . .	3.—
" 1000 . . . . .	1.—	" 4000 . . . . .	4.—
" 2000 . . . . .	2.—	" 5000 . . . . .	5.—

u. s. f. Für je Drachmen 1000 = 1 Drachme.

**Holland.**

Soll. Guld.	Soll. Guld.	Soll. Guld.	Soll. Guld.
Bis 100 . . . . .	—05	Bis 400 . . . . .	—20
" 200 . . . . .	—10	" 500 . . . . .	—25
" 300 . . . . .	—15	" 1000 . . . . .	—50

Für jede weiteren angefangenen Holl. Gulden 500 bis 10.000 = —25, über Holl. Gulden 10.000 für jede angefangenen Holl. Gulden 1000 = —50.

Alle in den Niederlanden zahlbaren Wechsel etc (ebenso die Duplicate oder Copien), deren Zahlungszeit entweder auf Sicht, Vorzeigung, auf spätestens 3 Tage nach Sicht oder spätestens 8 Tage nach dem Tage der Ausstellung lautet, unterliegen einer festen Stempelabgabe von 5 Cts.

Secunden oder Copien sind stempelfrei, wenn auf der Secunda oder der Copie eine vom ersten holländischen Inhaber unterzeichnete Notiz angebracht ist, daß die Prima gehörig gestempelt ist.

**Italien.**

**Wechsel unter 6 Monate.**

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 100 . . . . .	—15	Bis 600 . . . . .	—82
" 200 . . . . .	—34	" 1000 . . . . .	1.30
" 300 . . . . .	—46	" 2000 . . . . .	2.50

u. s. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 1.20 mehr.

**Wechsel über 6 Monate.**

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 100 . . . . .	—25	Bis 600 . . . . .	1.54
" 200 . . . . .	—58	" 1000 . . . . .	2.50
" 300 . . . . .	—82	" 2000 . . . . .	4.90

u. s. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 2.40 mehr.

Copien und Duplicate in Beträgen über Lire 600 sind mit Lire 1.30 festen Satz zu versteuern; unter Lire 600 wie die Originalwechsel. Anweisungen und Checks zahlen 10 Cts.

**Portugal.**

I. Für Vista-Wechsel oder solche bis 8 Tage.

Bis Reis 5000 . . . . .	stempelfrei
" " 20000 . . . . .	Reis 20
" " 50000 . . . . .	" 50
" " 300000 . . . . .	" 100
" " 500000 . . . . .	" 200

u. s. f. Für je angefangene Reis 500.000 = Reis 100 mehr.

**II. Ueber 8 Tage.**

Bis Reis 5000 . . . . .	stempelfrei
" " 20000 . . . . .	Reis 20
" " 100000 . . . . .	" 100

u. s. f. Für je angefangene Reis 100.000 = Reis 100 mehr.

**Rumänien.**

**I. Für Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 6 Monate.**

Lei	Lei	Lei	Lei
Bis 100 . . . . .	—10	Bis 600 . . . . .	—60
" 200 . . . . .	—20	" 700 . . . . .	—70
" 300 . . . . .	—30	" 800 . . . . .	—80
" 400 . . . . .	—40	" 900 . . . . .	—90
" 500 . . . . .	—50	" 1000 . . . . .	1.—

u. s. f. Für je angefangene Lei 1000 = 1 Lei mehr.

II. Für Wechsel mit einer Laufzeit über 6 Monate ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Wechsel, die von Rumänien auf das Ausland gezogen werden, zahlen bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten  $\frac{1}{2}\%$  Stempel.

Transito-Wechsel unterliegen der regulären Gebühr von 1, beziehungsweise  $2\%$ .

Bei Wechseln, die in mehreren Exemplaren ausgestellt werden, ist nur das zur Circulation bestimmte Exemplar zu stampeln.

Wechsel, Checks oder Anweisungen, die in Rumänien ausgestellt werden, müssen auf Blanquetten mit incrustirtem Stempel gezogen werden. Bei Appoints, die vom Auslande auf Rumänien gezogen oder nach Rumänien girirt werden, kann der Stempel durch Aufkleben von Stempelmarken entrichtet werden, auf welche das Datum zu schreiben ist und welche durch die Unterschrift annullirt werden müssen.

**Rußland.**

Rubel	Rubel	Rubel	Rubel
Bis 50 . . . . .	—10	Bis 3000 . . . . .	4.50
" 100 . . . . .	—15	" 4000 . . . . .	6.—
" 200 . . . . .	—30	" 5000 . . . . .	7.50
" 300 . . . . .	—45	" 6000 . . . . .	9.—
" 400 . . . . .	—60	" 7000 . . . . .	10.50
" 500 . . . . .	—75	" 8000 . . . . .	12.—
" 600 . . . . .	—90	" 9000 . . . . .	13.50
" 700 . . . . .	1.—	" 10000 . . . . .	15.—
" 800 . . . . .	1.20	" 20000 . . . . .	30.—
" 900 . . . . .	1.35	" 30000 . . . . .	45.—
" 1000 . . . . .	1.50	" 40000 . . . . .	60.—
" 1500 . . . . .	2.52	" 50000 . . . . .	75.—
" 2000 . . . . .	3.—		

Im Inlande ausgestellt, daselbst oder im Auslande zahlbare Wechsel, sowie alle indossirbaren Werthpapiere, deren Duplicate und Copien müssen auf Wechselpapier ausgefertigt und in der Landeswährung ausgestellt sein.

Im Auslande ausgestellt und im Inlande zahlbare Wechsel und indossirbare Werthpapiere, sowie die stempelpflichtigen Duplicate und Copien müssen vor dem Gebrauche versteuert werden.

**Schweden.**

Stempelfrei: 1. Wechsel und Anweisungen, vom Inlande auf das Inland gezogen. 2. Vista-Wechsel, Anweisungen und Checks, die von Banken und Bankiers in Schweden und auf Banken und Bankiers im Auslande gezogen sind. 3. Alle vom Auslande auf Banken und Bankiers ausgestellte Checks.

Alle anderen vom Auslande auf das Inland oder vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel und Anweisungen sind stempelpflichtig:

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 1000 . . . . .	—50	Bis 4000 . . . . .	2.—
" 2000 . . . . .	1.—	" 5000 . . . . .	2.50
" 3000 . . . . .	1.50		u. s. f.

**Norwegen.**

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 200 . . . . .	—10	Bis 1000 . . . . .	—50
" 400 . . . . .	—20	" 2000 . . . . .	1.—
" 600 . . . . .	—30	" 3000 . . . . .	1.50
" 800 . . . . .	—40	u. s. w., Kronen	—50

mehr für jeden angefang. Betrag von Kr. 1000.

Stempelfrei: 1. Check, Anweisungen und Quittungen. 2. Wechsel, die nur durch das Giro in Norwegen circuliren. 3. Von Wechseln, die

in mehreren Exemplaren ausgefertigt sind, dasjenige, welches auf der Rückseite durchkreuzt und nur zur Annahme und nicht zum Umlaufe bestimmt ist.

**Schweiz.**

**Argau:**

Bis Francs 500 . . . . .	Francs	—10
" " 1000 . . . . .	"	—20
" " 1500 . . . . .	"	—30
" " 2000 . . . . .	"	—40
" " 2500 . . . . .	"	—50

u. f. w. Für je angefangene Francs 500 = 10 Cts.

**Bern:**

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 200 . . . . .	—10	Bis 1800 . . . . .	—50
" 400 . . . . .	—15	" 2000 . . . . .	—55
" 600 . . . . .	—20	" 2200 . . . . .	—60
" 800 . . . . .	—25	" 2400 . . . . .	—65
" 1000 . . . . .	—30	" 2600 . . . . .	—70
" 1200 . . . . .	—35	" 2800 . . . . .	—75
" 1400 . . . . .	—40	" 3000 . . . . .	—80
" 1600 . . . . .	—45		

Für je weitere angefangene Francs 200 = 5 Cts. Checks und Sichtanweisungen, welche nicht über 7 Tage circuliren = 10 Cts.

**Freiburg:**

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100 . . . . .	—10	Bis 1000 . . . . .	—50
" 200 . . . . .	—20	" 2000 . . . . .	1.—
" 500 . . . . .	—30	" 3000 . . . . .	1.50

Für je weitere angefangene Francs 1000 = 50 Cts. Checks 20 Cts.

**Genf:**

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100 . . . . .	—05	Bis 1000 . . . . .	—50
" 200 . . . . .	—10	" 1500 . . . . .	—75
" 300 . . . . .	—15	" 2000 . . . . .	1.—
" 400 . . . . .	—20	" 3000 . . . . .	1.50
" 500 . . . . .	—25		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts. Checks 10 Cts.

**Luzern:**

Bis Francs 400 . . . . .	Francs	—10
" " 600 . . . . .	"	—20
" " 1000 . . . . .	"	—30
" " 2000 . . . . .	"	—50
" " 3000 . . . . .	"	—70

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts. — Für Eigenbillets von je Francs 1000 = 10 Cts., Maximum 3 Francs.

Checks und Sichtanweisungen 10 Cts.

**St. Gallen:**

Von Francs 50 bis Francs 1000 . . . . .	Francs	—20
" " 2000 . . . . .	"	—40
" " 3000 . . . . .	"	—60
" " 4000 . . . . .	"	—80
" " 5000 . . . . .	"	1.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts. Checks über Francs 50 fixer Stempel = 10 Cts.

**Schwyz:**

Die im Canton Schwyz ausgestellten Wechsel unterliegen einem festen Stempel von 10 Cts pro Abschnitt.

**Tessin:**

Bis Francs 250 . . . . .	Francs	—10
" " 500 . . . . .	"	—15
" " 1000 . . . . .	"	—25
" " 2000 . . . . .	"	—50
" " 3000 . . . . .	"	1.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts. Checks 10 Cts.

**Uri:**

Francs 500 bis Francs 1500 . . . . .	Francs	—10
" " 2500 . . . . .	"	—20

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 10 Cts. mehr für alle im Canton ausgestellten und daselbst zahlbaren Wechsel.

**Vaud:**

Von Francs 100 bis Francs 500 . . . . .	Francs	—10
" " 1000 . . . . .	"	—25
" " 2000 . . . . .	"	—50
" " 3000 . . . . .	"	—75

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 25 Cts. mehr. — Checks = 10 Cts.

**Wallis:**

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 200 . . . . .	—25	Bis 1500 . . . . .	1.50
" 500 . . . . .	—50	" 2500 . . . . .	2.—
" 1000 . . . . .	1.—	" 3500 . . . . .	3.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 1 Frsch. mehr. — Checks bezahlen den Wechselstempel.

**Serbien.**

Dinars	Dinars	Dinars	Dinars
Bis 100 . . . . .	—40	Bis 2000 . . . . .	3.60
" 250 . . . . .	—60	" 3500 . . . . .	6.—
" 500 . . . . .	1.—	" 5000 . . . . .	8.—
" 800 . . . . .	2.—	" 7500 . . . . .	12.—
" 1200 . . . . .	2.50	" 10000 . . . . .	16.—

u. f. w. Für angefangene Dinars 1000 = 2 Dinars mehr.

Secunden und Copien von abgestempelten Primten und Originals stempelfrei, desgleichen vom Auslande auf das Ausland gezogene Wechsel, welche nur durch das Giro in Serbien circuliren. Checks und Anweisungen = 10 Dinars.

**Spanien.**

I. Für Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit.

Bis Pefos 100 . . . . .	Pefos	—10
" 250 . . . . .	"	—25
" 500 . . . . .	"	—50
" 1000 . . . . .	"	1.—
" 2000 . . . . .	"	2.—
" 3000 . . . . .	"	3.—
" 4000 . . . . .	"	4.—
" 5000 . . . . .	"	5.—

Bis Pefos 7000 . . . . .	Pefos	7.—
" 10000 . . . . .	"	10.—
" 20000 . . . . .	"	20.—
" 30000 . . . . .	"	30.—
" 40000 . . . . .	"	40.—
" 50000 . . . . .	"	50.—
" 75000 . . . . .	"	75.—
" 100000 . . . . .	"	100.—

II. Für Wechsel mit mehr als sechsmonatlicher Laufzeit entfällt der doppelte Stempelbetrag.

Bei Acquisition der Wechsel ist die Stempelgebühr zu entrichten, und zwar:

Für Pefos 10—500 . . . . .	Pefos	—10
bis 1000 . . . . .	"	—25
über " 1000 . . . . .	"	—50

Checks auf Namen des Empfängers und ohne Giro gestellt sind zu stempeln:

Bis Pefos 25.000 . . . . .	Pefos	—10
" " 50.000 . . . . .	"	—25
von " 50.000 und darüber . . . . .	"	—50

**Türkei.**

Piafter	Piafter	Piafter	Piafter
Bis 100 . . . . .	—10	Bis 4000 . . . . .	2.—
" 1000 . . . . .	—20	" 6000 . . . . .	3.—
" 2000 . . . . .	1.—	" 8000 . . . . .	4.—

u. f. w. Für je angefangene Piafter 5000 bis Piafter 100.000 = 2.5 und für je Piafter 10.000 darüber = 5 Piafter.

Wechsel, welche vom Auslande auf das Ausland gezogen sind und in der Türkei nur durch das Giro circuliren, zahlen die Hälfte der Stempelgebühren. — Checks = 20 Paras.

## Obliterirung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Checks und Warrants.

**A. Wechseln.** Die Obliterirung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

- a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.
- b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Accept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Uebertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unverletzt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengeklebt sein, da sonst die Obliterirung verweigert, und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

**B. Anweisungen.** Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Zeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 % unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigelegt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagegebühr.

### Behörden und Aemter in Wien,

welche zur Obliterirung von Stempelmarken auf Wechseln, Wechselblanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

1. Das k. k. Central-Zag- und Gebührenbemessungsamt (Expositur im Giro- und Cassen-Berein);
2. Die k. k. Finanz-Bezirks-Direction;
3. die Steuer-Administrationen:
  - a) für den I. Bezirk,
  - b) für den II. und XX. Bezirk,
  - c) für den III. und XI. Bezirk,
  - d) für den IV., V. und X. Bezirk,
  - e) für den VI. und VII. Bezirk,
  - f) für den VIII. und IX. Bezirk.
4. die Finanz- und gerichtlichen Depositencassen;
5. die Verzehrungssteuer-Eintendämter und deren Exposituren;
6. nachstehende Postämter:
  - a) im I. Bezirke. Stoß im Himmel 2, Hohenkaufengasse 8, Schottenring 6, Börseplatz 4, Lichtelgasse 2, Habsbürgergasse 9, Albenlungengasse 6, Maximilianstraße 4, Seilerstätte 22;
  - b) im II. Bezirke. Ladorstraße 27, Praterstraße 54, Erzherzog Carl-Platz 13-14, Stephaniestraße 1, Ladorstraße 10;
  - c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Löwengasse 22, Marokkanergasse 17;
  - d) im IV. Bezirke. Neumanngasse 3, Allee 42;
  - e) im V. Bezirke. Rüdigergasse 2, Hundsturmplatz 7;
  - f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2;
  - g) im VII. Bezirke. Flegelgasse 8, Neustiftgasse 42, Stiflgasse 13, Bernadogasse 12;
  - h) im VIII. Bezirke. Maria Treugasse 6, Floriantgasse 51;
  - i) im IX. Bezirke. Bergellangasse 13, Lazarethgasse 6, Garnisonsgasse 7;
  - k) im XII. Bezirke. Weidling-Schönbrunnerstraße 39;
  - l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Ullmannstr. 29;
  - m) im XV. Bezirke. Westbahnhof;
  - n) im XVII. Bezirke. Bergleingasse 48, Hernalser Hauptstraße 112;
  - o) im XIX. Bezirke. Döblinger Hauptstraße 75, Lebergasse 2;
  - p) im XX. Bezirke. Feinzelmanngasse 1.

**C. Checks.** Zur Obliterirung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften sind die oberrwähnten Aemter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

**D. Lagerpfandscheine (Warrants).** Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern oblitterirt werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

### Umtausch von Stempelwerthzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen können beim ausübenden Amte Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Werth der umzutauschenden Stempelwerthzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

## Stempelgebühren-Tarif.

In alphabetischer Ordnung.

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren ein Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Werth von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

Abfindungsverträge über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werthe oder Geldbetrag Scala II.  
 Ablösungsverträge (Cessionen) über Schuldforderungen nach Scala II.  
 Abonnementscheine, Karten o. Büchel, wenn von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.  
 Abschiede, v. Privaten ausgehelt 1 K.  
 — amtliche für Diensthoten, Gehilfen, Tagelöhner 30 h.  
 Abschlagsbeträge 1 K.

Abschriften:  
 1. amtliche, nicht vidimirte:  
 a) vom Gerichte ausgestellt 1 K  
 b) bis 100 K Werth 50 h  
 c) von anderen Behörden ausgestellt 1 K.  
 2. amtlich vidimirte 2 K.  
 — bis 100 K Werth 1 K.  
 3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßt und sodann gerichtlich oder notariell vidimirte 1 K.  
 — der Rubrik 30 h.  
 — einfache, von der Partei befolgt, frei.  
 — mehrere Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.

Absentirungsgefuche 1 K.  
 Absolutorien über Studien 2 K.  
 — über Rechnungen v. Privaten 1 K.  
 Absonderungs-Urkunden od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.  
 Abrechnung - Erklärungen in Streit-sachen über 100 K 1 K, bis 100 K Werth 24 h.  
 Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gesuche hierum 1 K.  
 Accreditive, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Scala II.  
 — wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnzusicherung enthalten 1 K.  
 Actien, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Uebersetzung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Theilzahlung, nach Scala II sammt 25% Aufschlag.

Activ- und Passivhands - Verzeichniß bei Güterabtretung 1 K.  
 Adels-Bestätigung oder Diplom 2 K.  
 — Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Uebersetzung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.  
 Adjutum, Gesuche darum 1 K.  
 Adoption, Gesuche um Annahme an Kindesstatt 1 K.  
 — Urkunden 1 K.

Advisalitätsverträge, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des Ueberlebens die lebens-längliche Fruchtnießung des Vermögens eingeräumt wird 2 K.  
 Kerzliche Zeugnisse 1 K.  
 — zur Rectification des Schülers über verkinderten Schulbesuch, gebührenfrei.  
 Agenten-Gesuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.  
 — Gesuch um Zeugnisse zur Privat-Agenten, wie Gewerbeanmeldungen, Agnoscerungen (Rechnungs-), außer-gerichtliche 1 K.

Altersnachricht, Gesuch hierum 1 K.  
 Alimentationsverträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person auf unbestimmte Zeit aus dem Tode, auf Lebenszeit aus dem 10fachen Jahresbetrage, nach Scala II.

Amortisationsgefuche, vom 1. Bog. 2 K.  
 Amtliche Ausfertigungen 2 K.  
 — Duplicate 2 K.  
 — in Streitfachen bis 100 K. 1 K.  
 — wenn sie weder eine Rechtsurkunde, noch ein Zeugnis sind, gebührenfrei.  
 Anbot zur Abschließung eines Ver-trages 1 K.  
 Anlehnungsverträge, siehe Darlehens-verträge.  
 Anmeldung eines freien Gewerbes siehe Gewerbeanmeldung.  
 — einer Forderung an eine Concur-s-oder Verlassenschaftsmasse vom Bog. 1 K.

Anstretungen an die Gewähr, Gesuch bei einem Werthe von 100 K vom ersten Bogen 1 K.  
 — über 100-200 K, v. 1. Bog. 1 K 50 h.  
 — ab. 200 K Werth, v. 1. Bog. 3 K.  
 u. zw. in Büchern verschiedener Remter so oft mal vom 1. Bogen, als die Zahl der Remter beträgt.  
 Anstalten, öffentl., Eingaben 1 K.  
 Anstellungsgefuche 1 K.  
 — Decrete nach dem Werthe der gesammten Jahresbezüge, n. zw. bei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem Tode, bei Anstellungen auf Lebensdauer aus dem 10fachen Betrage, Scala III.

Anweisungen von Kaufleuten oder an Kaufleute:  
 1. wenn die Leistung in Geld besteht u. die Zahlungsfrist auf höchstens 8 Tage lautet, pr. Stück 10 h;  
 2. wenn die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit später als 8 Tage nach der Ausstellungzeit ausgedrückt ist, nach Scala I;  
 3. wenn die Leistung nicht in Geld besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt, 1 K;  
 4. wenn die Anweisung an Die-oder Bevollmächtigte des Ausstellers erfolgt — gebührenfrei.  
 5. Alle anderen Anweisungen nach Scala II.

Anzeigen in Strafsachen gebührenfrei.  
 — von Rechtsgeschäften behufs Gebührendemessung — gebührenfrei.  
 Appellationsanmeldungen siehe Ver-rufungen.  
 Arbeitsblätter der gewerblichen Hilfs-arbeiter — stempelfrei.  
 Arbeitszeugnisse 1 K.  
 — für Diensthoten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h; in den Dienst-botenbüchern stempelfrei.  
 Armutzeugnisse stempelfrei.  
 Aufbewahrungsverträge bei bedingtem Lohn nach Scala II., außer-dem 1 K.

Ausfertigungen, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder amtl. Abschriften sind, stempelfrei.  
 Aufgebotsnachrichten, das Gesuch 1 K.  
 — Scheine für jedes Brautpaar 1 K.  
 Aufündigung, gerichtliche 1 K, außer-gerichtliche 1 K; bei einmonatlicher oder kürzerer Kündigungsfrist 24 h (gerichtlich).  
 Ausdrucksätze, Gesuche um Theilung 2 K.  
 Ausgedings-Vertrag, d. Urkunde 1 K per Bogen, weiters unentgeltliche wie Schenkungen, entgeltliche wie Kaufanträge.  
 Ausbittungsgefuche 1 K.

Auslieferungsscheine (Pieferschein) per Stück 2 K.  
 — Cessionen auf denselben, jede Ab-tretung 10 h.

Auswanderungsgefuche 1 K.  
 — Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 K.  
 Auszeichnungen, Gesuche, 1 Bg. 10 K.  
 Auszüge aus den inländischen öffent-lichen Büchern mit Ausnahme der amtl. Erledigung 2 K.  
 — aus ausländischen Büchern 1 K.  
 — aus amtlich aufbewahrten Privat-od. Amtsschriften 1 K.

Bagatelverfahren.  
 — Klagen und Executiongefuche bis 100 K 24 h, darüber 1 K.  
 — Nullitätsbeschwerden und Recurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 100 K 1 K, darüber 2 K; jeden weiteren Bogen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.  
 — Urtheile bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K 5 K, über 400 K 10 K.

Bau-, Befunds- u. Vollendungs-Certi-ficate, auch Protokolle 1 K.  
 — Pläne, als Urkunden 1 K.  
 — Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 h.  
 — Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert Scala III; außer-dem Scala II.

Beförderungsgefuche 1 K.  
 Befugniß (Gesuch) um Tanzmusik, Vor-stellungen, Concerte, Segenswürdig-keiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 2 K, jeder weitere 1 K.

Befunde, von Sach- und Kunstver-ständigen als Beweismittel 1 K.  
 Begnadigungsgefuche, im Allgemei-nen 1 K.  
 — wegen Gefälligübertretungen 2 K.  
 — wegen Verbrechen od. Polizeübertretung frei.

Beglaubigung, s. Legalisirung.  
 — als Vollmacht ohne Entgelt 1 K.  
 Belegen zu stempelpflichtigen Ein-gaben und Protokollen mit Aus-nahme der Armutzeugnisse 30 h.  
 — im Rechtsstreite, bis 100 K des Werthes des Gegenstandes 20 h, über 100 K 30 h, von Erkenntnissen stempelfrei.

Beiträge zum W. I. I. Krankenankalts-fonds s. Vermögensübertragung  
 Belehnungs-Gesuche 1 K.  
 Belohnungs-Gesuche 1 K.  
 Beneficien-Verleihungen, Ges. 1 K.  
 Bergbelehnung, Gesuch hierum 2 K.  
 Bergvertracht 2 K.

Berufungen, welche gegen Entsch-iedungen bei Gebührendemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.  
 Berufungsschrift in Bagatellfachen 1 K v. 1. Bogen. In anderen Fällen vom 1. Bogen: bei einem Werthe des Streitgegenstandes:  
 1. bis 50 K 1 K  
 2. über 50 K bis 100 K 2 K.  
 3. über 100 K bis 400 K 5 K.  
 4. über 400 K bis 1600 K 10 K.  
 5. über 1600 K 20 K.

Befoldungs-Diutungen, Sc. II. Befähigungen von öffentlichen Remtern und Behörden 2 K.  
 — von vorgelegten Rechnungen 1 K.  
 Bestandverträge, s. Mietverträge.  
 Bevollmächtigungsgesuch 1 K.  
 Bezugsbewilligungsgefuche für Waaren 2 K.  
 Bilanzen, bilanzirte Conti 10 h.

Bilanzen, welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Aemtern und Behörden ausgefertigt worden sind, gebührenfrei.

Bodenzins-Verträge nach Sc. II.  
Bodmerei-Verträge nach Sc. II.  
Bolletten-Duplicate 2 K.  
Brief-Copybuch, Kemptelfrei.  
Bürgerrechts-Verteilung, Gesuch hierum 4 K.  
Bürgerchafts-Urkunden, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 1 K, sonst nach Scala II.  
Cautionsrüdempfangs = Befestigung 1 K per Bogen.  
Certificate, als Zeugniß, um damit die Bewilligung der competent. Behörden nachzuholen 2 K.  
Cessionen, unentgeltlich, für die Urkunde 1 K und wie Schenkungen.  
— Gira auf Wechseln, s. Wechsel.  
— auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 10 h  
— auf den Verpflichtscheinen der Kaufleute, den Connossementen der Seeschiffer, den Ladungscheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Ragercheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Assuranzpolicen jede Abtretung 10 h.  
— von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts Sc. II.  
— von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge.  
Chequos (Cheds) per Stück 4 h, wenn selbe diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren; sonst wie Anweisungen.  
Citations-Edicte, Gesuche hierum 2 K.  
Commissionsvertrag, Scala II.  
Compromißverträge 1 K.  
Concordverfahren.  
— Eingaben um Eröffnung desselben.  
1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.  
— Forberungsanmeldungen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.  
— Abschriften per Bogen 1 K.  
— Erkenntnisse über fristige Rangordnung nach Werth des Streitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.  
— Vorrechtlagen für die Urtheilsschöpfung 5 K.  
— Liquidation für Urtheilsschöpfung 2 K 50 h.  
— Classificationsurtheile vom Activvermögen d. Masse  $\frac{1}{100}$ .  
— Auszüge aus denselben 2 K.  
— Massa-Vertreter in den Verhandlungen und Schriften Kemptelfrei, außer in Classificationserkenntnissen und deren Auszügen, ferner in Activprocessen der Masse und in mit anderen Personen in Bezug auf d. Bewirkung oder Realisirung der Masse abzuschließenden Rechtsgeschäfte keine Gebührenfreiheit.  
Connossemente pr. Stück 2 K.  
— Cessionen auf demselben für jede Abtretung 10 h.  
Consense von Privaten 1 K per Bogen.  
Consumo-Pässe, Gesuch hierum 2 K.  
Conti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende oder andere Personen ausgefertigt werden, ohne Unterchied, ob dieselben die Saldirung enthalten oder nicht, mit Ausschluß der bilanzirten Conti bis 20 K Kemptelfrei, über 20 K bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.  
Werden fabricirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangscheine festgesetzten Gebühr nach Sc. II.  
Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann

ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang Beilage u. dgl. beigefügt werden.  
Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäft die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.  
Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.  
Convocations-Edicte, Gesuch 2 K.  
Copulations-Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 1 K.  
Coramistrungen Kemptelfrei.  
Curatelrechnungen (ohne Rechtsfreit), Eingabe m. Vorlage 1 K. pr. Bogen.  
— eventuell auf Grund Armutszeugnisses nach Tarifpost 75 p Kemptelfrei.  
Dampffestlerprobung, Gesuch 1 K.  
— Certificate frei.  
Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Kauffhand, die Schuldurkunde nach Sc. II.  
— der Pfandschein 1 K.  
— wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 20 h.  
— Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldbriefe:  
1. über Bordschiffe auf Staats- u. andere Werthpapiere, oder Waaren wenn sie seitens statutenmäßig zu Rechtsgeschäften berechtigter Anstalten auf nicht länger als 3 Monate errichtet werden, sowie auch die Prologationen, welche 3 Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage Sc. I. Die Gebühr wird unmittelbar entrichtet.  
2. von anderen Anstalten und Personen oder auf längere Zeit errichtet nach Scala II.  
3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, nach dem Werthe Scala III.; wenn die Schuldverschreibung auf höchstens 10 Jahre lautet, Sc. II., wird die Darlehensdauer verlängert, so ist nach Sc. III zu ergänzen; wenn sie nicht auf Ueberbringer lauten, nach Scala II.  
Datums-Ertfickirung, gerichtl. 2 K.  
Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Scala II.  
— Empfangscheine über erfolgte Depositen 1 K.  
— Gesuche um Annahme oder Ausfolgung s. Eingaben a).  
— Extracte 2 K.  
Deservit-Quittungen, nach Scala II.  
Diäten-Anweisungen von Privaten, nach Scala II.  
Dienstabschiede siehe Abschiede.  
Dienstboten-zeugnisse und Reise-Urkunden 30 h; in den Dienstbotenbüchern die Zeugnisse Kemptelfrei.  
Dienstverleihungsgesuche 1 K.  
Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgelder, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Scala III.  
Verträge über die Ausnahme von Lehrlingen 1 K.  
Diplome 2 K, von Priv. ausgef. 1 K.  
Diplomar = Angelegenheiten, Eingaben pr. Bogen 1 K, Recurse v. 1. Bogen 2 K.  
Dividenggesuche an öffentliche Behörden und Kempter 1 K.

Duplicate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K, anderer Eingaben 1 K.  
— amtliche, auf Ansuchen der Partei von Bolletten u. Steuercheinen 2 K, der Urtheile 2 K.  
Duplikten im Rechtsfreit per Bogen 1 K und bei einem Gegenstande unter 100 K 24 h.  
Durchfuhrpässe, Gesuch um dieselben, vom 1. Bg. 2 K.  
Edicte, Gesuch um Erlassung derselben 2 K.  
Ehebewilligungen, von Privaten 1 K.  
Ehebüchsen, Gesuch hierum 1 K.  
Ehepacte, Vertrag nach Scala II.  
— Siehe Vermögensübertragung.  
— Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Todesfalle eines Gatten wirksam werden, von 1. Bg. 2 K.  
— Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.  
Ehescheidungs-, Trennungs- oder Angültigkeits-Erklärungs-Eingaben 1 K.  
Ehrenämter, Gesuch um Verleihung. 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.  
Ehnanwortungs-Gesuche 1 K.  
Einberufungs-Edicte, Gesuche 2 K.  
Einbürgerungsgesuche um Staats- oder Gemeinbürgerrecht 4 K.  
Einsubesspässe, Gesuche um Ertheilung deri. 2 K.  
Eingaben v. Privatpersonen:  
a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitsachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, 24 h, sonst 1 K.  
2. Alle anderen von jedem Bogen, wofürne die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 1 K; in Dienstbotensangelegenheiten vor den polit. Behörden Kemptelfrei.  
b) bezüglich nachstehender Erwerbsgegenstände: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, und um Befugniß zu Privatagenten:  
aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bg. 8 K;  
bb) 10.000—50.000 Seelen vom 1. Bogen 6 K;  
cc) 5000—10.000 Seel. v. 1. Bg. 4 K.  
dd) in allen übrigen Orten 3 K; in allen diesen Fällen ein jeder weiterer Bogen 1 K;  
2. um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Abtate b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürftigen Erwerbsactes, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmusik, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrstunden, zur Ausstellung von Sehenwürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Concerten ic. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;  
c) 1. um Verleihung, Befestigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereinerung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namens- Uebertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und son-



figen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bog. 10 K.

2. um Ertheilung, Anerkennung oder Befähigung von Privilegien worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Heimatsverband stempelfrei. — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Amtszugnisses über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwecke erforderlichen Bescheide: wie Zeugnisse, Tauf-, Geburts- u. Trauungsbescheinigungen, Heimatscheine u. dgl.

a) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angeht, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes notwendig erfordert, vom 1. Bog. 2 K;

e) um Ertheilung v. Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Kossak, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bog. 2 K;

f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, vom 1. Bogen 2 K;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile aufgezählten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviele als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fäll. vom 1. Bog. 20 K. Recurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.

h) Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorschreibung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefährdubetretung, vom 1. Bogen 2 K.

Wenn jedoch der Werth des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1. Bogen 1 K.

i) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Werth mit Ausschluß der Appellations- u. Revisionsanmeldungen und Recurse 24 h.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtfame (Hypothekens-, Notizenbücher, Verfallprotokolle u. f. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Einnotation) oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth 200 K übersteigt 1. Bog. 3 K, übersteigt er nicht 200 K 1. Bogen 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.

l) um Supereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswerth ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter muß die für 'en 1. Bogen vorgefahr. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Aemter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages, Statutenänderung oder Firma-Änderung, vom 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10 — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden, v. 1. Bog. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der skalarmäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hins. des zweiten und jedes weiteren Pares der Gebühr für Eingaben a),

— und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich gehaltenen Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zulassungen bei den A. die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke u. Gemeinden eingeführter öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Nichtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgefahr. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, stempelfrei. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, jed. Bogen 30 h,

b) wenn sie 100 K überschreitet, 72 h.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenpfründen oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso:

Eingaben um Befreiung vom Schul- u. Unterrichtsgebühren oder um Verleihung eines Stipendiums, oder um Befreiung eines officösen Beraters, wenn ein Armutszugnis beiliegt.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Verammlungsrecht 1 K.

Eingabebogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Betragsstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen und die übrigen 1 K.

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich vidiuirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplicaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei-Kronenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. f. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Vorschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbefähigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach Sc. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.

— über eine 3. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Deposten, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der I. I. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtklohes bestätigt wird oder nicht, und zwar: die Connossemente der Seeschiffer, Ladetscheine der Frächter und Auslieferungscheine (Lagerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

— Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbefähigung über Frachtklohn, als abgefordert ausgestellte Frachtklohn-Quittungen vom Betrage nach Scala II.

— über gerichtliche Aufständigungen stempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werthe unter 4 K stempelfrei.

— Andere stempelpflichtige Empfangsbefähigungen als Rechtsurkunden 1 K.

Entlassungsgesuche 1 K.

Erbabtheilungen 1 K.

Erbserklärungen 1 K.

Erbverzichtserklärungen 1 K.

Erbverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

Erfolgsantragsgesuche 1 K.

Erkenntnisse, f. Urtheile.

Erstredungsgesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauch 1 K.

Erwerbsteuercheine, Duplicate 2 K.

Gesuche um Erfolg von Duplicaten 1 K.

Erziehungs-Beiträge, Gesuche 1 K.  
 — Quittungen darüber n. Sc. II.  
 Expenoten zum gerichtl. Gebrauch,  
 wenn darüber selbst als eine Rechnung  
 ein Streit geführt wird 1 K.  
 — zu einem anderen gerichtlichen  
 oder amtlichen Gebrauche 30 h.  
 Extabulationsgesuche von mehr als  
 200 K vom 1. Bogen 8 K.  
 — bis 100 K Werth 1 K.  
 — bis 200 K Werth 1 K 50 h.  
 Extracte aus im Auslande geführten  
 Büchern 1 K.  
 Extracte aus inländischen über d. un-  
 bewegl. Besitz von jedem Bogen 2 K.  
 Fahrkarten (Personen-) bis 1 K per  
 Stück 2 h.  
 — bei höherem Fahrpreis für je 1 K  
 2 h, jedoch nie mehr als 50 h.  
 Fassonen zur Bemessung von Ab-  
 gaben, stempelfrei.  
 Festbietungsgesuche, v. 1. Bog. 2 K.  
 Festbietungsprotokolle über bewegliche  
 Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K  
 per Bogen, wenn vom Gerichte auf-  
 genommen, bei Gemeinden 1 K per  
 Bogen, dann vom Gesamtterse  
 nach Scala III.  
 Festbietungsbedingungen per Bogen 1 K.  
 Fideicommiss, Errichtungsurkunden,  
 wenn sie letztwillige Anordnungen  
 sind, 2 K.  
 Fideicommiss, Gesuche zur Errich-  
 tung, Erweiterung, Vertausch., Ver-  
 wändl. o. Verschub. derselb. 2 K.  
 Firma-Protokollierung siehe Eingaben.  
 Flaggen-Patente, v. 1. Bogen 2 K.  
 Frachtbriefe und die Duplicate der-  
 selben, per Stück 10 h.  
 — über Sendungen, welche nicht per  
 Post und nicht weiter als 5 Meilen  
 im Umkreise des Ortes der Aufgabe  
 erfolgen, per Stück 2 h.  
 Frachtarten, Connossamente der See-  
 schiffer, Labelcheine, Warrants,  
 per Stück 2 K.  
 — alle anderen per Stück 10 h.  
 — von welchen ein gerichtlicher Ge-  
 brauch gemacht wird, oder als  
 Quittungen beigebracht 1 K.  
 Frequentations-Zeugnisse 30 h.  
 Frisagegesuche zur Terminverlang. 1 K.  
 — bei einem Streitgegenstande unter  
 100 K 24 h.  
 Geburts-Scheine 1 K.  
 — Geburts-, Trauungs- u. Todten-  
 scheine von Uelavern, Reservisten  
 des Heeres, der Marine, der Land-  
 wehr u. Landesjägern, ferner deren  
 Familien zum Zwecke der militär.  
 Evidenzhaltung aufgestellt, sind  
 stempel- u. gebührenfrei, überdies  
 unentgeltlich erhältlich.  
 Gehalts-Quittungen n. Sc. II.  
 Gemeinden, Eingaben an diese 1 K.  
 — Gesuch um Gemeindebürgerrechts-  
 verleihung, 1. Bogen 4 K.  
 Gerichtsgebühren, siehe Protokolle,  
 theils u. f. m.  
 Gesellschaftsverträge, wo die Gesell-  
 schafter zu einem Zwecke, der ihren  
 Vortheil nicht zum Gegenstand hat,  
 ihre Mith oder auch ihre Sachen ver-  
 einigen, v. 1. Bog. 4 K.  
 — zu einem Zwecke, der einen  
 Vortheil für die Gesellschafter zum  
 Gegenstande hat, nur ihre Mith ver-  
 einigen, v. 1. Bog. 10 K.  
 — wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre  
 Mith u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:  
 a) von Actiengesellschaften über  
 10 Jahre geschlossen, von der Ver-  
 mögens-Einlage nach Scala III;  
 b) von Commandit-Gesellschaften  
 auf Actien über 10 Jahre von der  
 Vermögens-Einlage der Commandit-  
 listen nach Scala III, von den übrigen  
 Gesellschaftern nach Scala II;  
 c) von allen anderen Gesellschaften  
 von der Einlage nach Sc. II, jedoch  
 nie weniger als 10 K.

Gesuche, s. Eingaben.  
 Gesundheitszeugnisse, Zeugnisse.  
 Gewährbriefe 2 K per Bogen.  
 Gewerbsanmeldung, s. Eingaben.  
 Gewerbsbücher, s. Handelsbücher.  
 Gewinnsteuer, siehe Lotterien etc.  
 Gnadengesuche, Gesuche 1 K.  
 — außerordentliche bei Gefällig-  
 tretungen 2 K.  
 Grenzbeschreibungen 1 K, unter 100 K  
 Streitgegenstand 24 h.  
 Großjährigkeits-Erklärungen, Gesuch  
 1 K.  
 Grundbuchsachen. Extracte aus dem  
 Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K.  
 — Abschriften aus der Urkundenam-  
 lung 1 K, vidimirt 2 K pr. Bogen.  
 — Eingaben behufs Eintragung bis  
 100 K Werth 1 K, über 100—200 K  
 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bo-  
 gen; jeder weitere Bogen bis 100 K  
 Werth 24 h, darüber 1 K.  
 — Recurse vom 1. Bogen 2 K, sonst  
 1 K per Bogen.  
 — Rubriksabschriften per Bogen 30 h.  
 — siehe auch Eintragungsgebühren  
 Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden  
 stempelfrei.  
 — Beschwerden oder Recurse über  
 die Entscheidung solcher Eingaben,  
 welche einen Betrag bis 100 K betreffen,  
 30 h, u. über höhere Beträge 1 K.  
 Gutachten von Sach- oder Kunstver-  
 ständigen in Parteisachen oder als  
 Beweismittel 1 K.  
 Gültcheine 2 K.  
 Güterverzeichnisse bei Gütergemein-  
 schaften- od. Gesellschaftsverträge 1 K.  
 Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits-  
 und Abgangszeugnisse 30 h.  
 — Maturitäts-Zeugnisse 2 K.  
 Handels- und Gewerbsbücher, u. zw.:  
 a) die Haupt-, die Conto-Corrent-  
 und die Saldo-Contobücher der  
 Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbe-  
 treibenden, von jedem Bogen im  
 Ausmaß von 5040 cm<sup>2</sup> 50 h.  
 b) alle anderen Bücher, welche über  
 einen Handels- oder andern Ge-  
 werbsbetrieb, industrielle Unter-  
 nehmungen, insbesondere d. Hand-  
 elsmüller (Sensale) geführt werden,  
 ausschließlich der Briefcopirbücher  
 von jedem Bogen im Ausmaß von  
 2640 cm<sup>2</sup> 10 h.  
 Bücher, welche bloß über die  
 Manipulation oder den inneren  
 Geschäftsbetrieb geführt werden,  
 insbesondere die Notizbücher, welche  
 Handel- und Gewerbetreibende bei  
 sich tragen, sind stempelfrei.  
 Jene Einschreib-Bücher, welche  
 von dem Arbeitgeber an den Arbeit-  
 nehmer über die übergebenen Stoffe  
 oder geleisteten Arbeiten erfolgt wer-  
 den, selbst wenn die Abstattung des  
 Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber  
 eingetragen wird, sind bedingt  
 stempelfrei.  
 Unter Handels- und Gewerbs-  
 büchern werden überhaupt alle Ge-  
 schäftsausschreibungen verstanden, die  
 über einen Handels- oder Gewerbe-  
 betrieb, einzelne Theile desselben  
 oder Hilfsverrichtungen zum Behufe  
 eines solchen Betriebes geführt  
 werden, diese Geschäfte-Ausschrei-  
 bungen mögen gebunden od. geheset  
 sein, ob. auf einzelnen Bogen oder  
 Blättern stattfinden, die einzelnen  
 Geschäfte selbst od. Uebersichten der-  
 selben darstellen. Das Finanzmini-  
 sterium ist ermächtigt, im Wege des  
 Uebereinkommens d. Entrichtung der  
 Gebühr mittelst Stempelmarken  
 gegen einjährl. Pauschale zu erlassen.  
 Handels-Conti, s. Conti.  
 Handels- u. Gewerbetreibende Cor-  
 respondenzen derselben über Gegen-  
 stände ihres Handels- u. Gewerbe-

betriebs unter sich u. mit and. Per-  
 sonen, insof. sie ein hierauf bezügl.  
 Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei.  
 Wird jedoch die Briefform zur Aus-  
 fertigung eines Wechsels, eines  
 Schuldscheines, eines Pfandscheines,  
 einer Anweisung, eines Accreditives,  
 einer Cession v. Schuldforderungen,  
 eines bilanzirten Conto, einer Ur-  
 kunde im Transportgeschäft, welche der  
 festen Stempelgebühr unterliegen,  
 einer Promesse oder Berechtigung zur  
 Veräußerung von Gewinnhoffnungen,  
 eines Bodmerei-, Versicherungs-,  
 Gesellschaftsvertrages oder über an-  
 dere Gegenstände, als jene ihres  
 Handels- u. Gewerbebetriebes ge-  
 braucht, so ist die Gebühr für die  
 bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.  
 Bedingt befreite Correspondenzen  
 unterlegen bei gerichtl. oder amtl.  
 Gebrauche der Gebühr von 1 K per  
 Bogen.  
 Hauptbücher, s. Handels- u. Gewerbe-  
 bücher.  
 Hausfüße, deren Ausfertigung 2 K.  
 Gesuche bis 100 K 1 K, bis 200 K  
 1 K 50 h, und über 200 K v. 1. Bog.  
 3 K.  
 Hauspässe, Gesuch um solche, 2 K.  
 Heimatrecht, Gesuche um Aufnahme  
 in den Heimatsverband siehe Ein-  
 gaben sub. c) 4.  
 Heimatscheine 1 K.  
 — für Dienstboten, Lehrlinge, Ges-  
 hilfen, Tagelöhner 30 h, Gesuche  
 um solche frei.  
 Heirats-Contracte nach Sc. II.  
 Hotelcoupons und Rundreisbillet-  
 coupons stempelfrei.  
 Hypothekar-Beschreibungen n. dem  
 Werthe der Verbindlichkeit Scala II.  
 — bei einer nicht schätz. Sache 1 K.  
 Jagdarten, Certificate von Bezirks-  
 hauptmannschaften 2 K, von Ge-  
 meinden ausgehelt 1 K. Für Dienst-  
 boten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner  
 30 h.  
 Immatriculations-Scheine als Schul-  
 zeugnisse 30 h.  
 Impfungszeugnisse frei.  
 Incorporations-Scheine 2 K.  
 Intabulationsgesuche über 200 K 3 K.  
 — von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.  
 — bis 100 K 1 K.  
 — um Supereinverleibung des  
 executiven Pfandrechts auf einem  
 bereits haftenden Pfandrechte bis  
 100 K Werth 24 h, über 100 K Werth  
 1 K.  
 Interimsscheine f. Actien.  
 Inventarien, gerichtliche 1 K.  
 — und wenn der Werth unter 100 K  
 ist, 24 h.  
 — außergerichtliche 1 K.  
 Justifications-Erklärung 1 K.  
 Karten, per Spiel von 36 und weniger  
 Blättern 30 h, von größeren Spie-  
 len 60 h; für lackirte oder wasch-  
 bare Karten das Doppelte.  
 Kaufverträge, wenn die Sache be-  
 weglich ist, nach Scala III, ist sie  
 unbeweglich, die Urkunde 1 K von  
 jedem Bogen, und außerdem für  
 das Rechtsgeschäft vom Werthe des  
 Kaufobjectes, s. Vermögensübertra-  
 gungsgebühr unter 3.  
 Klagen 1 K, bei einem Streitgegen-  
 stande unter 100 K, 24 h.  
 Krankenankastensonds f. Vermögens-  
 übertragung.  
 Kugelanläufe nach Scala III.  
 Lagerpfaundscheine s. Warrants.  
 Landbasel-Extracte 2 K.  
 Lebenszeugnisse 1 K, für Tagelöhner  
 u. dgl. 30 h.  
 Legalisirungen, a) von Behörden für  
 die Befähigung einer Parteiunter-  
 schrift 2 K.  
 — für die gleichzeitige Befähigung  
 jeder weiter. Parteiunterschrift je 1 K.

Legalisirungen vor d. Notar für Bekräftigung einer Parteiunterschrift 1 K.  
 — die gleichzeitige Bekräftigung jeder weiteren Unterschrift 50 h. Im Tabularverkehr: gerichtliche 1 K, notarielle 20 h u. zw. ohne Unterscheid, ob eine oder mehrere Unterschriften beglaubigt werden.  
 Legitimationen, amtliche, frei.  
 — von Privatperson. ausgehelt 1 K.  
 Legitimationskarten als Reiseurkunden 2 K.  
 Lehenbriefe nach Scala II.  
 Lehrbriefe 1 K.  
 Leihrentenverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Werthe Sc. III, bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge.  
 Leihverträge bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.  
 Bestimmte Anordnungen 2 K.  
 Auktationen, Auct.-Bedingungen 1 K.  
 — Gesuche um Kundmachung 2 K.  
 Mietlohn-Verträge nach Scala II.  
 Mieserungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise Sc. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, Sc. II.  
 Pöhnungs-Consignation, Pfisen u. zw. für jede einzelne Bekräftigung Sc. II.  
 Pöhnungsgefuche bei einem Werthe über 200 K v. 1. Bg. 3 K.  
 — bis 200 K Werth 1 K.  
 — bis 100 K Werth 1 K.  
 — wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werthe der geföchteten Summe Sc. II.  
 — bei einer Lösung von Adnotationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.  
 Pöhnungsverfärgungen der Parteien nach dem Werth der zu löschenden Summe nach Scala II.  
 — ist die Summe abgefondert quittirt 1 K.  
 Pöttorien, Verlosungen, Auspielungen, Lottoansehen, wenn Baaren, Pöttiosen, Effecten u. Kunstgegenstände ausgespielt werden, nach Sc. II. Pöfe von Wohlthätigkeitslotterien od. bei Gesamtspielleinlage bis 1000 K frei. Trotzdem gelten die Bestimmungen der Pöttovorvorschriften.  
 — Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwerth), Bemessung nach je 10 K Restbetrag von 2 K und darüber wie 10 K.  
 — Gewinnst beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinlahes und nicht abgerundet.  
 Pöttungsverfahren.  
 — Zahlungsberecht bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.  
 Majorat's - Errichtungsurkunden als legitime Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.  
 Matritpreis-Certificate 1 K.  
 Matrittel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenzettel, für jeden einzelnen Fall 1 K.  
 Matrittelzeugnisse 2 K.  
 Meisterrecht's-Verleihungsurkunde 2 K.  
 Mietverträge, nach Scala II, für die grundbüchliche Eintragung  $\frac{1}{2}\%$ .  
 Militärbefreiungszeugnisse, von Gemeinden u. Seelforgern ausgehelt frei.  
 Minderjährigkeits - Nachsichtgesuch 1 K.  
 Mufflicenzen 2 K, Gesuch hierum 2 K.  
 Muthungsgesuche 2 K.  
 Nachsichtgesuche, insoferne sie nicht Recurse sind, 1 K.  
 Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu 10 K.  
 Notizen-Extracte 2 K.  
 Notiz-Beschwerden 1 K.  
 — wenn Streitgegenstand unter 100 K, 24 h.

Offerte 1 K.  
 Ordens-Verleihungs- und Tragungs-bemilligungsgesuche 10 K, Diplom 2 K.  
 Pacht-Verträge nach Scala II, für die grundbüchliche Eintragung außerdem  $\frac{1}{2}\%$ .  
 Pässe, Passirscheine, f. Reis-Urkunden.  
 Patente, die über die Ertheilung einer besonderen Befugnis ausgehelt Urkunden 2 K.  
 Pensionsgesuche 1 K.  
 Pension-Verleihungsurkunden nach Scala III nach dem Werth, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinien zu berechnen ist.  
 Pfandeingaben und Pfandscheine 1 K.  
 Pöttosen, nach d. Prämie, Scala II.  
 Präsentationen auf geistliche Pöttosen oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 K.  
 Preis-Zuerkennung's-Certificate 1 K.  
 Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.  
 — das Rechtsgeschäft abgefondert entgeltliche nach Sc. II.  
 — Eintragungen vom Entgelte, wenn der Werth 200 K übersteigt,  $\frac{1}{2}\%$ .  
 Prioritätsklagen oder Vorrechtsklagen über 100 K Werth 1 K.  
 — unter 100 K Werth 24 h.  
 — Vergleich über ein Streitiges Vorrecht 1 K.  
 Privilegiengesuche um Verleihung oder Verlängerung 6 K.  
 — um Verlängerung 1 K.  
 — Verleihungs-Ausfertigungen 2 K.  
 Procura, Gesuch um Eintragung 10 K.  
 Promessencheine per Los 1 K.  
 Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar ausgenommen 2 K.  
 — Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wechslern bis 400 K 4 K.  
 — über 400 K 6 K.  
 Protokoll's-Abchriften, amtliche, einfache nicht vidimirte 1 K.  
 — gerichtliche, von anderen Behörden ausgehelt 1 K.  
 — amtlich vidimirte 2 K.  
 — nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimirt 1 K.  
 — von anderen Personen vidim. 1 K.  
 — im Stritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.  
 Protokolle, gebührenpflichtige:  
 a) Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.  
 b) Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werthe unter 100 K 24 h.  
 c) welche von einem Gerichte in und außer Streitfachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 K.  
 — übersteigt der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revision's-anmeldungen u. über Recurse, durchs 24 h.  
 d) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen: wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.  
 In allen anderen Fällen 1 K.  
 Befunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Befestigung eingeschritten ist, 1 K.  
 Provisionsgesuche 1 K.

Prüfungs-Decrete 2 K.  
 Quartiergelber-Quittungen, Scala II.  
 Quittungen f. Empfangsbekräftigungen.  
 Ratifikationen in besonderen Urk. 1 K.  
 Reambulations-Urkunden 1 K.  
 Recepisse, f. Empfangsbekräftigungen.  
 Rechnungen, siehe Conti.  
 Rechnungs-Abjolutorien von Privatpersonen 1 K.  
 — Agnosirungen u. Erledig. 1 K.  
 Rechtfertigungs-Klauen 1 K.  
 — unter 100 K 24 h.  
 Recurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem Zehntromentempel ausgeföht werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheil'stampels.  
 — in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Werth des Gegenst. 100 K nicht übersteigt, 1 K.  
 — im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.  
 — gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Vorschreibung od. Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zusätzungen bei den Staats- oder Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, 30 h, überschreitet sie 100 K, 1 K.  
 — Erste Recurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempels- od. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind.  
 — in Strafsachen frei.  
 Reiseurkunden für Diensthöten, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerb leben, v. jeder Ausfertigung 30 h.  
 — für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.  
 Reliquions-Verträge n. Sc. II.  
 Remunerations-Eingaben 1 K.  
 Renten aus dem Auslande f. Actien.  
 Repartitions-Ausweise in Concurshandlungen 1 K.  
 Repertorien der Notare 10 h.  
 Repöten, im Streitverfahren 1 K.  
 — unter 100 K Werth 24 h.  
 Reproducirung von Eingaben unterliegt demselben Stempel wie die ursprüngliche Eingabe.  
 Restzahlungs-Quittungen nach Sc. II.  
 Wird zugleich die Gesamtforderung bekräftigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.  
 Restzettel 1 K.  
 Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Scala II.  
 — ist dies nicht der Fall, 1 K.  
 Rubriken in Streitfachen bis 100 K 20 h, über 100 K 30 h.  
 Schadloshaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 K, sonst Scala II.  
 Schaustellungen von Sehenwürdigkeiten. Gesuch hierum 2 K Bewilligung darüber per Bogen 2 K.  
 Schätzungen 1 K, unt. 100 K Werth 24 h.  
 Scheidebriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 K.  
 Scheidungsklagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 K.  
 Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.  
 Die Urkunden über Schenkungen:  
 a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.  
 b) auf den Todesfall, v. 1. Bg. 2 K.  
 Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zw. Eltern u. ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen

Wahlfeltern und Wahlkindern, von dem reinen Werthe  $1\frac{1}{2}\%$  sammt  $25\%$  Zuschlag (Schwiegereltern u. Schwiegereltern, sowie Stiefeltern sind ebenso zu behandeln wie leibliche Kinder).

II. zwischen anderen Verwandten bis einschließlich Geschwisterkinder, von dem reinen Werthe  $4\%$  sammt  $25\%$  Zuschlag;

III. bei allen anderen Fällen  $8\%$  des reinen Werthes sammt  $25\%$  Zuschlag zu entrichten. Bei Uebertragung unbeweglicher Sachen sind uferbem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei Uebertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahlfeltern an Wahlkinder, zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepacte:

a) bei einem Werthe bis 30.000 K  $1\frac{1}{2}\%$ ;

b) über 30.000 K  $1\frac{1}{2}\%$ , v. d. Werthe;

2. bei Uebertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen

a) bei einem Werthe bis 20.000 K  $1\frac{1}{2}\%$ ;

b) über 20.000 K  $2\%$ , von d. Werthe.

Schiedsrichter- als Compromiß-Verträge 1 K.

Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.

— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.

— über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.

Schiefsprüche, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 2 K.

Schiffabfertigung = Certificate von Landesfürh. Behörden u. Aemtern 2 K, sonst 1 K.

Eigentums-Certificate, incl. 2 K.

Schiffahrts-Patente 2 K.

Schlusszettel der Wärens- und Waaren-senale per Stück 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauch derselben ist in Rechtsstreitigkeiten bis 100 K der Verlagsstempel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K.

Schuldenscheine nach Scala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Scala II.

— aus dem Auslande f. Actien.

Schuldb. Verschreibungen, mit einem Armutzeugniß belegt, frei.

Schuldenzeugnisse, f. Zeugnisse.

Schuldbewilligungsgesuche 2 K.

Schuldforderungen 2 K.

Sepässe, für jede Ausfertigung 2 K.

Sequestrationsgesuche 1 K.

Spielkarten, siehe Karten.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammbücher, von den Matrikel-Führern verfaßt oder bekräftigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Verlage 30 h.

Stiftbriefe (Seelforge) per Bogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.

— Entwürfe, der Behörde vorzulegen, per Bogen 30 h.

Stratoneigen frei.

Sustentations-Quittungen nach Sc. II.

— Reverse nach d. Werthe Scala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tabak u. Stempel-Verschleiß-Lizenzen, Gesuche hierum 2 K.

Tabular-Auszüge u. Besätigungen 2 K.

— Gesuche bei einem Werthe bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, über 200 K 3 K.

— Gläubiger, Consense derselb. 1 K.

Tagelöhner = Quittungen nach Sc. II.

Tagelöhner-Entscheidungen, Gesuche hierum 1 K.

Tagelöhner-Protokolle 1 K, unter 100 K Werth 24 h.

Tanamust-Lizenzen, Ges. hierum 2 K.

Tausch-Geld, v. jed. Geburtsfall 1 K.

Tausch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach Sc. III.

— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 K u. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr.

Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldenabzug, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst 2 K, Verlagen per Bogen 30 h.

Theilschuldverschreibungen f. Actien.

Theilschuldverschreibungen u. Sc. II.

Todesbesuchgebühr in Wien 2 K aus dem Nachlasse, ev. von den die Begräbniskosten Tragenden zu begleichen

Todesbesuch v. Bogen und Todesfall 1 K. S. auch Geburtsheine.

Trauschein, pr. Bogen und Trauungsfall 1 K. S. auch Geburtsheine.

Uebergab- und Uebernahmserkunde 1 K, außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbestätigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verbrauchrecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Vermögensübertragungsgebühr) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Cobicille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepacte und anderer Verträge zwischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine Uebertragung, Bestätigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 K; f. a. Schenkungen.

Uebertragungen von beideten Dolmetschern 2 K.

Uebertragungsgebühren 1 K.

Uebertragungs-Certificate zur Erlangung d. Uebertragungsgeb. 1 K.

Unterhalts-Reverse u. Sc. II.

— Ist d. Werth nicht angegeben, 1 K.

— Welche Candidaten für d. Staatsdienst beibringen, 1 K.

Unterstützungen, Gesuche hierum 1 K.

— Urlands-Pässe, per Bogen und Ausfertigung 2 K.

— für Tagelöhner 30 h.

Urtheils-Duplicate 2 K.

— Urtheile I. Instanz, bei einem Werthe des Streitgegenstandes bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, darüber  $1\frac{1}{2}\%$  sammt  $25\%$  Zuschlag vom Werthe des Streitgegenstandes; f. auch Bagatellverfahren.

Verbotlegungsgebühren 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Verdienst-Zeugnisse 1 K.

— für Tagelöhner 30 h.

Verehelichungen = Bewilligungen von Privaten 1 K.

Verfah-Extracte 2 K.

Vergleiche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, 1 K per Bogen, dann Protokollstempel 1 K.

— wenn dadurch die Uebertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die

Urkunde 1 K u. die Vermögensübertragungsgebühr.

— in allen anderen Fällen nach dem Werthe, worauf sich verglichen wird, Sc. II.

Vergleiche = Intimation 2 K, wenn unter 100 K 1 K.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bedung. Kaufgelder. Scala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werthe, Scala III.

Verkaufs-Verträge bei unbewegl. Sachen, d. Urkunde 1 K und Vermögensübertragungsgebühr.

— Notizen der Handels- u. Geschäftstreibenden, f. Conto.

Verbindschein, f. jed. Brautpaar 1 K.

Verlobungsverträge nach dem Werthe des Honorars, Scala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 1 K.

— bei einem Gesamtnachlass bis 50 K frei.

— Abschriften, amtliche, per Bogen 1 K, vidimirt 2 K per Bogen.

— Inventare 1 K per Bogen.

— f. a. Vermögensübertragung.

Vermögens-Schein für jedes Brautpaar 1 K.

Vermögens-Bekanntn. als Veril. 30 h.

Vermögensübertragung, Uebertragung unbeweglicher Sachen:

1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder Nachkommen derselben und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe verbundenen Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder u. von Wahlfeltern an Wahlkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten, zwischen Brautleuten durch Ehepacte

a) bis 30000 K Werth  $1\frac{1}{2}\%$ ;

b) über 30000 K Werth  $1\frac{1}{2}\%$  von dem Werthe.

2. Uebertragungen an andere als die unter 1. bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 20000 K Werth  $1\frac{1}{2}\%$ ;

b) über 20000 K Werth  $2\%$  von dem Werthe.

3. Uebertragungen an andere als die unter 3. 1. bezeichneten Person durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 10000 K Werth  $3\%$ ;

b) über 10000 K bis 40000 K Werth  $3\frac{1}{2}\%$ ;

c) über 40000 K Werth  $4\%$  von dem Werthe.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 3 Jahren nach dem Erbansfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Uebertragung nach 3. 1. oder 2. entfallende Gebühr in die für die zweite Uebertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

Wenn ein Haus oder eine Liegenschaft vom Eigentümer ganz oder theilweise benutzt wird, oder bei der Landwirtschaft gewidmeten, vom Eigentümer oder dessen Familie selbst, mit oder ohne Dienstboten oder Tagelöhnern bearbeiteten Liegenschaften ist an unentgeltlichen Gebühren zu entrichten:

1. Bei Uebertragungen an eine der oben sub. 1. bezeichneten Personen

a) bis 5000 K Werth keine Gebühr,

b) über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Werth,  $1\frac{1}{2}\%$  von dem Werthe.

2. Bei Uebertragungen an andere als die oben sub. 1. bezeichneten Personen, welche die unbewegliche Sache auf die obgedachte Art benutzen.

a) bis 5000 K Werth die Hälfte  
 b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Werth  $\frac{1}{2}$ , der oben sub 2 u 3 festgesetzten Gebührensätze.  
 Beiträge zu dem W. I. I. Krankenanstaltsfonde bei Todesfällen: Befreit von solchen, wenn Nachlaß bis 2000 K oder wenn Nachlaß von Militärpersonen. Bei allen übrigen Personen (in Wien sesshaft gewesen) welche  $\frac{1}{10}$  Uebertragungsgebühr zu entrichten haben, beim reinen Nachlaß bis 10.000 K 0-30%, bis 20.000 K 0-35%, bis 100.000 K 0-40%, bis 200.000 K 0-45%, bis 40.000 K 0-50%, bis 600.000 K 0-55%, bis 800.000 K 0-60%, bis 1.000.000 K 0-65%, bis 1.200.000 K 0-70%, bis 1.400.000 K 0-75%, bis 1.600.000 K 0-80%, bis 1.800.000 K 0-85%, bis 2.000.000 K 0-90%, über 2.000.000 K 0-95%.  
 Trägt die Vermögensübertragungsgebühr 4% oder 8%, so kommen obige Sätze in doppelter, beziehungsweise vierfacher Höhe zur Anwendung (Landesgesetz für Nied.-Oester. v. 14. März 1895).  
**Verpflegungs-Contract n. Sc. III.**  
**Verpflichtung der Kaufleute über Leistungen in Geld oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:**  
 a) wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel.  
 b) Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Sc. II eine mindere Gebühr entfällt, 1 K.  
**Verkaufszettel ohne Angabe des Vertrages d. Pfandvertrag, 1 K.**  
**Verprechen, zur Eingehung eines Vertrages bindend, 1 K.**  
**Versteigerungen, öffentliche, Gesuch und Kundmachung derselben 2 K.**  
**Versteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen vom Erlöse nach Sc. III**  
**Versteigerungs-Protokolle, nicht als Rechtsurt. geltend 1 K**  
 — übersteigt jedoch der Betrag nicht 100 K, 24 h.  
 — Bedingungen 1 K.  
**Vertheilung, Ausweise, wie Theilungs-Urkunden 1 K.**  
 — nicht gefertigt, als Beilage 30 h.  
**Verwahrungs-Verträge, wenn darin ein Lohn bebunden ist, nach Sc. II**  
 — außerdem v. jedem Bogen 1 K.  
**Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden per Bogen und Abschrift 1 K, Beilagen und Rubriken je 30 h.**  
**Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen 30 h.**  
**Verzichtstellungen auf Rechte: entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 K.**  
 — wenn der Gegenstand eine Schuldforderung ist, nach dem Werthe Scala II, in fallen anderen Fällen nach d. Werthe Scala III. Unentgeltliche, wie Schenkungen.  
**Vidimirte Abschriften, siehe Abschriften.**  
**Vidirungen, s. Legalisirungen.**  
**Vollmachten, wenn sie keine Lohnszuicherung enthalten, 1 K.**  
 — außerdem nach dem Betrage Sc. II, jedoch nie weniger als 1 K per Bogen.  
**Vollmachtsclauseln auf Quittungen u. anderen Urkund. wie Vollmachten.**  
**Vormerkungsgesuche 3 K.**

**Vormundschaft s. Curatel.**  
**Vorfstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben, 1 K.**  
 — unt. 100 K Werth des Gegenst. 24 h.  
**Vorfstellungen an eine höhere Instanz, siehe Recurse.**  
 — außerordentliche, Gnadengesuche bei Gefäßübertragungen 2 K.  
**Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhrpässe, Gesuche um Ertheilung derselben 2 K.**  
**Waffenpässe, per Stück 2 K. Gesuche hierum sind frei.**  
**Wahlfähigkeits-Decrete 2 K.**  
**Wahlfähigkeits-Decr., Ges. hierum 1 K.**  
**Wanderbücher, v. jed. Ausfertigung 30 h.**  
**Wappenbriefe, Gesuche um Ausfertigung, 1 Bogen 10 K. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle“.**  
**Warrants, pr. Stück 2 K.**  
 — Gesellen auf denselben 1 K.  
 — Verben von den I. I. Postämtern obliterirt.  
**Wechsel, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Scala I.**  
**Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Scala II.**  
**Der Gebühr nach Sc. II. unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt ist.**  
 Jede schriftliche Prolongation eines inländ. Wechsels unterliegt der Gebühr, u. zw. nach Sc. I, wenn die Fristverlängerung 6 Monate nicht überschreitet, sonst Sc. II.  
**Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 4 h für je 200 K der Wechselsumme.**  
 Wird aber der Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die Gebühr vorher auf Sc. I. (wenn bis zu 12 Monaten) oder Sc. II. (wenn über 12 Monate) zu ergänzen.  
**Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelvertheilungsalocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels besetzt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden.**  
 — Die früher üblich und gestattet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die

Betheiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)  
**Wenn die Stempelpflicht den Betrag von 50 K übersteigt, kann die Entrichtung der Gebühr unmittelbar bei den hierzu bestimmten Aemtern stattfinden.**  
**Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu besetzen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.**  
**Wechselgerichtliche Zahlungsanträge: Bei Wechselforderungen bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, über 1600 K  $\frac{1}{2}$ % des Betrages mit 25% Zuschlag.**  
**Wechselprotest, s. Protest.**  
**Wetten, Gebühr nach Sc. III. Der Maßstab ist der Wertbetrag, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigenthums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K Stempel nöthig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche. Bei Wetrennen, Regatten und am Totalisateur 5%, Abzug aller Wetteinsätze unmittelbar zu entrichten. Würden, Gesuche um Verleibung derselben vom 1. Bogen 10 K.  
**Zahlungs-Anweisung, entgeltliche, nach dem angezeigten Betrage u. Sc. II; siehe Anweisungen u. Erds.**  
 — im krasgerichtlichen Verfahren frei.  
 — im außergerichtl. Verfahren 1 K.  
 — unentgeltl., wie Schenkung.  
**Zahlungsbevollmächtigung, siehe Mahnverfahren.**  
**Zeugungs-Verchl.-Licenzen, Ges. 2 K.**  
**Zeugungsverhör, Protokolle im civilrechtlichen Verfahren 1 K.**  
 — krasgerichtlich, frei.  
 — unter 100 K Werth 24 h, sonst 1 K.  
**Zeugnisse, von Aemtern und landesfürstl. Behörden ausgefertigt 2 K.**  
**Zeugnisse von anderen Aemtern und Behörden oder Privatpersonen ausgestellt, 1 K.**  
 Hierher gehören auch die Lehrbriefe.  
 — für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.  
 — Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse 30 h.  
 — über Prüfungen bei Volks- und Bürgerschulen über Christenlehre stempel-frei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.  
 — Absolutorien über Studien 1 K.  
 — Armutshzeugnisse, Impzeugnisse unbedingt frei.  
**Hollverfahren, Eingaben um Bewilligung zum Zollfreien Bezug 1 K.**  
 — Recurse gegen Entscheidungen in Zollangelegenheiten bis 100 K, 30 h.  
 — über 100 K 1 K.**

## Advocaten-Tarif.

Für die Entlohnung solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, wurde folgender Tarif aufgestellt. (Currentien.)\*

(Verordnung des Justizministers vom 11. December 1897, R. G. Bl. Nr. 293.)

Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advocaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen (§ 2).

Der Tarif zerfällt in drei Classen (Ortsclassen).

Die erste Classe gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Classe für Prag und die im Prager Polizeirayon gelegenen Orte, für die Städte Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck und Linz, dann für die Curorte Karlsbad, Marienbad und Pöhl;

die dritte Classe gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (§ 3).

Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advocaten geltenden Tarifclassen und nur in dem Falle, als ein Advocat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advocaten verrichten ließ, hinsichtlich der hiefür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifclassen.

Hat ein Advocat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Classe des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advocaten gehört.

Für Tagessagungen, welche ein Advocat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niedriger Classe hat, bei einem Gerichte höherer Ortsclassen vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsclassen anrechnen (§ 4).

Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffages maßgebenden Werthbetrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Executions-(Sicherungs-)Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werthe des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werthe des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht (§ 5).

Die Auslagen für Stempel und Porto, sowie andere Baarauslagen sind abgefordert zu vergüten (§ 11).

### A. Geschäftshonorar.

Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mittheilungen an das Gericht; Ansuchen bei Gericht oder anderen Behörden um Ertheilung von Auskünften, Bestätigungen oder Zeugnissen;

Anträge auf Bestellung eines Curators für die Gegenpartei, auf Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen), auf Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vollmacht, auf gerichtliche Niederlegung von Urkunden nach § 82 C. P. O., auf Veranlassung einer Erklärung über die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, auf Ladung des Gegners vor Ueberreichung der Klage zum Zwecke des Vergleichsversuches, auf Gestattung

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
K K K

der Acteneinsicht, der Einsicht von Urkunden, Protokollen und anderen Acten, auf Rückstellung von dem Gerichte übergebenen Schriftstücken, auf Aufzeichnung einer Beweisaufnahme durch einen Stenographen;

Anträge auf Verlängerung oder Abkürzung von Fristen, auf Anberaumung, Verlegung und Erstreckung von Tagessagungen, sowie Aeußerungen über derlei Anträge;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Anmeldungen von Forderungen im Concursverfahren, Aufkündigungen von Forderungen und Bestandsverträgen;

Kündigungen von Vollmachten;

Widersprüche im Mahnverfahren;

Anträge auf Erlöschung oder Entziehung des Armenrechtes oder auf Nachzahlung der Beträge, von deren Be-

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
K K K

\*) Vor den Gerichtshöfen erster Instanz (außer in Ehesachen) und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien durch Advocaten sich vertreten lassen (Anwaltsproceß); es steht ihnen jedoch frei, in Begleitung ihres Advocaten vor Gericht zu erscheinen und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abzugeben.

richtigung die das Armenrecht genießende Partei einzuweilen befreit war;

Mittheilungen über eingetretene Unterbrechungsgründe des Verfahrens, und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens in erster oder höherer Instanz;

Anträge auf Bewilligung der Zustellung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit, auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, auf erweiterte Kundmachung des Edictes betreffend die Bestellung eines Curators;

Anträge auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte zur Verhandlung in erster Instanz verwiesenen Rechtsache beim Berufungsgerichte selbst;

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K	3.—	2.50	2.—
b) über 100 K bis einschließlich 1000 K	4.—	3.50	3.—
c) in allen übrigen Fällen	5.—	4.50	4.—

2. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinse, Klagen (Einwendungen, Widersprüche), im Zuge eines Executions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß deselben;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren; Anträge auf Uebernahme oder Uebergabe des Bestandgegenstandes;

vorbereitende Schriftsätze, mit welchen sich die Parteien Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, mittheilen;

vorbereitende Schriftsätze des Berufungsgegners im Rechtsmittelverfahren;

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Thatbestandes eines Urtheiles oder Beschlusses selbst;

Anträge auf Kostenerlag unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites;

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
K K K

Anträge auf Kostenerlag wegen Zurücknahme der Berufung und auf Ausspruch, inwieweit das Urtheil erster Instanz zur Execution geeignet sei;

Aufforderungen zur Bestellung eines Schiedsrichters;

Anträge auf Bestellung eines Schiedsrichters oder des Obmannes des Schiedsgerichtes durch das Gericht;

Gesuche um Einleitung eines Amortisierungsverfahrens,

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K	3.—	3.—	3.—
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	5.—	4.50	4.—
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K	6.—	5.50	5.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K	8.—	7.—	6.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

3. Für folgende Tagsetzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von amtswegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

erste Tagsetzungen, bei welchen die Streitache auf Grund von Anerkenntniß, Verzicht oder Versäumniß durch Urtheil erledigt, oder ein Vergleich abgeschlossen, die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitabhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitache lediglich angemeldet, oder der Auftrag zur Klagsbeantwortung entgegengenommen wird;

Tagsetzungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, kraft gesetzlicher Vorschrift oder in Folge richterlicher Anordnung die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tagsetzungen, bei welchen ein vergleichener oder auferlegter Eid, oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag oder von amtswegen erstreckte Tagsetzungen;

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K	3.—	2.50	2.—
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	4.—	3.—	3.50

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
K K K

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
e) über 400 K bis einschließlich 1000 K . . . . .	5.—	4.50	4.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K . . . . .	6.—	5.50	5.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um . . . . .	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als . . . . .	50.—	50.—	50.—

Anmerkung zur Tarifpost 3.

1. Die Entlohnung nach dieser Tarifpost hat auch für Tagssatzungen der bezeichneten Art, insofern sie in einem Executions- (Sicherungs-) Verfahren vorkommen, einzutreten.

2. Für die Zeit des Zwartens zu einer Tagssatzung von mehr als einer Stunde nach der für die betreffende Tagssatzung anberaumten Zeit bis zum Beginne derselben für jede auch nur angefangene halbe Stunde . . . . .

3.— 2.50 1.—

4. Für Executionsanträge:

auf Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, auf Verwahrung, Verkauf oder anderweitige Verwerthung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen, auf Uebernahme eines für eine gepfändete Geldforderung bestellten Handpfandes in Verwahrung, auf Ertheilung des Auftrages an den Drittschuldner, die Erklärungen nach § 301 Exec. O. abzugeben, auf Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen zur Einziehung an Zahlungsstatt oder zu anderweitiger Verwerthung;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Ueberlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Unterschied, welche einstweilige Verfügung begehrt wird;

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K . . . . .

3.— 2.50 2.—

b) über 100 K bis einschließlich 400 K . . . . .

4.— 3.50 3.—

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
e) über 400 K bis einschließlich 1000 K . . . . .	5.—	4.50	4.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K . . . . .	6.—	5.50	5.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um . . . . .	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als . . . . .	50.—	50.—	50.—

5. Für Executionsanträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsantheilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht.

Für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfabuch- (Hypothekenbuch-) Ländern, sowohl im Zuge eines Executions- (Sicherungs-) Verfahrens, als auch außerhalb eines solchen,

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K . . . . .

4.— 3.50 3.—

b) über 100 K bis einschließlich 400 K . . . . .

6.— 5.50 5.—

c) über 400 K bis einschließlich 1000 K . . . . .

8.— 7.50 7.—

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K . . . . .

10.— 9.50 9.—

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um . . . . .

1.— 1.— 1.—

jedoch nie mehr als . . . . .

50.— 50.— 50.—

Anmerkungen zu den Tarifposten 4 und 5.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Executionsordnung eintritt, oder wenn sich der Executionsantrag auf einen ausländischen Executionsstitel gründet (§§ 79, 80, 86 Executionsordnung und Artikel XIX des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung), erhöht sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzbruchtheile nach oben.

2. Wenn die Execution angefordert wird nach erfolgter Verständigung von einem bereits anhängigen Executionsverfahren, behufs Beitrittes zu demselben, vermindert sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit



	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
Abrundung der Kreuzerbruchtheile nach oben.			
3. Die Tarifposten 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn die darin bezeichneten Executionshandlungen oder einzelne derselben bloß zur Sicherstellung begehrt werden.			
4. Die Entlohnung für die Verfassung der Feilbietungsbedingungen ist in dem Tariffaße nicht inbegriffen.			
5. Im Falle der Verbindung mehrerer Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):			
a) bis einschließlich 100 K eine Mehrgebühr von	1.—	1.—	1.—
b) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von	2.—	2.—	2.—
6. Für andere im Zuge eines Executions- (Sicherungs-) Verfahrens mittels abgeordneten Schriftfaßes gestellte Anträge bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):			
a) bis einschließlich 100 K	3.50	3.—	2.50
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	4.50	4.—	3.50
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K	5.50	5.—	4.50
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K	6.50	6.—	5.50
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um jedoch nie mehr als	1.—	1.—	1.—
	50.—	50.—	50.—
7. Für die Verfassung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu depositenamtlicher Verwahrung, insbesondere auch von Erlägen zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung			
a) von Geld, Pretiosen oder Werthpapieren, mit Einschluß von Sparcasse- und Vorschußcassebüchern nach dem Werthe:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K	3.—	2.50	2.—
bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K	4.—	3.50	3.—
cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K	5.—	4.50	4.—
dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K	7.—	6.—	5.—
ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden			

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
den Beträge für je 2000 K mehr	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—
b) von anderen Erlagsobjecten, insoferne nicht nach ihrem Werthe unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffaßes eine geringere Gebühr entfällt	5.—	4.50	4.—

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf Erläge zum Geldbuche (Gerichtskanzlei) keine Anwendung; die Bewirkung solcher Erläge ist nach Tarifpost 14, beziehungsweise nach § 12 der Verordnung zu entlohnen.

8. Für die Verfassung von Eingaben um Erfolgslaffung von gerichtlichen Depositen;

a) von Geld, Pretiosen oder Werthpapieren, mit Einschluß von Sparcasse- und Vorschußcassebüchern nach dem Werthe:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K	4.—	3.50	3.—
bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K	5.—	4.50	4.—
cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K	7.—	6.—	5.—
dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K	9.—	8.—	7.—
ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Beträge für je 2000 K mehr	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

b) von anderen Erfolgslaffungsobjecten, insoferne nicht nach ihrem Werthe unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffaßes eine geringere Gebühr entfällt

9. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werthe des Gegenstandes:			
a) bis einschließlich 100 K	1.—	1.—	1.—
b) über 100 K bis einschließlich 1000 K	2.—	1.50	1.50
c) in allen übrigen Fällen	3.—	2.50	2.—

10. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advocaten

	1.—	—	.80	—	.60
--	-----	---	-----	---	-----

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
11. Für die Ausfertigung einer Advocatenvollmacht . . . . .	1.—	1.—	1.—
12. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung u. Ausfolgung von Geld oder Werthpapieren, Sparcasse- und Vorschusscassebüchern (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung) von dem Werthe am Tage der Empfangnahme durch den Advocaten:			
a) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K . . . . . jedoch nie weniger als 50 h.	1/4 <sup>o</sup> /o	1/4 <sup>o</sup> /o	1/4 <sup>o</sup> /o
b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrage überdies . . . . .	1/20 <sup>o</sup> /o	1/20 <sup>o</sup> /o	1/20 <sup>o</sup> /o
c) falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advocaten und auch nicht mittelst der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangs-orte:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K . . . . .	3.—	3.—	3.—
bb) bei Beträgen von mehr als 2000 K . . . . . und in den Orten der I. u. II. Classe überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.	4.—	4.—	4.—
Anmerkung zur Tarifpost 12. Diese Tarifpost findet auf die Gebahrung mit Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.			
13. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können . . . . .	2.—	2.—	2.—
14. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advocaturscandidaten nicht eingetragenen Kanzleibedienten besorgt werden, einschließlich der Zeitverjämniß, insofern eine abgeseonderte Entlohnung hiefür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht			

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
besondere Bestimmungen hiefür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfachs-Hypothekenbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei), bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Executions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:			
a) bis zur Verwendung einer halben Stunde . . . . .	1.50	1.50	1.—
b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von vier Stunden . . . . .	1.—	1.—	— .60
c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde . . . . .	— .50	— .50	— .50

**B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.**

15. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

- a) als Reise-(Beförderungs-) Gebühr, und zwar:
  - aa) wenn eine Eisenbahn-(Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn-(Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advocaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn-(Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, bezw. zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;
  - bb) wenn eine Eisenbahn-(Dampfschiff-)verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg. Hierbei gebühren:			
a) einem Advocaten die I. Classe auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	2.—	2.—	2.—
β) einem Advocaturscandidaten die II. Classe auf Eisenbahnen, die I. Classe auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	1.50	1.50	1.50
γ) einem anderen Bediensteten die III. Classe auf Eisenbahnen, die II. Classe auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen, und in Ermanglung solcher eines einspännigen Wagens und für jede, ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	1.—	1.—	1.—

Anmerkung zu a, α, β, γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg, sowie in Dalmatien ist die Wagensgebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmen Höhe anzusprechen.

2. An Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspännigen ein zweispänniger Wagen.

b) als Verpflegsgebühr:

wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:

aa) einem Advocaten . 12.— 12.— 12.—

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	8.—	8.—	8.—
cc) einem anderen Bediensteten . . . . .	6.—	6.—	6.—
e) als Uebernachtungsgebühr: wenn außerhalb des Wohnortes des Advocaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:			
aa) einem Advocaten . . . . .	12.—	12.—	12.—
bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	8.—	8.—	8.—
cc) einem anderen Bediensteten . . . . .	6.—	6.—	6.—
d) als Gebühr für Zeitverschümmiß, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitverschümmiß nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ist, für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:			
aa) einem Advocaten . . . . .	4.—	4.—	4.—
bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	2.—	2.—	2.—

Anmerkung zur Tarifpost 15.

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigelegt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagensgebühr.

2. Ist im Falle der Benützung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advocaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Benützung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück, mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse anzusprechen sei.

Daselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.

3. Wenn die Uebernach-  
tungsgebühr zu entrichten ist,  
so sind von den Nachstunden  
— die Nacht gerechnet von  
8 Uhr Abends bis 8 Uhr  
Morgens — bei Berechnung  
der Gebühr für Zeitver-  
säumniß (Tarifpost 15 lit. d)  
nur die zur Reise benötigten,  
und bei einer nach Tarifpost  
14 vorzunehmenden Gebüh-  
renberechnung nur die zur  
Reise oder zur Vornahme des  
Geschäftes benötigten Stunden  
in Anschlag zu bringen.

4. Im Falle der Vor-  
nahme von Geschäften im  
gerichtlichen Verfahren außer-  
halb der Advocaturkanzlei,  
jedoch im Wohnorte des Ad-  
vocaten oder an einem nicht  
über zwei Kilometer davon  
entfernten Orte — sofern  
das Geschäft nicht bei Ge-  
richt stattfindet — bleibt es,  
insoweit der Tarif nicht be-  
sondere Bestimmungen ent-  
hält, in jedem einzelnen Falle  
dem Ermessen des Gerichtes  
überlassen, zu bestimmen, ob  
außer der Entlohnung für  
die Vornahme des Geschäftes  
mit Rücksicht auf die Ent-  
fernung und die obwaltenden  
Verkehrsverhältnisse für die  
Bemühung zum Orte der  
Geschäftsvornahme und zu-  
rück eine Entfernungs-  
(Wagen-) Gebühr und in  
welcher Höhe zuzusprechen  
sei. Für die Bemühung zu  
einem Gerichte im Wohnorte  
des Advocaten, Wien aus-  
genommen (Anmerkung 5),  
oder an einem nicht über  
zwei Kilometer entfernten  
Orte und zurück, findet,  
insoweit der Tarif nicht be-  
sondere Bestimmungen ent-  
hält, eine abgeforderte Ent-  
lohnung nicht statt, und hat  
insbesondere auch der Ad-  
vocat auf eine Entfernungs-  
(Wagen-) Gebühr in diesem  
Falle keinen Anspruch.

5. In Wien gebührt für  
die Bemühung zu einem Ge-  
richte oder einer gerichtlichen  
Amtshandlung im Gemeindeg-  
ebiete der Reichshaupt- und  
Residenzstadt Wien und zu-  
rück, insoweit der Tarif  
nicht besondere Bestimmun-  
gen enthält, eine Entfernungs-  
(Wagen-) Gebühr dann,  
wenn es sich um Rechts-  
sachen über 100 K handelt  
und wenn der Ort der Ge-  
schäftsvornahme von dem  
Amtsgebäude jenes Bezirks-

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
K K K

gerichtes, in dessen Sprengel  
der Advocat seine Kanzlei  
hat, mehr als einen Kilop-  
meter entfernt ist.

**C. Manipulations-  
gebühren.**

16. Für das Reinschreiben  
der Geschäftsstücke und Bei-  
lagen, einschließlich der Colla-  
tionierung und Instruierung,  
sowie der Beistellung der  
Schreibmaterialien, für jede  
Seite mit wenigstens 20  
Schriftzeilen, eine ange-  
fangene Seite für voll ge-  
rechnet, gleichviel, ob die Ver-  
vielfältigung im Wege der  
Schrift, oder auf mechanis-  
chem Wege oder durch Benüt-  
zung von Drucksorten erfolgt,  
bei einem Werthe des  
Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K	—20	—20	—10
b) in allen übrigen Fällen	—24	—24	—24

wenn jedoch Abschriften  
von großem Format, von  
Rechnungen, Tabellen oder  
größtentheils aus Ziffern  
bestehenden Ausweisen an-  
gefertigt werden, für jede  
auch nur angefangene Seite

—40	—40	—40
-----	-----	-----

17. Für die Aufgabe zur  
Post oder zum Telegraphen-  
amte, oder für die Ueber-  
reichung bei Behörden, so-  
wie für die Erhebung von  
Retourrecepissen von jedem  
Geschäftsstücke . . . . .

—20	—20	—20
-----	-----	-----

Anmerkung zur Tarif-  
post 17.

Wenn schriftliche Ein-  
gaben an das Gericht in  
telegraphischem Wege er-  
folgen, so ist nebst der tarif-  
mäßigen Entlohnung für  
die Eingabe und für die  
Aufgabe des Telegrammes,  
die für das Telegramm ent-  
fallende Gebühr als Paar-  
auslage zu vergüten und  
entfallen für die diese Ein-  
gaben wiederholenden  
Schriftsätze lediglich die  
Manipulationsgebühren.

18. Für die Einlösung einer Postanweisung . . .	—40	—40	—40
--	-----	-----	-----

19. Für Einzahlungen, die mittelst Empfangserlag- schein oder Check geleistet werden, für jeden einzelnen Fall als Manipulations- gebühr . . . . .	—20	—20	—20
---	-----	-----	-----

20. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagssagung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hiezu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugesendeter Schrift- stücke . . . . .	—30	—30	—30
--	-----	-----	-----

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
K K K

## Notariatsgebühren.

Ueber die dem Notare für seine Amtshandlungen zuzumehenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

### Notariatsstarif.

§ 1 Notariatsgebühren sind:

- I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.
- II. Das Zeithonorar.
- III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.
- IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werthe wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Werthziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Classen bemessen:

1. Classe. Für Eigenthumsübertragungen, Theilungen, Lohn-, Mieth- oder Pachtverträge, Leibrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werthe

bis 400 K . . . . .	2 K
über 400 bis 1000 K . . . . .	4 K
" 1000 " 2000 K . . . . .	6 K
" 3000 " 4000 K . . . . .	8 K
" 4000 " 10000 K . . . . .	10 K

Bei einem Werthe über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von  $\frac{1}{2}$  pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Classe. Für Schuldscheine oder sonstige Schuldverklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Execution; für Cessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Execution mit oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Cautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werthe

bis 600 K . . . . .	2 K
über 600 K bis 1600 K . . . . .	4 K
" 1600 K " 4000 K . . . . .	6 K
" 4000 K " 10.000 K . . . . .	8 K

Bei einem Werthe über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von  $\frac{1}{4}$  pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Classe. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen

Büchern die Hälfte der nach der II. Classe berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Aunahme des Notariatsactes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Werth wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notirten Wertheffecten nach dem Course des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsentages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Miethverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Tauschobjecte, bei Vermögenstheilungen von dem Gesamtwerte des zu theilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Classe. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werthe

bis 400 K . . . . .	2 K
über 400 K bis 2000 K . . . . .	4 K
" 2000 K " 8000 K . . . . .	6 K
" 8000 K . . . . .	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Nothadresse 80 h.

§ 8. 5. Classe. Für die Uebernahme von Geld und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werthe von 2000 K  $\frac{1}{4}$  Procent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werthe ist von dem diesen Werth übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von  $\frac{1}{20}$  Procent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles sammt Ausfertigung des Empfangscheines 2 K, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Uebergeber 2 K, für die Beforgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Werthangabe enthält, mit . . . . . 2 K

b) für die Bestätigung der Uebereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit . . . . . 60 h  
für jede folgende Seite mit . . . . . 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit . . . . . 30 h

c) für die Ertheilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Uebersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit . . . . . 2 K für jede folgende Seite mit . . . . . 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisirung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Werth des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . . . 60 h

II. Wenn dieser Werth 200 K erreicht oder nicht erheblich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . . . 1 K 20 h

2. In anderen Fällen . . . . . 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Dienftboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die Legalisirung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisiren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisiren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisirt würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisirungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisirt werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisirt werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . . . 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit . . . . . 2 K

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung sammt Bekanntmachung dieser Erklärung und Ertheilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . . . 6 K

h) für die Ertheilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt ertheilte Beurkundung mit . . . . . 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . . . 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit . . . . . 2 K

l) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit . . . . . 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsactes mit . . . . . 1 K

n) für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsactes für jeden Bogen mit . . . . . 40 h

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsactes mit . . . 1 K

p) für die persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Uebergabe einer von dem Notare in dessen Acten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . . . . . 3 K

q) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Actes zur Gebührenbemessung mit . . . . . 1 K

r) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . . . . 40 h

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . . . 8 K

## II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältniß der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Werthbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Werthes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tariffsätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen über Thatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angeprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligigten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

### III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege nothwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Acte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen ansprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mauthgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Classe. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normirten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

### IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20  $\frac{1}{2}$ ; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40  $\frac{1}{2}$ .

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsclausel bei Vidimirungen, Legalisirungen oder Bestätigungen von Uebersetzungen, sowie für die behufs Ertheilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturkunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

### Uebersicht der Geschäftsstunden-Eintheilung bei den Behörden und Aemtern.

A. Bei den I. I. Behörden und Aemtern für politische und Finanz-Verwaltung, Handel und Volkswirtschaft, Landeskultur und Bergwesen in Wien.

Behörden und Aemter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
A. Für politische Verwaltung: Ministerium des Innern: I. Judenplatz 11.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 9—1, an Sonntagen geschlossen.	In der Registratur und im Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Statthalterei: I. Herrngasse 11.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 8—12.	Nur im Expedite und nur an Wochentagen von 10—1.	Eingaben mit Geldbeträgen sind v. 9—1 einzubringen.
Polizei-Direction: I. Schottenring 11.	Täglich von 8—2. Dringende Eingaben ohne Werthbeilagen können ausnahmsweise auch von 2—6 überreicht werden.	Im Hauptprotokoll und in der Registratur täglich von 8—6. Im Central-Auskunfts-Bureau an Wochentag, v. 10—1, an Sonn- u. Feiertagen von 9— $\frac{1}{2}$ 12.	In dringenden Fällen werden im Central-Auskunfts-Bureau Auskünfte auch außerhalb der angegebenen Stunden bis 7 Uhr Abends ertheilt.
Magistrat: I. Rathhaus.	An Wochentagen v. 8—2, bei den einzelnen magistratisch. Abtheilung; v. 2—6 nur bei der Abtheilung XXII. An Sonn- u. Feiertagen bei allen Abtheilungen v. 9—12.	In Registratur und Expedite v. 8—2. Im Steueramt von 8—2. Cassastunden v. 8—1.	Dringende Geschäftsstücke werden nach Schluß der Protokolls-Stunden vom Portier Lichtenfelsgasse übernommen.
Magistratische Bezirksämter: Für den I. u. VIII. Bezirk: I. Rathhaus, Magistratsstraße 1, 4. Stiege.	An Wochentagen v. 8—6, an Sonn- und Feiertagen von 9—12.	In der Registratur und im Expedite von 8—2 (Sonntag ausgenommen).	
Für den II. Bezirk: II. Al. Sperlgasse 10.	Wie oben.	In der Registratur und im Expedite an Wochentagen und Feiertagen von 9—12.	Cassastunden v. 8—1.
Für den III. Bezirk: III. Gemeindeplatz 3.	Wie oben.	In der Registratur u. im Expedite nur an Wochentagen v. 8—2.	Wie oben.
Für den IV. Bezirk: IV. Schäfergasse 3 und Hechtengasse 6.	Wie oben.	Wie im Einreichungsprotokoll (Sonntag ausgenommen).	Wie oben.
Für den V. Bezirk: V. Hundsthurmerstr. 58.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VI. Bezirk: VI. Amerlingstraße 11.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 25.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den IX. Bezirk: IX. Währingerstraße 39.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den X. Bezirk: X. Lagenburgerstr. 47.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XI. Bezirk: XI. Entplatz 3.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.



Behörden und Aemter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XII. Bezirk: XII. Meidlinger Hauptstraße 4.	An Wochentagen von 8-6, an Sonn- und Feiertag. v. 9-12.	Wie im Einreichungs- protokoll (Sonntag ausgenommen).	Cassastunden von 8-1.
Für den XIII. Bezirk: XIII. Wattmann- gasse 12.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XIV. Bezirk: XV. Gasgasse 8. u. 10.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XV. Bezirk: XV. Friedrichsplatz 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVI. Bezirk: XVI. Richard Wagner- Platz 19.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVII. Bezirk: XVII. Esterleinspl. 14.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. Bezirk: XVIII. Martinsstr. 100.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-6, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für den XIX. Bezirk: XIX. Gatterburgg. 14.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für den XX. Bezirk: XX. Brigittaplatz 16.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Bezirkshauptmann- schaft Hiebing, Um- gebung: XIII. Penzingerstr. 61.	An Wochentagen von 8-6, an Sonn- und Feiertagen von 9-12.	In all. Aemtern: An Wochentagen v. 9-12, an Sonn- u. Feier- tagen v. 10-12, in der Steuerabtheilung von 8-3.	Cassastunden von 8-3.
<b>B. Für Finanz-Ver- waltung:</b> Finanz-Ministerium: I. Johannesgasse 5.	An Wochentagen von 9-3, an Sonn- tagen geschlossen, an Feiertagen von 9-12.	In Expedit wie die Einr.-Prot.-St.	
Finanz-Procu- ratur: I. Hoher Markt 5.	An Wochentagen von 1/2 9-1/2 2, an Sonn- und Feier- tagen v. 1/2 9-11, Geld- und Werth- effecten an Wochen- tagen bis 12 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 11 Uhr.	An Wochentagen: im Expedit v. 1/2 9-1/2 3 in Registratur v. 1/2 9-1/2 3, in den Departementen v. 10-2, an Sonn- und Feier- tagen: im Expedit v. 1/2 9-12, in Re- gistratur v. 1/2 9-12.	Departements V und VI Salvatorgasse 12.
Finanz-Landes- Direction: III. Börd. Zollamts- straße 3 (II. St.)	An Wochentagen von 8-2, an Sonn- und Feiertagen von 8-12.	In Registratur und Expedit wie die Einr.-Prot.-St.	
Katastral-Mappen- Archiv für Nieder- Oesterreich: III. Bördere Zoll- amtsstraße 3 (I. Stock).	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2.	Central-Mappen- Archiv für Oesterreich I. Ball- hausplatz 3, Auskünfte nur an Wochentagen von 8-2.
Finanz-Bezirks- Direction: III. Börd. Zollamts- straße 3 (III. St.)	Wie oben.	In Registratur und Expedit wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden.	

Behörden und Aemter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Landes-Haupt-casse: I. Herrengasse 11.	Wie die Cassastunden.	In der Liquidatur des Rechnungs-Departements beim k. k. Oberlandes-gericht nur an Wochentagen von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}2$ (VIII. Laubong. 15).	Cassastunden an Wochentagen v. 8—1, an Sonn- und Feiertagen nur am 1., 2. und letzten eines jeden Monats v. 8—11. Die Liquidatur für die Krankenanstaltens-fondsgebühren befindet sich I. Bräunerstraße 4.
Central-Tag- und Gebühren-bemessungs-Amt: III. Vorderer Zollamts-straße 5.	An Wochentagen von 8—2. An Sonnt- und Feiertagen von 9—12.	In Credit und Re-gistratur wie die Einreichungs-Proto-kolls-Stunden. In der Liquidatur nur an Wochentagen von 8—1.	Cassastunden v. 8—1, Stempel-Umtausch v. 9— $\frac{1}{2}1$ (nur an Wochentagen). Abstempelungsamt an Wochentag v. 8—2, an Sonn- und Feiertagen v. 9—12, bloß Wechselblankete. Aus-gestellte Wechsel auch v. 2—5 und während der Amtsstunden von 8—2.
St.ueradministra-tionen: Für den I. Bezirk: I. Fleischmarkt 19.	Wie oben.	In Credit und Re-gistratur wie die Einreichungs-Proto-kolls-Stunden. (Sonntag nicht.)	Auskünfte im Rech-nungs-Departement an Wochentagen von 9—1.
Für den II. und XX. Bezirk: II. Große Pfarr-gasse 28.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rech-nungs-Departement nur Mittwoch und Samstag von 9—12.
Für den III. und XI. Bezirk: III. Boerhavegasse 3.	An Wochentagen von 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	Auskünfte im Rech-nungsdepartement an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den IV., V. und X. Bezirk: IV. Gußhausstr. 27—29.	Wie oben.	In Credit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rech-nungs-Departement Gußhausstraße 29, an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den VI. und VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 21.	An Wochentagen von 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 9—12.	Wie oben.	Auskünfte im Rech-nungs-Departement nur an Wochentagen von 8—12.
Für den VIII. und IX. Bezirk: IX. Ladirergasse 1 a.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XII. und XIII. Bezirk: XIV. Ullmannstraße 54.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rech-nungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.

Behörden und Aemter	Einreichungs-Protokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XIV. und XV. Bezirk: XIV. Kellinggasse 2.	An Wochentagen v. 8-2, an Sonn- und Feiertagen von 9-12.	In Expediit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8-2, an Feiertagen v. 9-11.
Für den XVI. und XVII. Bezirk: XVII. Calvarienberggasse 29.	An Wochentagen v. 8-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1/2 12.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. und XIX. Bezirk: XVIII. Währingerstraße 124.	An Wochentagen v. 8-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-12.	9-12	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 9-2.
<b>C. Für Handel und Volkswirtschaft:</b> Handelsministerium: I. Postgasse 8.	An allen Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	In Registratur und Expediit wie im Einreichungsprotokoll.	
Patent-Amt: VII. Siebensterngasse 14.	An allen Wochentagen v. 9-2, an Sonn- und Feiertagen von 9-12.	In Registratur und Expediit wie im Einreichungs-Protokoll nur an Wochentagen von 9-12.	Regelmäßige Verhandlungstage nach Anordnung.
Post- u. Telegraphen-Direction: für Niederösterreich, I. Stubenbastei 12.	An Wochentagen v. 8-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	In Registratur und Expediit wie die Einr.-Prot.-St.	Cassastunden von 9-2.
Handels- und Gewerbekammer: I. Wipplingerstr. 34.	An Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	In Expediit und Registratur an Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	Auskünfte in Marken- und Musterrechts-Angelegenheiten nur an Wochentagen von 9-3.
<b>D. Für Landescultur und Bergwesen:</b> Ackerbauministerium: I. Liebiggasse 5.	An Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-1.	In Expediit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	
Berghauptmannschaft: I. Ebdorferstraße 7.	An Wochentagen v. 9-3, an Sonn- und Feiertagen von 9-11.	Wie oben.	
Forst- u. Domänen-Direction: IV. Gußhausstr. 27.	An Wochentagen v. 8-2, an Sonn- und Feiertagen von 8-12.	Wie oben.	

B. Beim Justizministerium, Oberst-Hof-Marschallamt, Obersten Gerichts- und Cassationshof, bei der Generalprocuratur, beim Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Oberlandesgericht, bei der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, und beim Civilgerichts-Depositentamt in Wien.

Behörde	Einreichungsprotokolls- Stunden		A u s t ü n f t e			
	an Wochen- tagen	an Sonn- und Feiertagen	in der Registratur		im Expedite	
			an Wochen- tagen	an Sonn- und Feiertagen	an Wochen- tagen	an Sonn- und Feiertagen
R. f. Justizministerium: I. Schillerplatz 4.	von 9-3	von 9-1	von 9-3	von 9-1	von 9-3	von 9-3
R. f. Oberst-Hofmarschallamt: I. Hofburg.	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12
Oberster Gerichts- u. Cassations- hof: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8-2	von 9-11	von 8-2	von 9-12	von 8-2	von 9-12
R. f. Generalprocuratur: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8-2	von 9-11	von 8-2	von 9-12	von 8-2	von 9-12
Reichsgericht: I. Schillerplatz 4.	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12
Verwaltungsgerichtshof: I. Herrengasse 23.	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12	von 9-2	von 9-12
Oberlandesgericht: VIII. Laubongasse 15.	von 8-11 3-5	von 8-11 ausgen. 25. Dec. von 8-11'	—	—	von 8-2	von 9-12
R. f. Ober-Staatsanwaltschaft: VIII. Laubongasse 15.	von 8-2	von 8-11	von 8-2	von 9-12	von 8-2	von 9-12
R. f. Staatsanwaltschaft: VIII. Landesgerichtskraße 21.	von 8-6	von 8-12	allgemein an allen Wochentagen von 9-2.			
Civilgerichts-Depositentamt: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8-12	—	Erläge von 9-11, Erfolgslassungen von 1/2 10-12 nur an Wochentagen, Donnerstag ausgenommen.			

C. Geschäftsstunden bei den k. k. Gerichten in Wien.

Gericht	Einlaufstelle offen an			A u s f ü n f t e				
	Wochentagen	Sonntagen (und Weihnachtstag)	Feiertagen	Registratur		Ger.- Abtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
				Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen
Oberlandesgericht: VIII. Laudongasse 15.	8-2	8-11	8-12	-	-	-	8-2	9-12
Landesgericht in Civilsachen: Justizpalast, I. Schmerlingplatz 10.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-12	-	9-2	8-3	8-11
Landesgericht in Straffachen: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	8-11 3-5	9-12	8-12	8-2	-	-	-	-
Handelsgericht: I. Justizpalast, Volksgartenstr. 2.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	9-1	9-2	9-12
Bezirksgericht in Handelsachen: I. Justizpalast, Volksgartenstr. 2.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	-	9-3	8-2	-
Executiongericht: I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	10-12	10-12	-
Gewerbegericht: VIII. Florianigasse 31.	8-11 3-5	8-12	8-1	8-3	-	9-1	8-3	-
Schiedsgericht der Arb.-Anf.- Verf.-Anst. für Niederösterreich und der berufsgen. Verf.-Anst. der österr. Eisenbahnen: VIII. Laudongasse 16.	8-3	8-11	8-12	8-3	-	8-3	8-3	-
Bezirksgericht Innere Stadt I: I. Seilerstätte 22, (nur in Civilsachen; in Straffachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	10-12	9-1	-
Bezirksgericht Innere Stadt II: I. Gonzagagasse 21-23, (nur in Civilsachen; in Straffachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	9-1	8-3	-
Bezirksgericht Leopoldstadt I: II. Obere Donaustraße 45.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-12	-	9-12	9-12	-
Bezirksgericht Leopoldstadt II: II. Blumnergasse 22 (nur in Civilsachen).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-3	-	9-2	8-1	-
Bezirksgericht Landstraße: III. Hainburgerstraße 34.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	-	9-12	8-3	9-12
Bezirksgericht Wieden: IV. Favoritenstraße 5.	8-11 3-5	8-12	8-12	9-12	-	während der Amts- frunden	8-3	9-12
Bezirksgericht Margarethen: V. Wehrgasse 1 (nur in Civilsachen; in Straffachen beim Bezirksgerichte Wieden).	8-11 3-5	8-11	8-12	9-1	-		9-1	8-3

Gericht	Einkaufsstelle offen an			Auskünfte					
	Wochentagen	Sonntagen (und Festtagstag)	Festtagen	Registratur		Ger. Abtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch		
				Wochen- tagen	Sonn- und Festtagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Sonn- und Festtagen	
Bezirksgericht Neubau: VII. Hermannsgasse 38 (für die Bezirke VI und VII).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	9-12	8-3	-	
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Laubongasse 16 (nur in Zivilsachen für die Bezirke VIII und IX).	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	-	9-11	Nur an Gerichtstagen von 9-11.	-	
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Alserstraße 1 (nur in Strafsachen für den Bezirk I, VIII, IX und XVI).	8-11 2-4	8-11	8-12	8-11	-	9-12 mit Ausnahme des Verhandlungstages der betreffenden Gerichts- abtheilung	8-3	-	
Bezirksgericht Favoriten: X. Replergasse 10.	8-11 3-5	9-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzcassa 9-2, Cassaclus 2 Uhr.	-	
Bezirksgericht Simmering: XI. Dorfstraße 64.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-12	-	9-11	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzcassa 9-2, Cassaclus 2 Uhr.	-	
Bezirksgericht Meidling: XII. Theresienbadgasse 3.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	8-11	8-11, Grundbuch 8-3, Finanzcassa 9-2, Cassaclus 2 Uhr.	-	
Bezirksgericht Siezing: XIII. Trauttmannsdorffg. 16.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	8-12 mit Ausnahme des Verhandlungstages der betreffenden Gerichtsabtheilung.	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzcassa 9-2, Cassaclus 2 Uhr.	-	

G e r i c h t	Einkaufsstelle offen an			A u s k ü n f t e				
	Wochentagen	Sonntagen (und Weihnachtsfest)	Feiertagen	Registratur		Ger. a Abtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
				Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen
Bezirksgericht Ludolfsheim: XIV. Ullmannstraße 60 (nur in Civilsachen; in Straf- sachen beim Bez.-Ger. Fünfhaus).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-12	—	9-12	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzcassa 8-2, Cassaabschluss 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Fünfhaus: XV. Sperrgasse 17.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-1	—	9-12	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzcassa 8-2, Cassaabschluss 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Ottakring: XVI. Friedmannngasse 28. (nur in Civilsachen; in Straf- sachen beim Bez.-Ger. Josefstadt).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	8-1	8-11, Grundbuch 8-3, Finanzcassa 8-2, Cassaabschluss 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hernals: XVII. Calvarienberggasse 29.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	9-12	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzcassa 8-2, Cassaabschluss 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Währing: XVIII. Gymnasiumstraße 38.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	Montag u. Donnerstag von 9-12.	8-11, Grundbuch 8-3, Finanzcassa (Erdethof- gasse 33) 8-2, Cassa- abschluss 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Döbling: XIX. Gatterburggasse 12.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	—	9-11	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzcassa 8-2, Cassaabschluss 2 Uhr.	—

### Gehalt- und Lohberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Beträgt das tägliche Einkommen		so entfällt auf													
		1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	02	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
—	04	—	28	—	120	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
—	06	—	42	—	180	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
—	08	—	56	—	240	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
—	10	—	70	—	300	5	40	9	—	18	—	27	—	36	—
—	12	—	84	—	360	6	—	10	80	21	60	32	40	43	20
—	14	—	98	—	420	8	40	12	60	25	20	37	80	50	40
—	16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
—	18	1	26	5	40	10	80	16	20	32	40	48	60	64	80
—	20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
—	40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
—	60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
—	80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1	—	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1	20	8	40	36	—	72	—	108	—	216	—	324	—	432	—
1	40	9	80	42	—	84	—	126	—	252	—	378	—	504	—
1	60	11	20	48	—	96	—	144	—	288	—	432	—	576	—
1	80	12	60	54	—	108	—	162	—	324	—	486	—	648	—
2	—	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
4	—	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
6	—	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8	—	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10	—	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12	—	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14	—	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16	—	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18	—	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20	—	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Beträgt das jährliche Einkommen		so entfällt auf													
		9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
20000	—	15000	—	10000	—	5000	—	3333	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	384	62	55	55 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
10000	—	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	192	31	27	78
2000	—	1500	—	1000	—	500	—	333	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	38	46	5	58
1800	—	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	34	62	5	—
1600	—	1200	—	800	—	400	—	266	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	30	77	4	44 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1400	—	1050	—	700	—	350	—	233	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	116	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	26	92	3	89
1200	—	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	08	3	32 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1000	—	750	—	500	—	250	—	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	19	23	2	78
800	—	600	—	400	—	200	—	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	15	38	2	22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
600	—	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
400	—	300	—	200	—	100	—	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7	70	1	11
200	—	150	—	100	—	50	—	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	84	—	56
180	—	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
160	—	120	—	80	—	40	—	26	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	3	08	—	44 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
140	—	105	—	70	—	35	—	23	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	11	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	70	—	39
120	—	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	30	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
100	—	75	—	50	—	25	—	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	92	—	28
80	—	60	—	40	—	20	—	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	54	—	22
60	—	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	—	37	50	25	—	12	50	8	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	96	—	13
40	—	30	—	20	—	10	—	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	77	—	11
36	—	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	—	24	—	16	—	8	—	5	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	68	—	9
28	—	21	—	14	—	7	—	4	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	54	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
24	—	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
20	—	15	—	10	—	5	—	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	39	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
18	—	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	—	12	—	8	—	4	—	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	31	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
14	—	10	50	7	—	3	50	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	27	—	4
12	—	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10	—	7	50	5	—	2	50	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	19	—	3
8	—	6	—	4	—	2	—	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2
6	—	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	—	3	—	2	—	1	—	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1
2	—	1	50	1	—	—	50	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	4	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>



Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 Percent.							Zu 3 1/2 Percent.											
Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		
	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h	K
10	—	80	—	15	—	3 1/2	—	—	10	—	35	—	17 1/2	—	—	—	1 11/16	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 1/2	—	—	15	—	52 1/2	—	26 1/2	—	—	—	4 7/8	—
20	—	60	—	30	—	5	—	—	20	—	70	—	35	—	—	—	5 7/8	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/2	—	—	25	—	87 1/2	—	43 1/2	—	—	—	7 7/8	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	30	—	105	—	52 1/2	—	—	—	8 7/8	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/2	—	—	35	1	122 1/2	—	61 1/2	—	—	—	10 5/8	—
40	1	20	—	60	—	10	—	—	40	1	140	—	70	—	—	—	11 5/8	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	50	1	175	—	87 1/2	—	—	—	14 1/8	—
60	1	80	—	90	—	15	—	—	60	2	210	—	105	—	—	—	17 1/8	—
70	2	10	1	5	—	17 1/2	—	—	70	2	245	1	122 1/2	—	—	—	20 1/8	—
80	2	40	1	20	—	20	—	—	80	2	280	1	140	—	—	—	23 1/8	—
90	2	70	1	35	—	22 1/2	—	—	90	2	315	1	157 1/2	—	—	—	26 1/8	—
100	3	—	1	50	—	25	—	—	100	3	350	1	175	—	—	—	29 1/8	—
200	6	—	3	—	—	50	—	—	200	7	—	3	50	—	—	—	58 1/8	—
300	9	—	4	50	—	75	—	—	300	10	50	5	25	—	—	—	87 1/8	—
400	12	—	6	—	—	100	—	—	400	14	—	7	—	—	—	—	116 1/8	—
500	15	—	7	50	1	25	—	—	500	17	50	8	75	1	16 1/2	—	145 1/8	—
600	18	—	9	—	1	50	—	—	600	21	—	10	50	1	75	—	174 1/8	—
700	21	—	10	50	1	75	—	—	700	24	50	12	25	2	4 1/2	—	183 1/8	—
800	24	—	12	—	—	100	—	—	800	28	—	14	—	2	33 1/2	—	192 1/8	—
900	27	—	13	50	2	25	—	—	900	31	50	15	75	2	62 1/2	—	201 1/8	—
1000	30	—	15	—	2	50	—	—	1000	35	—	17	50	2	91 1/2	—	210 1/8	—
2000	60	—	30	—	5	—	—	—	2000	70	—	35	—	5	83 1/2	—	416 1/8	—
5000	150	—	75	—	12	50	—	—	5000	175	—	85	50	14	58 1/2	—	411 1/8	—

  

Zu 4 Percent.							Zu 4 1/2 Percent.											
Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		
	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h	K
10	—	40	—	20	—	3 1/2	—	—	10	—	45	—	22 1/2	—	—	—	3 3/4	—
15	—	60	—	30	—	5	—	—	15	—	67 1/2	—	33 1/2	—	—	—	5 1/4	—
20	—	80	—	40	—	6 1/2	—	—	20	—	90	—	45	—	—	—	7 1/4	—
25	1	—	—	50	—	8 1/2	—	—	25	1	112 1/2	—	56 1/2	—	—	—	9 1/4	—
30	1	20	—	60	—	10	—	—	30	1	135	—	67 1/2	—	—	—	11 1/4	—
35	1	40	—	70	—	11 1/2	—	—	35	1	157 1/2	—	78 1/2	—	—	—	13 1/4	—
40	1	60	—	80	—	13 1/2	—	—	40	1	180	—	90	—	—	—	15	—
50	2	—	1	—	—	16 1/2	—	—	50	2	225	1	112 1/2	—	—	—	18 1/4	—
60	2	40	1	20	—	20	—	—	60	2	270	1	135	—	—	—	21 1/4	—
70	2	80	1	40	—	23 1/2	—	—	70	2	315	1	157 1/2	—	—	—	24 1/4	—
80	3	20	1	60	—	26 1/2	—	—	80	3	360	1	180	—	—	—	27 1/4	—
90	3	60	1	80	—	30	—	—	90	3	405	1	202 1/2	—	—	—	30 1/4	—
100	4	—	2	—	—	33 1/2	—	—	100	4	450	2	225	—	—	—	33 1/4	—
200	8	—	4	—	—	66 1/2	—	—	200	9	—	4	50	—	—	—	66 1/4	—
300	12	—	6	—	1	—	—	—	300	13	50	6	75	1	12 1/2	—	99 1/4	—
400	16	—	8	—	1	33 1/2	—	—	400	18	—	9	—	—	—	—	132 1/4	—
500	20	—	10	—	1	66 1/2	—	—	500	22	50	11	25	1	87 1/2	—	165 1/4	—
600	24	—	12	—	2	—	—	—	600	27	—	13	50	2	25	—	198 1/4	—
700	28	—	14	—	2	33 1/2	—	—	700	31	50	15	75	2	62 1/2	—	231 1/4	—
800	32	—	16	—	3	66 1/2	—	—	800	36	—	18	—	3	—	—	264 1/4	—
900	36	—	18	—	3	—	—	—	900	40	50	20	25	3	37 1/2	—	297 1/4	—
1000	40	—	20	—	3	33 1/2	—	—	1000	45	—	22	50	3	75	—	330 1/4	—
2000	80	—	40	—	6	66 1/2	—	—	2000	90	—	45	—	7	50	—	660 1/4	—
5000	200	—	100	—	16	66 1/2	—	—	5000	225	—	112	50	18	75	—	657 1/4	—

  

Zu 5 Percent.							Zu 6 Percent.											
Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		
	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h	K
10	—	50	—	25	—	4 1/2	—	—	10	—	60	—	30	—	—	—	5	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/2	—	—	15	—	90	—	45	—	—	—	7 1/2	—
20	—	100	—	50	—	8 1/2	—	—	20	—	120	—	60	—	—	—	10	—
25	1	—	—	62 1/2	—	10 1/2	—	—	25	1	150	—	75	—	—	—	12 1/2	—
30	1	25	—	75	—	12 1/2	—	—	30	1	180	—	90	—	—	—	15	—
35	1	50	—	87 1/2	—	14 1/2	—	—	35	1	210	—	105	—	—	—	17 1/2	—
40	2	—	1	—	—	16 1/2	—	—	40	2	240	—	120	—	—	—	20	—
50	2	50	1	25	—	20 1/2	—	—	50	2	300	—	150	—	—	—	25	—
60	3	—	1	50	—	25	—	—	60	3	360	—	180	—	—	—	30	—
70	3	50	1	75	—	29 1/2	—	—	70	3	420	—	210	—	—	—	35	—
80	4	—	2	—	—	33 1/2	—	—	80	4	480	—	240	—	—	—	40	—
90	4	50	2	25	—	37 1/2	—	—	90	4	540	—	270	—	—	—	45	—
100	5	—	3	—	—	41 1/2	—	—	100	5	—	3	—	—	—	—	50	—
200	10	—	6	—	—	83 1/2	—	—	200	10	—	6	—	—	—	—	100	—
300	15	—	9	—	1	—	—	—	300	15	—	9	—	—	—	—	150	—
400	20	—	12	—	1	33 1/2	—	—	400	20	—	12	—	—	—	—	200	—
500	25	—	15	—	2	66 1/2	—	—	500	25	—	15	—	—	—	—	250	—
600	30	—	18	—	2	—	—	—	600	30	—	18	—	—	—	—	300	—
700	35	—	21	—	2	33 1/2	—	—	700	35	—	21	—	—	—	—	350	—
800	40	—	24	—	3	66 1/2	—	—	800	40	—	24	—	—	—	—	400	—
900	45	—	27	—	3	—	—	—	900	45	—	27	—	—	—	—	450	—
1000	50	—	30	—	4	33 1/2	—	—	1000	50	—	30	—	—	—	—	500	—
2000	100	—	60	—	8	66 1/2	—	—	2000	100	—	60	—	—	—	—	1000	—
5000	250	—	125	—	20	66 1/2	—	—	5000	300	—	150	—	—	—	—	2500	—

### Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wievielte Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsberechnung ist die eine Zahl von der anderen abzuziehen, um den gesuchten Zeitraum zu finden.

Das Jahr zu 360 Tagen.

Das Jahr zu 365 Tagen.

Das Jahr zu 360 Tagen.												Das Jahr zu 365 Tagen.													
Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331		1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335	
2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332		2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336	
3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333		3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337	
4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334		4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338	
5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335		5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	339	
6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336		6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340	
7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337		7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341	
8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338		8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342	
9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339		9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	343	
10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340		10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344	
11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341		11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345	
12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342		12	43	71	102	132	163	193	224	255	285	316	346	
13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343		13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347	
14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344		14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348	
15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345		15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	349	
16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346		16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350	
17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347		17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351	
18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348		18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352	
19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349		19	50	78	109	139	170	200	231	262	292	323	353	
20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350		20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354	
21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351		21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355	
22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352		22	53	81	112	142	173	203	265	295	295	326	356	
23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353		23	54	82	113	143	174	204	266	296	296	327	357	
24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354		24	55	83	114	144	175	205	266	297	297	328	358	
25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355		25	56	84	115	145	176	206	267	298	298	329	359	
26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356		26	57	85	116	146	177	207	268	299	299	330	360	
27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357		27	58	86	117	147	178	208	269	300	300	331	361	
28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358		28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362	
29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359		29	60	88	119	149	180	210	241	272	302	333	363	
30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360		30	61	89	120	150	181	211	242	273	303	334	364	
													31	62	90	121	151	182	212	243	274	304	335	365	

### Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von  $\frac{1}{8}\%$ — $12\frac{1}{2}\%$  für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsproduct, indem man das Capital mit der Zeit (den Tagen) multiplicirt und durch den Divisor des Zinsfußes dividirt.

$$\frac{C \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{C \times \% \times T}{36000}$$

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
$\frac{1}{8}$	288000	$2\frac{1}{2}$	14000	6	6000	$9\frac{1}{2}$	3790
$\frac{1}{4}$	144000	3	12000	$6\frac{1}{2}$	5538	10	3600
$\frac{1}{2}$	72000	$3\frac{1}{2}$	10286	7	5143	$10\frac{1}{2}$	3429
$\frac{3}{4}$	48000	4	9000	$7\frac{1}{2}$	4800	11	3273
1	36000	$4\frac{1}{2}$	8000	8	4500	$11\frac{1}{2}$	3131
$1\frac{1}{2}$	24000	5	7200	$8\frac{1}{2}$	4235	12	3000
2	18000	$5\frac{1}{2}$	6546	9	4000	$12\frac{1}{2}$	2860

**Amortisationsquotentafel zur Berechnung der Amortisationsquoten. \*)**

Welche Jahresquote ist zu entrichten, um ein Darlehen oder einen Kostenaufwand von  $xK$  innerhalb  $x$  Jahren mit  $x$ procentigen Zinsen zu tilgen?  
 B. B. Ein Darlehenscapital von  $K 10.000$  zu  $4\%$  Zinsen soll innerhalb 20 Jahren getilgt werden. Welches ist die entfallende Jahresquote?

Der Amortisationsfactor ist nach der untenstehenden Tabelle: Zinsfuß  $4\%$ , Amortisationsdauer 20 Jahre =  $0.07358K$ .  
 Der 10fache Amortisationsfactor ergibt den Zinsfuß, nach welchem die Verzinsung des Darlehens oder Kostenaufwandes bei gleichzeitiger Tilgung desselben innerhalb der Amortisationsfrist erfolgt:

$0.07358 \times 100 = 7.358\%$

Und zwar: Verzinsung  $4\%$ . — Tilgung  $3.358\%$ . — Capital  $K 10.000 \times 7.358\% = 735 K 80 h$  als Jahresquote.

Amor- tisations- dauer	Z i n s f u ß						
	2	2½	3	3½	4	4½	5
Jahre	P r o c e n t						
1	1.02000	1.02500	1.03000	1.03500	1.04000	1.04500	1.05000
2	0.51505	0.51882	0.52261	0.52639	0.53020	0.53395	0.53781
3	0.34675	0.35014	0.35352	0.35693	0.36036	0.36379	0.36720
4	0.26262	0.26581	0.26903	0.27225	0.27550	0.27874	0.28201
5	0.21216	0.21525	0.21836	0.22148	0.22464	0.22779	0.23098
6	0.17853	0.18155	0.18460	0.18768	0.19076	0.19388	0.19701
7	0.15451	0.15750	0.16051	0.16355	0.16660	0.16970	0.17282
8	0.13651	0.13947	0.14246	0.14548	0.14853	0.15161	0.15472
9	0.12352	0.12646	0.12944	0.13245	0.13549	0.13857	0.14169
10	0.11132	0.11426	0.11723	0.12024	0.12329	0.12638	0.12951
11	0.10218	0.10511	0.10808	0.11110	0.11415	0.11725	0.12039
12	0.09456	0.09749	0.10046	0.10349	0.10655	0.10967	0.11283
13	0.08812	0.09105	0.09403	0.09706	0.10015	0.10327	0.10645
14	0.08280	0.08574	0.08873	0.09177	0.09487	0.09798	0.10112
15	0.07783	0.08077	0.08377	0.08682	0.08994	0.09312	0.09634
16	0.07365	0.07660	0.07961	0.08268	0.08582	0.08901	0.09227
17	0.06990	0.07293	0.07605	0.07925	0.08252	0.08584	0.08920
18	0.06670	0.06976	0.07291	0.07614	0.07944	0.08281	0.08624
19	0.06379	0.06687	0.07003	0.07326	0.07656	0.07991	0.08332
20	0.06115	0.06425	0.06741	0.07063	0.07391	0.07724	0.08062
21	0.05878	0.06189	0.06511	0.06834	0.07168	0.07504	0.07842
22	0.05663	0.05976	0.06301	0.06627	0.06954	0.07284	0.07616
23	0.05467	0.05782	0.06109	0.06437	0.06767	0.07098	0.07431
24	0.05287	0.05604	0.05933	0.06263	0.06594	0.06927	0.07261
25	0.05122	0.05441	0.05772	0.06104	0.06437	0.06771	0.07106
26	0.04970	0.05291	0.05624	0.05958	0.06293	0.06629	0.06966
27	0.04830	0.05153	0.05488	0.05824	0.06161	0.06498	0.06836
28	0.04699	0.05024	0.05361	0.05700	0.06039	0.06378	0.06718
29	0.04578	0.04905	0.05244	0.05584	0.05925	0.06266	0.06608
30	0.04465	0.04794	0.05135	0.05477	0.05820	0.06164	0.06509
31	0.04360	0.04691	0.05034	0.05378	0.05723	0.06068	0.06414
32	0.04261	0.04593	0.04938	0.05284	0.05630	0.05977	0.06325
33	0.04168	0.04502	0.04849	0.05197	0.05545	0.05894	0.06244
34	0.04082	0.04417	0.04766	0.05115	0.05464	0.05814	0.06164
35	0.04000	0.04336	0.04687	0.05037	0.05387	0.05738	0.06085
36	0.03923	0.04260	0.04613	0.04966	0.05320	0.05674	0.06034
37	0.03851	0.04189	0.04544	0.04898	0.05253	0.05608	0.05984
38	0.03782	0.04121	0.04477	0.04832	0.05187	0.05542	0.05929
39	0.03717	0.04056	0.04413	0.04769	0.05124	0.05479	0.05877
40	0.03656	0.03996	0.04354	0.04711	0.05068	0.05424	0.05832
41	0.03597	0.03937	0.04296	0.04654	0.05015	0.05371	0.05738
42	0.03542	0.03882	0.04241	0.04600	0.04957	0.05314	0.05691
43	0.03489	0.03829	0.04189	0.04548	0.04905	0.05262	0.05649
44	0.03439	0.03779	0.04139	0.04498	0.04855	0.05212	0.05596
45	0.03391	0.03731	0.04091	0.04450	0.04807	0.05164	0.05553
46	0.03345	0.03685	0.04045	0.04404	0.04761	0.05118	0.05519
47	0.03302	0.03641	0.03996	0.04357	0.04714	0.05071	0.05486
48	0.03260	0.03600	0.03955	0.04313	0.04670	0.05028	0.05453
49	0.03220	0.03562	0.03917	0.04270	0.04627	0.04984	0.05420
50	0.03183	0.03526	0.03886	0.04226	0.04583	0.04939	0.05387
51	0.03146	0.03490	0.03854	0.04182	0.04539	0.04895	0.05354
52	0.03111	0.03458	0.03822	0.04140	0.04497	0.04853	0.05321
53	0.03077	0.03436	0.03791	0.04104	0.04461	0.04817	0.05288
54	0.03045	0.03395	0.03763	0.04071	0.04428	0.04784	0.05256
55	0.03014	0.03366	0.03735	0.04041	0.04396	0.04752	0.05224
56	0.02985	0.03337	0.03708	0.04017	0.04372	0.04728	0.05192
57	0.02956	0.03310	0.03683	0.04004	0.04359	0.04715	0.05161
58	0.02928	0.03284	0.03659	0.04001	0.04346	0.04702	0.05131
59	0.02902	0.03259	0.03636	0.04002	0.04333	0.04689	0.05101
60	0.02877	0.03235	0.03613	0.04009	0.04318	0.04674	0.05072
61	0.02852	0.03212	0.03592	0.03990	0.04302	0.04659	0.05043
62	0.02829	0.03190	0.03572	0.03970	0.04286	0.04644	0.05014
63	0.02806	0.03169	0.03552	0.03953	0.04269	0.04628	0.04985
64	0.02784	0.03148	0.03533	0.03936	0.04254	0.04613	0.04956
65	0.02763	0.03129	0.03514	0.03920	0.04239	0.04598	0.04927

\*) Vom Forstrathe Karl Drey mann.

## Die österreichische Kronen- oder Goldwährung.

Kaut kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128-133, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österreichischen Währung zu setzen, und die gesammte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Cassen und Kempter in der Kronenwährung zu erfolgen. Die Vorschriften für die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Alle Bücher und Rechnungen sind in der Kronenwährung zu führen.

Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

An Münzen bestehen: Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen, dann Ducaten; an Silbermünzen Ein- und Fünfkronenstücke und Levantiner Thaler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünze 2- und 1-Hellerstücke.

Die Einkronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legirt) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6.775067 g Raubgewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3.3875388 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Die 20-Kronenstücke haben einen Durchmesser von 21 mm, die 10-Kronenstücke einen solchen von 19 mm. Die Aversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, die Reversseite den kaiserl. Adler und die Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abkürzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passirgewicht für 20 Kronen ist 6.74 g, für 10 Kronen 3.37 g.

Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht besitzen, sind minderwertig.

Die Ducaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81<sup>189</sup>/<sub>100</sub> Stück aus 1 Wr. Mark Feingold (0.280668 kg) 0.986111 fein.

Die Silberkronen werden 0.835 fein aus 1 kg Münzsilber (legirt) je 200 Stück geprägt. Die Silberkrone wiegt 5 g. Durchmesser 23 mm. Levantiner Thaler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Thaler 0.833 fein.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus 1 kg Nickel werden 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller ausgeprägt. Der Durchmesser beträgt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theile Zinn, 1 Theil Zink hergestellt. 1 kg Legirung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

Bei Staats- und öffentlichen Cassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.

Außer der vorsehend angeführten Kronenwährung in Münzen sind seit 2. September 1901 zur Ausgabe gelangt: Banknoten von 10 Kronen (mit dem Datum vom 31. März 1900).

Alle Verpflichtungen in Silber- oder Papiergulden werden in Kronen umgerechnet, wenn man die Beträge mit 2 multiplicirt.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multipliciren.

Die österreichisch-ungarische Bank übernimmt fremde Goldmünzen nach folgendem Tarif:

	fl. De. W. per kg raub	in Kronen per Stück an Staatscassen
1. Egyptische Hundertpiaster-Stücke vom Jahre 1885 . . . . .	1433-0862	2861-8858
2. Alfonso's mit Gepräge vom Jahre 1881 ab (auschl. Alfonso's XIII.) . . . . .	1470-105	2935-916
3. Argentinische Gold-Pesos . . . . .	1473-381	2946-4673
4. Oesterreichische Ducaten . . . . .	1613-0205	3230-1406
5. Eagles (10 Dollars) . . . . .	1474-2	2948-1052
6. Zwanzigfrancs-Stücke (einschl. Belgien, Oesterreich-Ungarn, Monaco, Ru- mänien, Schweiz und Serbien, auschl. Griechenland und päpstliche) . . . . .	1473-381	2946-4673
10 und 5 francs abzüglich <sup>1</sup> / <sub>100</sub> vom Bruttogewicht.		
7. Holländische Beugulden (Doppel-Gold-Willems) . . . . .	1474-0362	2947-7776
8. Japanische Yeas . . . . .	1474-0362	2947-7776
9. Schwedische und dänische 20-Kronen . . . . .	1473-381	2946-4673
10. Türkische Livres . . . . .	1498-77	2997-2402
11. Zwanzig-Reichsmark-Stücke . . . . .	1473-381	2947-450
Reichs- und Fünf-Reichsmark-Stücke, abzüglich <sup>1</sup> / <sub>100</sub> vom Bruttogewichte.		
12. Russ. Imperialen (alte) . . . . .	1501-227	3002-1538
13. " " (neue <sup>1</sup> / <sub>1</sub> und <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ) . . . . .	1473-8724	2947-7448
14. Sovereigns " . . . . .	1501-227	3002-454

100 Kronen = 85 Reichsmark = 105.1 Francs.

Barren (angeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

Vom 1. September 1901 ab wurde die Ausgabe der bisherigen Staatsnoten zu fünf und fünfzig Gulden österr. Währung eingestellt.

Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser genannten Staatsnoten an Zahlungsorte erlischt im Privatverkehr am 28. Februar 1903 und bei den f. l. Staatscassen und Kemptern am 31. August 1903.

Vom 1. September 1903 angefangen bis 31. August 1907 sind diese Staatsnoten nur mehr bei den Einlösungstellen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Die Verwechslung, bezw. Einlösung findet vom 2. September 1901 ab ausschließlich bei der österreichisch-ungarischen Bank statt.

## Umrechnungstafel für Goldmünzen.

Finanz-Ministerialerlaß vom 29. December 1892 bestimmt folgende Zahlwerthe (s. B. Zollzahlungen), nach welchen alle f. l. Cassen besetzt sind, vollwerthige Goldmünzen entgegenzunehmen:

- 1 f. l. Ducaten = 11 K 29 h.
- 4 fl. Gold = 9 K 52 h.
- 8 fl. Gold = 19 K 4 h.
- 5 Francs Gold = 4 K 76 h.
- 10 Francs Gold = 9 K 52 h.

- 20 Francs Gold = 19 K 4 h.
- 5 Reichsmark Gold = 5 K 88 h.
- 10 Reichsmark Gold = 11 K 76 h.
- 20 Reichsmark Gold = 23 K 52 h.
- 1 Sovereign = 24 K

### Umrechnung von Kronen in andere Zahlwerthe.

Kronen	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Sover. reigns	= f. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. Ir. Dec. B.
1	1.05	0.85	0.04	0.09	0.42	0.50
10	10.50	8.50	0.42	0.89	4.20	5.00
20	21.01	17.01	0.83	1.77	8.40	10.00
30	31.51	25.51	1.25	2.60	12.60	15.00
40	42.02	34.01	1.67	3.54	16.80	20.00
50	52.52	42.52	2.08	4.43	21.00	25.00
60	63.03	51.02	2.50	5.31	25.20	30.00
70	73.53	59.52	2.92	6.20	29.40	35.00
80	84.03	68.03	3.33	7.09	33.60	40.00
90	94.54	76.53	3.75	7.97	37.80	45.00
100	105.04	85.03	4.17	8.86	42.00	50.00
200	210.08	170.07	8.33	17.71	84.00	100.00
500	525.21	425.17	20.83	44.29	210.00	250.00
1000	1050.42	850.34	41.67	88.57	420.00	500.00

### Umrechnung von Reichsmark Gold in andere Zahlwerthe.

Reichsmark Gold	= Francs Gold	= Sover. reigns	= f. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. Ir. Dec. B.	= K h
5	6.19	0.25	0.52	2.47	2.94	5.88
10	12.37	0.50	1.04	4.94	5.88	11.76
20	24.75	1.00	2.08	9.88	11.76	23.52
30	37.12	1.49	3.12	14.82	17.64	35.28
40	49.50	1.99	4.17	19.76	23.52	47.04
50	61.87	2.49	5.21	24.71	29.40	58.80
60	74.25	2.99	6.25	29.65	35.28	70.56
70	86.62	3.49	7.29	34.59	41.16	82.32
80	98.99	3.99	8.33	39.53	47.04	94.08
90	111.37	4.49	9.37	44.47	52.92	105.84
100	123.74	4.98	10.42	49.41	58.80	117.60
1000	1237.39	49.83	104.16	494.12	588.00	1176.00

### Umrechnung von Goldgulden in andere Zahlwerthe.

Goldgulden	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Sover. reigns	= f. l. Ducaten	= fl. Ir. Dec. B.	= K h
4	10	8.10	0.40	0.84	4.76	9.52
8	20	16.19	0.79	1.69	9.52	19.04
12	30	24.29	1.19	2.53	14.28	28.56
16	40	32.38	1.59	3.57	19.04	38.08
20	50	40.48	1.98	4.22	23.80	47.60
24	60	48.57	2.38	5.06	28.56	57.12
28	70	56.67	2.78	5.90	33.32	66.64
32	80	64.76	3.17	6.75	38.08	76.16
36	90	72.86	3.57	7.59	42.84	85.68
40	100	80.95	3.97	8.44	47.60	95.20
80	200	161.90	7.93	16.87	95.20	190.40
100	250	202.38	9.91	21.09	119.00	238.00

### Umrechnung von Francs Gold in andere Zahlwerthe.

Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Sover. reigns	= f. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. Ir. Dec. B.	= K h
5	4.05	0.20	0.42	2	2.38	4.76
10	8.10	0.40	0.84	4	4.76	9.52
20	16.19	0.79	1.69	8	9.52	19.04
40	32.38	1.59	3.37	16	19.04	38.08
60	48.57	2.38	5.06	24	28.56	57.12
80	64.76	3.17	6.75	32	38.08	76.16
100	80.95	3.97	8.43	40	47.60	95.20
200	161.90	7.93	16.86	80	95.20	190.40
500	404.76	19.83	42.16	200	238.00	476.00
1000	809.52	39.67	84.32	400	476.00	952.00

### Umrechnung von Ducaten in andere Zahlwerthe.

Ducaten	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Sover. reigns	= Goldgulden	= fl. Ir. Dec. B.	= K h
1	11.86	9.60	0.47	4.74	5.64 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11.29
2	23.72	19.20	0.94	9.48	11.29	22.58
3	35.58	28.80	1.41	14.22	16.93 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	33.87
4	47.44	38.40	1.88	18.96	22.58	45.16
5	59.30	48.00	2.35	23.70	28.22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	56.45
6	71.15	57.60	2.82	28.44	33.87	67.74
7	83.01	67.20	3.29	33.18	39.51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	79.03
8	94.87	76.80	3.76	37.92	45.16	90.32
9	106.70	86.40	4.23	42.76	50.80 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	101.68
10	118.59	96.00	4.70	47.40	56.45	112.97
20	237.18	192.01	9.40	94.80	112.90	225.61
30	355.78	288.01	14.10	142.10	169.35	338.50
40	474.37	384.01	18.80	189.60	225.80	451.00
50	592.96	480.02	23.50	237.00	282.25	564.00
100	1185.92	960.03	47.00	474.00	564.50	1129.00

### Umrechnung von Sovereigns in andere Zahlwerthe.

Sovereigns	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= f. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. Ir. Dec. B.	= K
1	25.21	20.41	2.13	10.08	12	24
2	50.42	40.82	4.25	20.17	24	48
3	75.63	61.22	6.38	30.25	36	72
4	100.84	81.63	8.50	40.34	48	96
5	126.05	102.04	10.63	50.42	60	120
6	151.26	122.45	12.76	60.50	72	144
7	176.47	142.86	14.88	70.59	84	168
8	201.68	163.27	17.01	80.67	96	192
9	226.89	183.67	19.13	90.76	108	216
10	252.10	204.08	21.26	100.84	120	240
100	2521.01	2040.82	212.58	1008.40	1200	2400

# Im Verkehr vorkommende in- und ausländische Münzsorten.

(Werthangabe in Kronen; die mit \* nach Banktarif, (einschl. Agio).

1. Goldmünzen.					
	K h.		h		K h
* Alfonso's (à 25 Pesetas)	23 82	* Mikre's flücht 1000 Reis,	4 38	Krone à 5 Schilling, Engl.	5 03
Spanien . . . . .		Portugal u. Brasilien . . .		" Schweden, Norwegen,	
* Argentino à 5 Pesas	23 82	(auch zu 5 und 2 Mikre's;		Dänemark . . . . .	1 15
Argentinos . . . . .		f. a. Corôa).		(auch zu 2, 1/2, 1/4 u. 1/10 Kr.)	
* Bedillik od. egypt. Pfund		Druza, Mexiko . . . . .	73 95	Kronen, Oesterr.-Ung. . . . .	1 —
Egypten (100 Piafter) . . .	24 40	" Paraguay . . . . .	65 40	Lei, Rumänien . . . . .	— 81
Condoro à 10 Pesas, Chile . .	40 70	Piafter f. Jüstik.		(auch zu 5 und 2 Lei.)	
Coroa à 10 Mikre's Portugal . .	45 36	Reales 50, Span. . . . .	10 38	Lev (Bulgarien) à 100 Sto-	
* Dinar 20, Serbien . . . . .	16 20	" 20, " . . . . .	4 16	tinki . . . . .	— 81
" 10, " . . . . .	8 10	Rubel, Rußland . . . . .	3 24	Lire, Italien . . . . .	— 81
Drachmen 40, Griechenl. . . . .	28 36	Sol = 5 Francs, Peru . . . .	4 07	(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 L.)	
" 20 " . . . . .	14 18	* Sovereign = 1 Pfd.		Mark 1, Deutschland . . . . .	1 —
Dublon à 100 Reales,		Sterling (20 sh. Engl.) . . . .	24 —	(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 M.)	
Spanien u. Uruguay . . . . .	20 76	(auch zu 5, 2 u. 1/2 Sov.)		Onkà à 10 Piafter, Türkei . .	1 79 1/2
Dukaten (Doppel-), Oest.	22 50	Tschl, China . . . . .	6 07	Pesado = 2 Real., Mexiko . .	1 10
" (einfache), Oest.		Toman, Persien . . . . .	9 67	Peseta à 4 Reales, oder	
" 1856 Duc. . . . .	12 24	" 1/2 . . . . .	4 83 1/2	100 Centesimo's . . . . .	— 81
Eagle (Dop.), N.-Amerika . . .	98 54	* Wilhelm's d'or (Doppel-)		Peso = 5 Francs, Chile . . . .	4 07
" (einf. à 10 Doll.) . . . . .	25 27	à 20 Gulden, Niederl. . . . .	39 62	" = 8 R. les, Mexiko . . . . .	4 40
" 1/2 . . . . .	24 64	" à 10 Gulden . . . . .	19 82	Piafter, Türk., à 40 Para . . . .	— 18
Francs 100, Frankreich . . . . .	95 20	" 1/2 . . . . .	9 98	(auch zu 20, 1, 5 u. 2 P.)	
(auch zu 40, 20, 10 u. 5 Fr.)		Yen, Japan . . . . .	9 92	Piafter, Egypten . . . . .	— 20
Francs 40, Belgien . . . . .	38 08			" Tunis . . . . .	— 60
(auch zu 20, 10 u. 5 Fr.)				" Marokko à 15 Unzen . . . . .	4 33 1/2
* Franz Josefs d'or, Oest.	19 04			Rigsdaler, Dänemark . . . . .	2 27
1/2 " " " . . . . .	9 52			(auch zu 1/2, 1/3, 1/6, 1/12)	
Frederics d'or (Doppel-),				Rigsdaler, à 2 1/2 Golden	
Dänemark . . . . .	32 74			Niederlande . . . . .	4 20
" (einf.) Dänem. . . . .	16 37			Rubel, Rußland, à 100 Ko-	
Guinee, = 21 Schillings				peken . . . . .	3 24
(Rechnungsmünze) . . . . .				(auch zu 1/2 u. 1/4)	
* Imperial, alte, Rußland . . . .	19 62			Schilling, Großbritannien . . . .	— 94
" neue . . . . .	18 98			Sol = 5 Francs, Peru . . . . .	4 06 1/2
* Jüstik (Medjidje), à 100				Species à 20 Rigsdaler, Däne-	
Piafter, Türkei, . . . . .	21 60			mark . . . . .	4 54
" 1/2 (Einf.) . . . . .	10 80			" à 120 Schilling,	
" 1/4 (Wißir) . . . . .	5 40			Norwegen . . . . .	4 55
Krone 20, Schweden . . . . .	26 40			" à 4 Kronen, Schweden . . . . .	4 60
" 10, " . . . . .	13 20			Tschl à 100 Cash Gew., China . .	6 07
" 20, Oesterr.-Ung. . . . .	20 —			Thaler, Maria Theresien's,	
" 10, " " " . . . . .	10 —			Oesterreich . . . . .	3 40
Levas 20, Bulgarien . . . . .	18 98			(Vereins-)Deutshl. . . . .	3 —
Lire 100, Italien . . . . .	81 —			Tikal, iam . . . . .	2 62
(auch zu 50, 20 u. 10 L.)				Toman 1/5, Persien . . . . .	1 93 1/2
Mark 20, Deutschland . . . . .	23 52			" 1/10 " " " . . . . .	— 97
(auch zu 10 u. 5 M.)				Lothoe à 100 Reis, Portugal . . .	— 48
				(auch zu 5, 2 u. 1/2 L.)	

## 2. Silbermünzen.

Der lateinischen Münzconvention, d. i. Frankenwährung, gehören Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz an.

Vergleichende Tabelle der Geldwerthe aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

	Dänemark 1 Krone Dre	Deutschland 1 M. Pf.	England 1 £ Pence	Belgien, Frankreich 1 Franc, 100 Centim.	Griechen- land 1 Dr. Spt.	Holland 1 Goldgulden	Italien 1 Lire Cent.	Nord- amerika 1 Doll. Cent.	Österreich- Ungarn 1 Krone	Portugal 1 M. 888.	Rußland 1 Rubel Kop.	Schweden- Norwegen 1 Kr. Derr.	Spanien 1 Pico Real 100 Centim.	Türkei 1 Piastr. Para
Dänemark 1 Krone	—	1.15	1.2	1.43 1/2	1.58 1/4	— .67 1/2	1.43 1/2	— .26 1/2	1.32	— .255 3/4	— .35 1/2	1. —	— .05 1/3	6.15 1/2
Deutschland 1 Mark	— .87	—	1. —	1.25	1.37 1/8	— .58 1/8	1.25	— .23 1/10	1.17	— .222 2/3	— .30 1/6	— .87	— .3 2/3	5.23
England 1 £	17.42 3/4	20. —	—	25. —	27.58	11.76	25. —	4.62	24.1 1/2	4.457	6.17 1/2	17.42 3/4	4.13 9/20	11.14 1/5
Frankreich 1 Franc	— .69 3/4	— .80	— .9 1/2	—	1.10 1/2	— .47	1. —	— .18 1/2	— .95	— .178 1/4	— .24 1/10	— .69 3/4	4.3 1/4	4.18
Griechenland 1 Drachme	— .63 1/6	— .72 1/2	— .8 1/3	— .90 12/20	—	— .42 885/100	— .30 85/100	— .16 1/4	— .95	— .161 2/3	— .22 1/2	— .63 1/6	— .3 2/5	4.1 1/2
Holland 1 Goldgulden	1.43 1/6	1.70	1.8 1/2	— .12 1/2	2.34 1/2	—	2.12 1/2	— .39 1/4	1.98	— .379	— .52 1/2	1.43 1/4	8. —	9.18 3/4
Italien 1 Lire	— .69 3/4	— .80	— .9 1/2	1. —	1.10 1/3	— .47	—	— .18 1/2	— .95	— .178 1/4	— .24 1/10	— .69 3/4	3 3/4	4.18
Nord-Amerika 1 Dollar	3.77 2/3	4.33	4.4	5.41 1/2	5.97 1/10	2.54 3/8	5.41 1/3	—	4.33 1/2	— .965	1.33 2/3	3.77 2/3	1.0 1/3	24.11
Öst.-Ungarn 1 Krone	0.75	— .85	— .10	1.05	1.5	— .50	1.05	— .20 1/4	—	— .222 2/3	— .26 1/4	— .75	— .5 1/2	4.52
Portugal 1 Miteiro	3.91	4.48	4.5 3	5.61	— .18 3/4	2.63 82/100	5.61	1.3 1/2	1.14	—	1.38 1/2	3.91	1.8 1/70	24.39 1/3
Rußland 1 Rubel	2.82 1/4	3.24	3.2 30	4.5	4.46 1/2	1.90 1/2	4.5	— .74 3/4	3.81	— .722	—	2.82 1/4	15 1/5	18.1 1/2
Schweden-N. 1 Krone	1. —	1.125	1.2	1.43 1/2	1.58 1/4	— .67 1/2	1.43 1/2	— .26 1/2	1.33	— .255 3/4	— .35 1/2	—	5 1/3	6.15 1/2
Spanien 1 Duro	3.71 16	4.26	4.3 12	5.32 1/2	5.87 1/3	2.50 1/2	5.32 1/2	— .98 1/3	4.20	— .949 1/3	1.31 1/2	3.71 10/100	—	23.28 3/4
Türkei 10 Piastr	1.56 1/2	1.80	1.9 1/3	2.24 1/2	2.47 1/2	1.5 1/2	2.24 1/2	— .42 1/2	2.22	— .400 1/4	— .55 1/2	1.56 1/2	8 1/2	—
	Dänemark 1 Krone = 100 Derr	Deutschland 1 Mark = 100 Pf.	England 1 £ = 20 Schill. 5 12 Pence	Belgien Frankreich 1 Franc = 100 Centim.	Griechenl. 1 Drachme = 100 Sptm.	Holland 1 Goldgulden = 100 Stk.	Italien 1 Lire = 100 Cent.	Nord- amerika 1 Dollar = 100 Cent.	Österreich- Ungarn 1 Krone = 100 Heller	Portugal 1 Miteiro = 1000 Reis	Rußland 1 Rubel = 1000 Kop.	Schweden- Norwegen 1 Krone = 100 Derr	Spanien 1 Pico = 100 Centim.	Türkei 1 Piastr = 40 Para

# Die metrischen Maße und Gewichte.

## Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764 mm des Metre prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponirt), befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrythall, welches im luftleeren Raume gleich 999997-8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Declination. Meterstab 0-000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0-000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

## Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm<sup>3</sup> destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Untertheilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci =  $\frac{1}{10}$ , centi =  $\frac{1}{100}$ , milli =  $\frac{1}{1000}$  und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

## Einheiten, Untertheilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigelegt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

### A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).

#### Untertheilungen:

Das Decimeter (dm) =  $\frac{1}{10}$  Meter  
 " Centimeter (cm) =  $\frac{1}{100}$  Meter  
 " Millimeter (mm) =  $\frac{1}{1000}$  Meter.

#### Vielfache:

Das Kilometer (km) = 1000 Meter  
 " Myriameter (mym) = 10000 Meter.

### B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.  
 Einheit: das Quadratmeter (m<sup>2</sup>).

#### Untertheilungen:

Das Quadratdecimeter (dm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{100}$  Quadratmeter  
 " Quadratcentimeter (cm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{10000}$  Quadratmeter  
 " Quadratmillimeter (mm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{1000000}$  Quadratmeter.

#### Vielfache:

Das Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) = 1,000,000 Quadratmeter  
 " Quadratmyriameter (mym<sup>2</sup>) = 100,000,000 Quadratm.

#### b) Besondere Bodensflächenmaße:

Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.  
 Vielfache: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000  
 Quadratmeter =  $\frac{1}{100}$  km<sup>2</sup>.

### C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.  
 Einheit: das Kubikmeter (m<sup>3</sup>).

#### Untertheilungen:

Das Kubikdecimeter (dm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000}$  Kubikmeter  
 " Kubikcentimeter (cm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000000}$  Kubikmeter  
 " Kubikmillimeter (mm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000000000}$  Kubikmeter.

#### Vielfache:

Das Kubikkilometer (km<sup>3</sup>) = 1000000000 Kubikmeter  
 " Kubikmyriameter (mym<sup>3</sup>) = 1 Billion Kubikmeter.

b) Besondere Höhlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdecimeter.

### Untertheilungen:

Das Deciliter (dl) =  $\frac{1}{10}$  Liter  
 " Centiliter (cl) =  $\frac{1}{100}$  Liter.

### Vielfache:

Der metrische Centner (q) = 100 Kilogramm.  
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

### D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg.).

#### Untertheilungen:

Das Dekagramm (dkg) =  $\frac{1}{100}$  Kilogramm  
 " Gramm (g) =  $\frac{1}{1000}$  Kilogramm  
 " Decigramm (dg) =  $\frac{1}{10000}$  Kilogramm  
 " Centigramm (cg) =  $\frac{1}{100000}$  Kilogramm  
 " Milligramm (mg) =  $\frac{1}{1000000}$  Kilogramm.

#### Vielfache:

Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

### Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

#### Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0-5272916 Br. Klaftern  
 " = 3 Fuß 1 Zoll 11<sup>80</sup>/<sub>100</sub> l.  
 " = 1-286077 Ellen  
 1 Kilometer = 0-131823 österr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Myriameter = 1-318229 österr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Centimeter = 0-094912 Faust.

#### Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1-896484 Meter  
 1 Fuß = 0-316081 " "  
 1 Elle = 0-777558 " "  
 1 österr. (Post-) Meile = 7-585936 Kilometer  
 1 österr. (Post-) Meile = 0-7585936 Myriameter  
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7-420438 Kilometer  
 1 Faust = 10-53602 Centimeter.

#### Flächenmaße, neue auf alte.

1 □ Meter = 0-278036 □ Klafter  
 1 " = 10-00931 □ Fuß  
 1 Ar = 27-80364 □ Klafter  
 1 Hektar = 1-737727 österr. Joch  
 1 □ Myriameter = 1-737727 österr.



Flächenmaße, alte auf neue.

- 1 □ Klafter = 3-596652 □ Meter
- 1 □ Fuß = 0-099907 " "
- 1 □ Linie = 4-818 □ Millimeter
- 1 □ Zoll = 6-938 □ Centimeter.
- 1 n.-öfterr. Joch = 57-54642 Ar
- 1 " = 0-5754642 Hektar
- 1 öfterr. □ Meile = 0-5754642 □ Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

- 1 Kubikmeter = 0-146806 Kubikfalter
- 1 " = 31-66695 Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

- 1 Kubikfalter = 6-820992 Kubikmeter
- 1 Kubikfuß = 0-03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trodene Gegenstände, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1-626365 Wr. Meßen
- 1 Liter = 0-01626365 Wr. Meßen.

Hohlmaße für trodene Gegenstände, alte auf neue.

- 1 Wiener Meßen = 0-6148682 Hektoliter
- 1 " = 61-48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1-767129 Wr. Eimer
- 1 Liter = 0-7068515 Wr. Maß.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.

- Wr. Eimer = 0-565890 Hektoliter
- Wr. Maß = 1-414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

- 1 Tonne = 1785-523 Wr. Pfund
- 1 Kilogramm = 1-785523 Wr. Pfund
- 1 " = 1 Pfd. 25<sup>127</sup>/<sub>1000</sub> Loth
- 1 " = 2 Zollpfund
- 1 " = 2-380697 Apotheker-Pfund
- 1 " = 3-562928 Wr. Marl Silbergewicht
- 1 Dekagramm = 0-571367 Wr. Loth
- 1 Gramm = 0-286459 Dufaten Goldgewicht
- 1 " = 4-855099 Wiener Karat
- 1 " = 0-06 Poffloth.

Gewichte, alte auf neue.

- 1 Wr. Pfund = 0-560060 Kilogramm
- 1 " Centner = 56-0060
- 1 " Loth = 1-750187 Dekagramm
- 1 Zollcentner = 50 Kilogramm
- 1 Zollpfund = 0-5 Kilogramm
- 1 Apotheker-Pfund = 0-420045 Kilogramm
- 1 Gran (Apothekergewicht) = 0-073 Gramm
- 1 Scrupel = 1-459 " "
- 1 Drachme = 4-876 " "
- 1 Unze = 35-004 " "
- 1 Wr. Marl Silbergew. = 0-280668 Kilogramm
- 1 Dufaten Goldgewicht = 3-490896 Gramm
- 1 Wiener Karat = 0-205969 Gramm
- 1 Poffloth = 16-686667 Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.

Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; 1/4, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/8, 1/10 und die fortgesetzte Halbierung des l.

Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dg und 5, 2 und 1 g.

Für Gold- und Silberwaaren und als Medicinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.

Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtskilb 1 g und für Centesimalwagen 1 dg.

Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0-4 und 0-2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0-5, 0-2 0-1 kg repräsentiren.

Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Theile eines hl gleichkommt.

Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Secunde, 1 m hoch gehoben, festgestellt.

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Theile eines Aequatorialgrades, d. i. 1-855109 km und die im Schifffahrtsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungedändert.

Punzierung von Gold- und Silberwaaren.

Für inländ. Geräte sind folgende Grade zulässig:

Gold Nr.	1, 920	Tausendtheile für (22 Karat 0-06 Grän)	Silber Nr.	1, 950	Tausendtheile für (15 Loth 3-6 Grän)
"	2, 840	" (20 " 1-92	"	2, 900	" (14 " 7-2
"	3, 750	" (18 " -	"	3, 800	" (12 " 14-4
"	4, 580	" (18 " 11-04	"	4, 750	" (12 " -

Vergleichung der Thermometergrade.

Réaumur	Celsius		Réaumur	Celsius		Réaumur	Celsius		Réaumur	Celsius		Réaumur	Celsius	
	Grad	Grad		Grad	Grad		Grad	Grad		Grad	Grad			
0	0-00	32-00	14	17-50	63-50	28	35-00	95-00	42	52-50	126-50	56	70-00	158-00
1	1-25	34-25	15	18-75	65-75	29	36-25	97-25	43	53-75	128-75	57	71-25	160-25
2	2-50	36-50	16	20-00	68-00	30	37-50	99-50	44	55-00	131-00	58	72-50	162-50
3	3-75	38-75	17	21-25	70-25	31	38-75	101-75	45	56-25	133-25	59	73-75	164-75
4	5-00	41-00	18	22-50	72-50	32	40-00	104-00	46	57-50	135-50	60	75-00	167-00
5	6-25	43-25	19	23-75	74-75	33	41-25	106-25	47	58-75	137-75	61	76-25	169-25
6	7-50	45-50	20	25-00	77-00	34	42-50	108-50	48	60-00	140-00	62	77-50	171-50
7	8-75	47-75	21	26-25	79-25	35	43-75	110-75	49	61-25	142-25	63	78-75	173-75
8	10-00	50-00	22	27-50	81-50	36	45-00	113-00	50	62-50	144-50	64	80-00	176-00
9	11-25	52-25	23	28-75	83-75	37	46-25	115-25	51	63-75	146-75	65	81-25	178-25
10	12-50	54-50	24	30-00	86-00	38	47-50	117-50	52	65-00	149-00	66	82-50	180-50
11	13-75	56-75	25	31-25	88-25	39	48-75	119-75	53	66-25	151-25	67	83-75	182-75
12	15-00	59-00	26	32-50	90-50	40	50-00	122-00	54	67-50	153-50	68	85-00	185-00
13	16-25	61-25	27	33-75	92-75	41	51-25	124-25	55	68-75	155-75	69	86-25	187-25



## Die Steuergesetze.

(Vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in directe und indirecte Steuern eingetheilt; die ersteren werden unmittelbar (direct), die letzteren dagegen mittelbar (indirect) eingehoben.

An der Spitze der directen Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesammten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Procente eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als directe Steuern die Ertragssteuern zu verzeichnen, u. zw.:

- a) die allgemeine Erwerbsteuer,
- b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
- c) die Rentensteuer,
- d) die Personaleinkommensteuer,
- e) die Besoldungssteuer,
- f) die Realsteuern, u. zw. die Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausclassensteuer).

Von den Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c, d und e durch das citirte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Aenderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung des Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

### I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögenswerthen, unerheblich dagegen die thatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind:

Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten;  
die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besondern Erwerbsteuer unterworfen sind;  
die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;

die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung;

die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuercommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfs-

arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine specielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerpflichtigen zerfallen in vier Classen und zwar: I. Classe mehr als 2000 K; II. Classe mehr als 300 K; III. Classe mehr als 60 K und IV. Classe bis zu 60 K an jährlicher Steuer.

Behufs Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Classe die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Classe die Städte und Industrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im Uebrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuerergesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzustellende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftscontingent. Alle Contingente zusammen geben die Erwerbsteuerhauptsumme.

Innerhalb der Steuerergesellschaften muß die denselben von der Steuercontingentcommission zugewiesene Steuersumme aufgetheilt werden. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß vorerst durch eigene Steuercommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuerergesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlusssumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Contingente verglichen ward. Je nachdem ein Ueberschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuercommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuerveranlagung findet von der Steuercommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Dieses wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst Zahlungsauftrag bekannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuerergesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 400 K erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vor hinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch ost- und westparcasse verwendet werden, in welcher letzteren Fällen die genaueste Ausfüllung der Text o'onnun zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerrenten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Execution (Mahnung 14 Tage Executionsgebühr bis 2 K 10 h ansteigend; Pfändung und eventuell Transferirung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als communale Verzugszinsen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch Jeder, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebseröffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welcher Vorhabe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benötigt werden kann. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegeetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung ist eine „Steuererklärung“ gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Druckform, sammt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnsitze) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbsteuererklärung ist nicht allein bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung weder bei der Gewerbebehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung bestraft.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Auftheilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steuerauftheilung bei der Rücklegung eines oder des an-

deren Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuercommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einberufen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe einer Besichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Controlo über die Bemessung der Erwerbsteuer sind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuersätze für jede Steuergefellchaft und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Ueber Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsversöße gerichtet sind, entscheidet die Erwerbsteuer-Landescommission. Gegen die Entscheidung der Letzteren steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftübernahmen und Uebersiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Uebersiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebsseinstellung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Löschung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so erfolgt auch die Löschung später. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radicirten oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebsstörung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Besitzers, Ueberschwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umstände, kann mittelst motivirter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder theilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, und zwar für Rückstände bis 1½ Jahr ohne bühlerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände dann, wenn die grundbühlerliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Wenn an einer Unternehmung mehrere Mit-eigentümer theilnehmen, so haften alle für die

Steuer zur ungetheilten Hand; die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wichtigkeit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

## II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Actienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Sparcassen, Vorschusscassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten.

Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Ueberschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Correctur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustcontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorträge), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Zuweisungen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Ueberschüssen zu- oder abgerechnet werden. Aus dem bilanzmäßigen Ueberschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objecte mit jenem Betrage ausgeschieden werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind auch die Realsteuern sammt allen Zuschlägen auszuscheiden. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Der Bemessung wird das Bekenntniß des Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt, welches alljährlich, und zwar 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der competenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustcontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokolles der Generalversammlung — insoweit sich dasselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist.

Der Steuerpflichtige ist zur Ertheilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für nothwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden.

Wer die Steuerbekenntnisse — auch wenn eine specielle amtliche Aufforderung nicht erfolgt — einzubringen unterläßt, kann hierzu mit Ordnungsstrafen verfahren werden; eventuell können die nothwendigen Behelfe von amtswegen herbeigeschafft werden.

Neu entstehende Unternehmungen haben, innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkt des Geschäftsbetriebes an, die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichsten Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das

Statut in zwei Exemplaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften haben nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten Eins vom Tausend der Summe der Jahres-Nettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparcassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K — 3%, bis 200.000 K 5% — bis 400.000 K 7½% und über 400.000 K 10%.

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen werden das erste Tausend mit ½% die weiteren Beträge mit ¼% der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, der Steuerfuß 8½%, bezw. 10%.

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10½%. Wenn Actiengesellschaften mehr als 10% Dividende vertheilen, so muß von dem für die 11—15%ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2%ige und bei noch höheren Dividenden eine 4%ige Extrasteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als ¼% des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirten Anlagecapitals, bei Actien-Versicherungsanstalten nicht weniger als ¼% der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuertheilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Vertheilung hat aber den Zweck, den theilhaftigen Gemeinden zc. die Umlegung ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Die Steuer ist in vierteljährigen Vorkonten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntniß nächstfolgender Quartale. Im Falle des Besitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpachtung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres unbeschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge.

Hinsichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

## III. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gesetzes jeder, der aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Faturung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

### A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Derselbe findet statt:

a) bei den Staatscassen: hinsichtlich der bei denselben flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen;

b) bei den Cassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Cassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Cassen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich den von ihnen emittirten Werthpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Oesterr.-ung. Bank), von Cassenscheinen, von Spareinlagen bei Sparcassen und Vorschußcassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparcasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet.

Der niedere Steuerfuß von 1½% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparcassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechnet, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute und Sparcassen,

von den Zinsen der durch andere Landescreditanstalten auf Grund von gewährten Darlehen emittirten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Cassen haben für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

### B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingsresten, Geschäftseinlagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Escomptezinsen, sofern der Steuerpflichtige nicht für das Escomptegeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt;

d) Zinsen von Cautionen und Depositionen, wenn diese Cautionen und Depositionen nicht in steuerfreien oder solchen Werthpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungscassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgedinge);

h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Erträgnisse von auswärtigen, auch ungarischen Werthpapieren aller Art, wenn

sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speciellen directen Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzinsse von verpachteten Gewerben. Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge die ein Ehegatte vom Anderen empfängt, sowie auch Beiträge die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur Derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesammtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen:

der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Donationen erhalten, die cumulativen Wittencassen, Invalidenfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudebesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Satirungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfiehlt es sich denselben zu satiren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Abzüge von den zu satirenden rentensteuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezüge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Escomptezinsen und Contocorrentezinsen die bezahlten Reescomptezinsen beziehungsweise passiven Contocorrentezinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Bekenntnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1902 nach dem Jahre 1901) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen wie z. B. Zinsen von Contocorrentforderungen, Escomptegewinne, Dividenden etc., muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre unbekannt werden. Für das Bekenntniß sind die amtlichen Blaquette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Aenderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Bekenntniß nicht erneuert zu werden, sofern von der Steuerbehörde eine specielle Aufforderung nicht erfolgt.

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. December fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Execution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorfallende Aenderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche im Laufe des Jahres einreten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Uebersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise Abschreibung statt.

Die Rentensteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Executionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Oesterreicher, welche in Oesterreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Oesterreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Oesterreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

#### IV. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesammten, d. h. wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande stießenden Einkommens;

b) Ausländer, hinsichtlich ihres gesammten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Theiles des aus dem Auslande nach Oesterreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, sofern sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen letzteres nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht zu genügen, hinsichtlich ihres Einkommens:

a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothecirten Forderungen;

b) aus ihren durch Fideicommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenem Vermögen;

c) aus einer hierländisch betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;

d) aus der Theilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;

e) an Dienstbezügen und Ruheentlohnungen aus einer hierländigen Staatscasse.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

der Kaiser;

die Mitglieder des kaiserl. Hauses, bezüglich der Apanagen;

die diplomatischen Vertreter, die Berufsconsuln sammt den Branten und Dienern der Gesandtschaft und des Consulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen; die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Officiere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisirung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesammte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder deselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen sind die Genannten dann angesehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt des-selben stehen, beziehungsweise von ihm erhaltenwerden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern, für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gesinde, Kostgänger, Afermiether und Bettgeher sind der Haushaltung niemals zuzuzählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Theilhaber an dem Gesammteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkaufe von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegehältern und endlich Capitalvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

a) Feststehende und  
b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen;

a) feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgesetzt sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinsencoupons, Pachtzins u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Betrage zu besteuern:

b) Veränderliche, bezw. schwankende Einnahmen sind: Löhne, und zwar Zeit-, Stück-, oder Accordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirthschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Actien, Kuxen, Lantlösen u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitte der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als Abzüge haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen;

b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Werthverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie

c) der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Cours- und anderen Verluste entsprechen.

Ausgenommen sind die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionscassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entziehung dieser Beiträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern sammt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben vertretende Concurrrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schulkreuzer vom Mietzins.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schwälernde Lasten (wie z. B. Altentheile, Leibrenten, Renten), sofern sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht,  $\frac{1}{20}$  des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuerfäße zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steuerfäß zuzuwenden ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntniß aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesthern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten,

2. von den Diensthabern die Anzeigen über ausbezahlte Dienstesbezüge einzubringen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, sofern sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekennen kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.



Auf Verlangen erhält der Ueberbringer des Steuerbekenntniſſes eine Amtsbefähigung über die Abgabe des Bekenntniſſes.

Schriftliche Steuerbekenntniſſe können durch die Poſt frankirt eingeſendet werden.

Es empfiehlt ſich, da der Abgeber die Gefahr trägt, das Bekenntniß gegen Retourrecepiffe abzuzenden.

Bei einem Einkommen unter 2000 K Einkommen iſt die Einbringung des Bekenntniſſes freigeſtellt, ſoll aber ſchon mit Rückſicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungscommission nicht unterlaſſen werden. Das Bekenntniß iſt von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu ſaiten, für die Frau der Mann, wenn ſie ihr nicht ausdrücklich excluſiv iſt.

Die Bekenntniſſe ſind bis längſtens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu beſtimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erſter Inſtanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen.

Die bezüglichlichen Druckſorten ſind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntniſſes bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Unterſuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis ſechsfachen Steuer beſtraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt iſt, zur Einbringung des Bekenntniſſes mittelſt Ordnungsſtrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer beſtraft.

Der Inhalt der Steuerbekenntniſſe iſt ſeitens aller bei der Bemessung der Steuer-Betheiligten ſtreng geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monate oder an Geld bis zu 1000 fl.)

Zur Vornahme der Steuerſchätzung iſt die Schätzungscommission berufen, deren Vorſtander und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminiſter ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung iſt durch beſtimmte Vorſchriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweiſungen, deren die Schätzungscommission bedarf, ſind vom Steuerpflichtigen, über Verlangen, beizubringen.

Der von der Schätzungscommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelſt Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregiſter durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erſter Inſtanz zur Einſicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewiſſe Controlle über die Thätigkeit der Steuercommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieſer Einſicht ſind unter Strafe geſtellt.

Die Personaleinkommensteuer iſt in zwei Raten, am 1. Juni und 1. December, einzuzahlen. Zuſchläge werden zur ſelben nicht erhoben.

Veränderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den ſonſtigen Verhältniſſen des Steuerpflichtigen eintreten, ha-

ben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Perſonen inſolge beſonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweiſlich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewieſener Bedürftigkeit einen Theil der Steuer nachſehen. Diesbezügliche Geſuche ſind binnen längſtens 14 Tagen nach Eintritt der Urſache der Einkommensverminderung bei der zuſtändigen Steuerbehörde erſter Inſtanz zu überreichen.

Hinſichtlich der Steuerrecuſe und der Verjährung gelten die allgemeinen Geſetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle ſiehe S. 350.)

## V. Die Beſoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienſtbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Beſoldungen, Beſtellungen, Zulagen, Tantiemen, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr beziehen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Beſoldungssteuer zu entrichten.

Dieſelbe beträgt ohne Rückſicht auf das ſonſtige Einkommen:

1. Stufe von 6.400 K bis einſchl. 8.000 K	0.4%
2. " " 8.000 " " " 9.000 "	0.8%
3. " " 9.000 " " " 10.000 "	1.2%
4. " " 10.000 " " " 12.000 "	1.6%
5. " " 12.000 " " " 14.000 "	2%
6. " " 14.000 " " " 16.000 "	3%
7. " " 16.000 " " " 20.000 "	4%
8. " " 20.000 " " " 30.000 "	5%
9. " " 30.000 " und darüber	6%

Die Steuer iſt jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigbar darf, als von den höchſten Bezügen der nächſt niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigbar.

Die aus verſchiedenen Quellen ſtammenden Dienſtbezüge ſind zuſammenzurechnen.

Von dem Dienſteinkommen abzuziehen ſind:  
a) die Beſoldungssteuer von höheren Dienſtbezügen ſammt Zuſchlägen, die Dienſttagelohn ſowie die Quittungsſtempel;

b) die 3% Penſionsbeiträge der activen Staatsbeamten;

c) Prämien für Verſicherung, Verſorgungscassen und Zinsen der Privatſchulden;

d) allfällige Auslagen für den Dienſtgeber, z. B. für Beleuchtung, für Hilfsſtoffe zc.

Die Beſoldungssteuer wird auf Grund der Bekenntniſſe für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienſtgeber von den Schätzungscommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Beſoldungssteuer erfolgt durch die Dienſtgeber, welche dieſelbe in denſelben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längſtens 14 Tage nach Monatsſchluß in die Steuercaſſen abzuführen haben. Inſolange dem Dienſtgeber eine ſteuerbehördliche Verſtändigung über die einzuziehende Beſoldungssteuer nicht zugeht, iſt dieſelbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Be-

diensteten nach dem classenmäßigen Steuersatz und ohne Rücksicht auf eventuelle passirbare Auslagen provisorisch einzuziehen und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verspätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Der Diensthober haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

Eine eventuelle Berufung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Besoldungssteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Personaleinkommensteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug.

## VI. Die Häusersteuer.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt nach dem Zinsertrage auf Grund der Zinsertrags-Bekanntnisse für je zwei Jahre. Im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsertrags-Bekanntnisses des sogenannten Hauszinssteuerbogen (Zinsfassung) jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, zum festgesetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. August, an die k. k. Steueradministrationen des betreffenden Bezirkes zu erfolgen.

Die Richtigkeit des einbekannten Zinses, d. i. der von den Parteien\*) gezahlte Zinsbetrag muß von den Parteien im Hauszinssteuerbogen durch ihre Unterschrift bestätigt sein.

Die von den Häusern zu entrichtenden Steuern sind:

A. Die Gebäudesteuer.

B. Die Personaleinkommensteuer vom Reineinkommen des Hauses.

### A. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer zerfällt:

1. In die Hauszinssteuer;
2. die Hausclassensteuer und
3. die 5%ige Zinssteuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

#### I. Die Hauszinssteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinssteuer und der Zuschläge bildet der „richtiggestellte Zins“. Richtiggestellter Zins ist derjenige, welcher sich ergibt, wenn man dem „einbekannten Zins“ (aus dem Zinsertragsbekanntnis) folgende Posten abzieht:

a) Die Kosten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Dellampe pro jährlich K 26.25, bei elektrischer Beleuchtung der nachweisbare Verbrauch;

b) die Wassergebühr (wenn dieselbe nicht separat eingehoben wird) sammt Wassermessrente, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Canalräumergebühr wird mit Zugrundelegung des Hauszinsetragnisses berechnet.

\*) Hierbei ist auch der für die Hausbesorgerwohnung angenommene (theelle) Zins sammt den von demselben zu berechnenden Zins- und Schulzinsen zu satiren.

Den nach Abzug dieser Posten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reducirten Bruttozins“. Von diesem Bruttozins werden 9¼% als Zins- und Schulzinsen abgezogen.

Von dem sonach „richtiggestellten Zins“ werden die gesetzlich festgesetzten Erhaltungs- und Amortisationskosten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem sohin verbleibenden Rest des Zinses, dem „Nettozins“ (für Wien und Umgebung) 26⅔% an staatlicher Gebäudesteuer eingehoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20%ige Hauszinssteuer in Betracht kommt, wurde (mit Gesetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Uebergangsperiode geschaffen, wonach für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20%igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer sich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22%, für jedes folgende Jahr um ½% mehr, so daß vom Jahre 1912 an 26⅔% als Hauszinssteuer entfallen. Entsprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskosten geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24% u. s. f., für jedes Jahr um 1% weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungskosten zum Abzug kommen.

Diese Uebergangsperiode gilt auch hinsichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Theilen des Gemeindegebietes von Wien entstehen, in welchen die Hauszinssteuer nicht bereits 26⅔% beträgt.

Die Uebergangsperiode bezieht sich auf die der 20%igen Hauszinssteuer unterliegenden Häuser in den Bezirken:

- X. Inzersdorf am Wienerberg,
- XI. Schwchat, Simmering,
- XII. Altmanndorf, Heubrand,
- XIII. Baumgarten, Breitensee, Fading, Habersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speising,
- XVI. Ottakring,
- XVII. Dornbach-Neuwaldbegg,
- XVIII. Gersthof, Neustift, Pöbelsdorf,
- XIX. Grinzing, Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Nußdorf, Ober-Sievering, Unter-Sievering und Weidling.

Die Häuser in Ober- und Unterlaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiser Ebersdorf und Klebering (XI. Bezirk) unterliegen der Hausclassensteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäude-, beziehungsweise Hauszinssteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 20% von der staatlichen Steuer und der Gemeindezuschlag (in Wien) mit 21% von der staatlichen Hauszinssteuer; außerdem der Militär-Bequactrungsbeitrag mit 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Von der staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896 und Fin.-Minist.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer, ein 12.5%iger Nachlaß gewährt.

Für Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

a) Staatliche Steuer:  $26\frac{2}{3}\%$  (beziehungsweise mit dem Procentfusse der Uebergangsperiode) von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landesbeitrag:  $20\%$  von der staatlichen Steuer;

c) städtischer Zuschlag:  $21\%$  von der staatlichen Steuer;

d) Zins- und Schulkreuzer:  $9\frac{1}{4}\%$  vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag:  $0\cdot1\%$  vom richtiggestellten Zins.

## II. Die Hausclassensteuer.

Diesigen Wohngebäude, welche der Hausclassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandtheile in 16 Classen eingereiht, und zwar:

Classe	Wohnbestandtheil	entfallende Gebühr
XVI.	1	= 1 K 50 h, bezw 3 K
XV.	2	= 3 K 40 h
XIV.	3	= 4 K 20 h
XIII.	4	= 9 K 80 h
XII.	5	= 11 K —
XI.	6	= 20 K —
X.	7	= 30 K —
IX.	8—9	= 40 K —
VIII.	10—14	= 60 K —
VII.	15—18	= 100 K —
VI.	19—21	= 150 K —
V.	22—24	= 200 K —
IV.	25—27	= 250 K —
III.	28—29	= 300 K —
II.	30—35	= 360 K —
I.	36—40	= 440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandtheile wird für je 1 Bestandtheil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Die in Wien der Hausclassensteuer unterliegenden Häuser siehe oben.

Für die bis zum Jahre 1897, einschließlich im Wiener Gemeindegebiete der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausclassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Uebergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen  $\frac{1}{20}$ , also im Jahre 1902  $\frac{4}{20}$  desjenigen Betrages, um welchen die  $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer die Hausclassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um  $\frac{1}{20}\%$ .

Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausclassensteuer der Landesbeitrag mit  $20\%$  und der städtische Zuschlag mit  $21\%$  von der staatlichen Steuer, in Anrechnung.

## III. Die $5\%$ ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine  $5\%$ ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinertragniß versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinserrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

a) Landesbeitrag:  $20\%$  von der ideellen\*) staatlichen Steuer;

b) städtischer Zuschlag:  $21\%$  von der ideellen staatlichen Steuer;

c) Zins- und Schulkreuzer:  $9\frac{1}{4}\%$  vom richtiggestellten Zins;

d) Militär-Bequartierungsbeitrag:  $0\cdot1\%$  vom richtiggestellten Zins;

e) Einkommensteuer:  $5\%$  von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

a) Einkommensteuer:  $5\%$  von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer:  $25\%$  von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer:  $21\%$  von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

d) Zins- und Schulkreuzer:  $9\frac{1}{4}\%$  vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag:  $0\cdot1\%$  vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Miethzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und aushaftende Miethzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Execution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Miethzins, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Miethzins uneinbringlich erscheint, unter Vorbringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittelst stempelfreien Gesuches einzubringen.

Wenn uneinbringliche Miethzins nachträglich direct oder indirect zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

\*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

## Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von	bis	Steuerfuß		Stufe	von	bis	Steuerfuß	
	mehr als einschließlich		K	h		mehr als einschließlich		K	h
	K	K				K	K		
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	—
2.	1.250	1.300	8	—	35.	13.000	14.000	362	—
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	—
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	—
5.	1.400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	—
6.	1.500	1.600	12	—	39.	17.000	18.000	506	—
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	—
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	—
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	—
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	—
11.	2.000	2.200	20	—	44.	24.000	26.000	790	—
12.	2.200	2.400	24	—	45.	26.000	28.000	866	—
13.	2.400	2.600	28	—	46.	28.000	30.000	942	—
14.	2.600	2.800	32	—	47.	30.000	32.000	1020	—
15.	2.800	3.000	36	—	48.	32.000	34.000	1100	—
16.	3.000	3.200	40	—	49.	34.000	36.000	1180	—
17.	3.200	3.400	44	—	50.	36.000	38.000	1260	—
18.	3.400	3.600	48	—	51.	38.000	40.000	1340	—
19.	3.600	3.800	54	—	52.	40.000	44.000	1460	—
20.	3.800	4.000	60	—	53.	44.000	48.000	1600	—
21.	4.000	4.400	68	—	54.	48.000	52.000	1760	—
22.	4.400	4.800	78	—	55.	52.000	56.000	1920	—
23.	4.800	5.200	88	—	56.	56.000	60.000	2020	—
24.	5.200	5.600	98	—	57.	60.000	64.000	2250	—
25.	5.600	6.000	110	—	58.	64.000	68.000	2424	—
26.	6.000	6.600	124	—	59.	68.000	72.000	2600	—
27.	6.600	7.200	142	—	60.	72.000	76.000	2780	—
28.	7.200	7.800	160	—	61.	76.000	80.000	2964	—
29.	7.800	8.400	180	—	62.	80.000	84.000	3148	—
30.	8.400	9.200	202	—	63.	84.000	88.000	3336	—
31.	9.200	10.000	228	—	64.	88.000	92.000	3528	—
32.	10.000	11.000	258	—	65.	92.000	96.000	2728	—
33.	11.000	12.000	296	—					

Bei einem Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei einem Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger

erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

# Verzehrssteuer-Tarife.

## A. Für die Stadt Wien.

Verzehrssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindefzuschlag 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. — Der Tarifsaß begreift Staatsgebühr und Communalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rückfichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzorten und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung		Verzehrssteuer u. Gemeindefzuschlag	Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung		Verzehrssteuer u. Gemeindefzuschlag
		K	h				K	h	
<b>I. Getränke.</b>									
1	a) Wein in Gebünden <sup>1)</sup> . . . . . in Flaschen . . . . . b) Weinmost und Weinmaische . . . . . c) Weintrauben <sup>2)</sup> . . . . .	1 hl " " 100 kg	10 20 7 3	40 80 80 90	5	a) Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke <sup>3)</sup> , dann Rige über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet . . . . . b) Rige bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet . . . . . Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) innerhalb der Verzehrssteuerlinie schlachten, um selbe üb. d. Zolllinie auszuführen, wird hinsichtl. dieser Thiere das Durchgangsverfahren zugestanden.	1 St. " "	1 —	30 78
2	Obstmost . . . . .	1 hl	2	60	6	Schweine: a) Spanferkel bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet <sup>4)</sup> . . . . . b) Frischlinge, das sind Schweine über 10 bis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet . . . . . c) Schweine über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet <sup>5)</sup> . . . . .	" "	1 2 5	30 60 20
3	Bier bei der Einfuhr . . . . . Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Verzehrssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Colli besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.	1 hl " "	2 4	60 —	7	a) Frisches Fleisch u. and. zum menschl. Genuße geeignete, frische Theile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Thieren der Tarifpost 5a u. b, Würste <sup>6)</sup> u. Conservfleisch . . . . . b) Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete frische Theile von Kälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, abgetrennt vom Fleische . . . . . c) Fleisch, eingefalzen oder gepökelt dann Rauchfleisch <sup>7)</sup> . . . . . d) Salami, gepöb. od. gefelchte Zungen . . . . .	100 kg " " " "	6 10 13 15	50 40 — 60
<b>III. Jagmes Geflügel.</b>									
8	a) Truthühner, Kapanne, dann Gänse im Monate März bis incl. Juni . . . . . b) Gänse im Monate Juli bis incl. Februar und Enten . . . . . c) Hühner <sup>8)</sup> und Tauben . . . . . Anmerkung. Geflügel (a b c) ist auch im gebratenen Zustande steuerpflichtig. Geflügeltheile, u. zw.: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden, proportional zum Ganzen, besteuert. Diejenigen Theile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Flügel, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.	1 St. " " " "	— — —	66 40 105	9	Wildpret: a) Hirsche <sup>9)</sup> . . . . . b) Wildschweine über 17 kg, und Damhirsche . . . . . c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemse . . . . . d) Hasen <sup>10)</sup> . . . . .	" " " " " "	9 7 3 —	10 80 90 40
<b>IV. Wildpret.</b>									
4	a) Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht b) Rindvieh bis " " c) Rindvieh bis 120 kg " " od. 100 kg geschlachtet (d. i. Kälber einschl. der Haut) <sup>11)</sup> . . . . . Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftl. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Einfuhr und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgestanden und nachweisbar zum menschl. Genuße nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.	1 St. " " " "	18 9 3	20 10 38					

1) Weißwein, aus dem Auslande in ungeachteten Dreigleinbänden eingeführt, wird bei Gebünden aus Kastanienholz, für je 113 kg und bei Gebünden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Deciliter berechnet.  
 2) Auch für getrocknete Weintrauben.  
 3) Kälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.  
 4) Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Hektolitergrad gleich einem 1/2 Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Consum gelangenden Quantitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl, 8 K 80 h.  
 5) Steinböcke sind steuerfrei.  
 6) Auch in gebratenen Zustande.  
 7) Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt.  
 8) Auch Martabella- und Zampini würste u. Würste aus Pferdefleisch.  
 9) Auch gepökeltes und geräucherter Pferdefleisch.  
 10) Auch Perlhühner.  
 11) Gazellen, Renntiere und Renntierfleisch sind steuerfrei.  
 12) Auch Sand- und Erdfhasen.

Zaripost	Gegenstand	Maßstab der Belegung		Verzehrungssteuer u. Gem. Zufchl. *)	Zaripost	Gegenstand	Maßstab der Belegung		Verzehrungssteuer u. Gem. Zufchl. *)
		K	h				K	h	
10	Angehachtes Wildpret: <sup>1</sup> a) Hirschfleisch . . . . . b) Anderes angehachtes Wildpret . . V. Federvieh und kleine Vögel.	100 kg	10 40			c) Rebhühner, Schnee- u. Steinbühner, Moos-, Halde- u. Wiesenschneepfen . d) Hochhühner, Dudenken, Wildtauben . . . . . e) Krametsvögel, Wachstel und sonstige genießbare kleine Vögel . .	1 St.	— 26	
11	Federwild: <sup>2</sup> a) Hasanen, Auer- und Birchühner . . b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschneepfen, Wildenten (außer Dudenken) . . . . .	1 St.	1 04			VI. Fische und Schalthiere: <sup>1</sup> a) genießbare, nicht bef. benannte, aus allen Gewässern, frisch, marinirt, in Del eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schneiden, Meerstümpfen und Meerrebse . . . . . b) Weißfische, Stodfische, Scharfische . Anmerkung. Färinge, einge-salzen sind steuerfrei.	100 kg	15 60	
								2	60

<sup>1</sup> Auch im geräucherten Zustande.  
<sup>2</sup> Auch im gebratenen Zustande. Geflügeltheile: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Theile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.

<sup>1</sup> Auch Sardinen und Sardellen.

**B. Für das offene Land. \*)**  
**I. Schlacht- und Stechvieh und Fleisch.**

Zaripost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über 10.000		20.000		alle anderen	
		K	h	K	h	K	h
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber üb. 1 Jahr, per St.	10	08	7	56	5	04
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchjahr fehlt) per Stück	1	68	1	26	—	84
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böde, Hammel und Schöpfe per Stück	—	42	—	50	—	34
4	— Lämmer bis 14 kg, Rige, Spanfettel per Stück	—	42	—	34	—	22
4	— Für Rige in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	18	—	14	—	08
5	— Frischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 19 1/2 kg, per Stück	1	26	—	84	—	64
6	— Schweine über 19 1/2 kg, ohne Unterschied, per Stück	2	52	1	90	1	26
7	Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Zariposten 1—6; ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräuchertes Speck, ferner Conservenfleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg . . . . .	3	74	3	—	1	84

Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tariffaße zu entrichten.  
Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Theile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.  
Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Uebertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10fachen, der Verfüzung ausgesetzten Gebühr zu bestrafen und überdies die Localgebühren einzubeziehen. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Bestimmung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verfüzung des Verzehrungssteuergesetzes eingetreten wäre.

**II. Wein, Wein- und Obstmoß.**

Zarip.	Steuerbare Gegenstände	Gebüh. pro hl.		Zarip.	Steuerbare Gegenstände	Gebüh. pro hl.															
		K	h			K	h														
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmen: A. In Steiermark. a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird B. In Kärnten und Krain. b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Abelsberger und Neustadler Kreise, dagegen im ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die anschließend ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinverleiße bringen . . . . . C. Im Kärntenlande. c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird . . . . .	5	94		d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Bdr, Gradiſca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile . . . . . e) Benta-Wein . . . . . D. In Tirol und Vorarlberg. f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestehenden Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Ausschenschanke der Weinzeuger . . . . . g) für den Landwein in Vorarlberg . . . . . 2 Weinmoß und Weinmoße unterliegt der Gebühr von drei Vierteln des für Wein geltenden Steuerfaße. 3 Obstmoß . . . . . Ausnahmen: a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg b) in Tirol und Vorarlberg . . . . .			3	72	1	48	3	72	2	12	1	48	1	18	—	84

\*) Sittig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

## Gewerbliche Sonntagsruhe in Wien.

(Sundmachung der k. k. niederösterreich. Statthalterei vom 9. Juni 1899, Z. 40.486, l. G. Bl. Nr. 28. [Sundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Juli 1899.]

## A. Produktionsgewerbe.

1. **Bäcker.** Die Erzeugung ist bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an zulässig. Den Schwarzbrotbäckern ist außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr Abends die Herstellung des Sauerteiges vornehmen zu lassen.

Der Verschleiß des Gebäcks ist bis 1 Uhr Nachmittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

In Fällen außerordentlichen Bedarfes darf die Abgabe von Gebäck im Großen an Gast- und Kaffeehäuser u. dgl. auch in den Nachmittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Verwendung von Hilfsarbeitern bei der Abgabe und zur Verführung des Gebäcks, stattfinden, im Uebrigen sind aber die Geschäftslocalitäten für das Publicum geschlossen zu halten.

Das Austragen bestellten Gebäcks durch das Personale ist nur bis 1 Uhr Nachmittags gestattet.

Bäcker, die auch das Zuckerbäcker- oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren angemeldet haben, sind für den Fall, als sie nur ein Geschäftslocale für den Verschleiß der Erzeugnisse beider Gewerbe benutzen, verpflichtet, dasselbe während der Zeit der für das Bäckergewerbe angeordneten Sonntagsruhe geschlossen halten.

Von Bäckern außer ihren gewerblichen Erzeugnissen noch geführte andere Lebensmittel dürfen am Sonntage nur während der für den Lebensmittelhandel gestatteten Stunden verkauft werden, welche Bestimmung durch Afficirung im Geschäftslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen ist.

2. **Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker.** Die Erzeugung ist, und zwar nur für die Herstellung von Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, vom 1. November bis 1. Mai den ganzen Sonntag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr Mittags, der Verschleiß den Sonntag über unbeschränkt gestattet.

3. **Lebzelter. Verschleiß.** Der Waarenverkauf ist an allen Sonntagen des Jahres sowohl in den ständigen Verschleißlocalen, als auch auf Ständen bei Fiermengen, Jahrmärkten, Kirchweihfesten und deraeichen Anlässen unbeschränkt gestattet. Dagegen ist an Sonntagen die Erzeugung nicht zulässig.

Die für die Verschleißer von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren geltenden Vorschriften siehe unter B.

4. **Fleischhauer.** Ausschrotung und Verschleiß (gleichgiltig, ob diese Thätigkeiten im Verkaufsgewölbe oder auf Märkten ausgeübt werden) sind bis 10 Uhr Vormittags und Montag von 3 Uhr Früh an gestattet.

Das Schlachten von Thieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

5. **Pferdefleischhauer.** Die Ausschrotung des Fleisches, beziehungsweise die Erzeugung von Selchwaaren und Würsten, sowie der Verschleiß dieser Artikel und von Fleisch ist während des ganzen Jahres bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

In der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni ist außerdem der Verschleiß von Selchwaaren und Würsten auch noch von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

6. **Wildpret- und Geflügelhändler.** Ausschrotung und Verschleiß sind bis 10 Uhr Vormittags und die Ausschrotung noch außerdem Montag von 4 Uhr Früh an gestattet. Das Abholen des Wildpretes von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

7. **Fleischfelcher und Wursterzeuger.** Die Erzeugung ist bis 10 Uhr Vormittags und Montag Früh von 3 Uhr an, der Verschleiß während des ganzen Jahres bis 10 Uhr Vormittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni auch noch von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

8. **Friseur, Raseur und Perückenmacher.** Die Sonntagsarbeit ist vom 6. Januar bis einschließlich Faschingsonntag ohne Beschränkung, während der übrigen Zeit des Jahres bis 2 Uhr Nachmittags gestattet.

9. **Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.**

Erzeugung. Die Zu- und Abfuhr der Milch vom und zum Depot, ferner sämtliche Arbeiten, welche zur Conservirung und Vorbereitung der Milch und Milchproducte für deren Betrieb nothwendig sind, sind während des ganzen Sonntags gestattet.

Der Verschleiß der Milch und der Milchproducte ist nur, und zwar in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 5 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

Der Verkauf der Milch und Milchproducte seitens jener Gewerbsleute, welche sich nicht ausschließlich mit dem Milchverkauf befassen, ist nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher der Lebensmittelhandel als Handelsgewerbe zulässig ist.

10. **Naturblumenbinder und Händler.** Erzeugung und Verschleiß sind in der Zeit vom 15. October bis 15. Juni unbeschränkt, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags gestattet.

11. **Kunstblumen-, Blumenlaub-Erzeuger und Kranzbinder.** Verschleiß: Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom

15. October bis einschließlich 15. November unbeschränkt gestattet. Im Uebrigen finden bei diesem Gewerbe auf den Waarenverkauf die für den Handel überhaupt (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) geltenden Bestimmungen (siehe unten B) Anwendung.

#### Gemeinsame Bestimmungen für vorstehend angeführte Produktionsgewerbe.

Ersatzruhetag. Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag, oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen sind.

Verlautbarung. In jedem Betriebe der im Vorstehenden behandelten Kategorien von Produktionsgewerben ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zulässige Sonntagsarbeit und das bezüglich des Ersatzruhetages zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeitern getroffene Uebereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

#### B. Handelsgewerbe und Waarenverkauf bei den Produktionsgewerben.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei den Produktionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Januar 1895, N. G. Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist der Waarenverkauf an Sonntagen nur mehr in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni, und zwar von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags gestattet. In dem übrigen Theile des Jahres hat derselbe zu ruhen.

Diese Bestimmungen gelten auch für das Pfanbleih- und Trödlergewerbe.

Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und außerdem von 6 bis 8 Uhr Abends, im übrigen Theile des Jahres aber nur von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

Den in den abendlichen Geschäftsstunden beschäftigten Hilfsarbeitern ist hierbei gemäß Artikel X des Gesetzes vom 16. Januar 1895, N. G. Bl. Nr. 21, im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz freizugeben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

In jenen Handelsgewerben, in welchen nebst Lebensmittel auch noch andere Artikel zum Verkaufe gelangen, dürfen in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 30. September nur Lebensmittel verkauft werden.

Den Gast- und Schankgewerbetreibenden ist es auch in denjenigen Stunden,

in welchen der Handel mit Lebensmitteln unzulässig ist, nicht gestattet, kalte Schwaaren in anderer als in der Form, in welcher die Verabreichung an Gäste im Locale erfolgt (Portionen), über die Gasse zu verkaufen.

Die Brantweinschenken sind zu sperren: an den Samstagen um 8 Uhr Abends, an den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. December, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 12 Uhr Mittags. Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Obige Anordnung erstreckt sich nicht auf jene Gast- und Schankgewerbe, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen Berechtigungen nach § 16 der Gewerbe-Ordnung und nur nebenbei betrieben wird, und unter der letzteren Voraussetzung auch nicht auf den Ausschank der Zucker- und Mandoletti-Bäcker.

In Tabaktraffiken, welche nicht in Verbindung mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe betrieben werden, sowie auch in jenen, welche nur noch Rauchrequisiten und ärarische Werthzeichen im Betriebe führen, wird die Verschleißzeit an Sonntagen im allgemeinen auf 6 Stunden beschränkt, wovon 4 Stunden auf den Vormittag und 2 auf den Nachmittag zu entfallen haben. (Punkt 3.)

An welchen Stunden die einzelnen Tabaktraffiken Vormittags, beziehungsweise Nachmittags offen zu halten sind, bestimmen nach Maßgabe der localen Verhältnisse die Finanzbehörden I. Instanz. Hierbei ist eine derartige Anordnung zu treffen, daß in einem bestimmten engeren Rayon einer Ortschaft an Sonntagen zu jeder Stunde wenigstens eine Trafik geöffnet ist.

In Städten mit 50.000 und mehr Einwohnern hat überdies hinsichtlich des Verschleißes an Sonntagen Nachmittags ein Turnus derart einzutreten, daß jede einzelne Tabaktrafik an dem einen Sonntage Nachmittags durch 2 Stunden geöffnet ist, am darauf folgenden Sonntage aber den ganzen Nachmittag hindurch geschlossen zu bleiben hat.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Verschleißbetrieb erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der unter Absatz 3 erwähnten Tabaktraffiken stattfinden darf, durch die Finanzbehörden I. Instanz bis zu 10 Stunden zugestanden werden.

Für Orte, in welchen Tabaktraffiken naturgemäß hauptsächlich auf den Sonntagsverkauf angewiesen sind (Bahnhöfe, Ausflugs- und Wallfahrtsorte etc.) kann die Finanzbehörde I. Instanz die im Punkt 3 enthaltenen Beschränkungen dauernd oder fallweise aufheben.

In solchen Fällen sind jedoch die Inhaber der Tabaktraffiken zu verhalten, ihrem bei diesem Verschleiß ständig beschäftigten ent-



lohten Hilfspersonalen an jedem zweiten Sonntage eine 24stündige Ruhe zu gewähren.

In Hausstrassen (Gasthäusern, Kaffeehäusern etc.) dürfen Tabakfabrikate auch an Sonntagen ohne Beschränkung der Verschleißzeit an die Gäste verkauft werden.

Ausnahmebestimmung für Weihnachten. Am letzten Sonntag vor Weihnachten, dann am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, ist der Waarenverkauf:

- a) beim Lebensmittelhandel von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends;
- b) beim übrigen Handelsgewerbe und bei dem den Produktionsgewerben zuzustehenden nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes besonders geregelten Verschleiß von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends gestattet.

Comptoirarbeiten sind im Handelsbetriebe für das hiebei verwendete Personal während des ganzen Jahres von 9 bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

Dasselbe gilt für die den Verschleiß bei den Produktionsgewerben betreffenden Comptoirarbeiten.

Bezüglich des Marktverkehrs an Sonntagen gelten die mit der h. ä. Kundmachung vom 30. April 1895, M. Z. 80.810/XV, erlassenen Vorschriften.

Der Lebensmittelverkauf auf Ständen außerhalb der Märkte ist gestattet:

- a) im k. k. Prater von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends;
- b) im übrigen Gemeindegebiete Vormittags von 6 bis 10 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Unter k. k. Prater ist das Gebiet zu verstehen, welches vom Viaducte der Verbindungsbahn, der Hauptallee bis zur Pratergürtelstraße von dieser bis zur Brandgasse, der Brandgasse, dem linken Ufer des Donaucanals bis zur Einmündung des letzteren in den Donaustrom, vom rechten Ufer des Donaustromes bis zur Kronprinz Rudolphsbrücke eingeschlossen wird. Die genannten Straßen sind als mit beiden Seiten in dieses Gebiet fallend zu betrachten.

Auf Bahnhöfen ist der Lebensmittelhandel von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

#### Ausnahmebestimmungen.

Den Händlern mit Grabauschmückungsgegenständen in allen jenen Bezirken, in welchen sich Friedhöfe befinden, ist der Waarenverkauf vom 1. April bis einschließlich 15. November von 9 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends gestattet. In der übrigen Zeit des Jahres gelten auch für diese Händler die den Handel im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen.

Den Verschleißern von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaaren, dann den Verschleißern von gebratenen Kastanien (Kastanienbratern), welche sich auf den Verschleiß der erwähnten Artikel beschränken und nicht etwa nebenbei noch andere Artikel führen, ist der Verkauf von 9 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends gestattet.

#### Handel im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung).

Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Gemeindegebiete in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr Vormittags, in der übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr Vormittags, und zwar in der letzt bezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Handel mit Lebensmitteln gestattet. Außerdem ist die Sonntagsarbeit in diesem Gewerbszweige im k. k. Prater (siehe oben), dann in Restaurationen, Gasthäusern und Vergnügungsorten während des ganzen Jahres auch von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends zulässig.

Beim Blumenhandel im Umherziehen ist die Sonntagsarbeit von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, ferner am letzten Sonntage vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends gestattet.

#### Schlussbestimmungen zu B.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittags-Gottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen. In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personal die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz freizugeben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

#### Strafbestimmungen zu A und B.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

#### C. Hausirhandel.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, haben die auf Grund des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R. G. Bl. Nr. 21, bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Waarenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeintheilen erlassenen Vorschriften auch auf den Betrieb des Hausirhandels Anwendung zu finden.

Demnach gilt in Ansehung der zulässigen Sonntagsarbeit beim Hausirhandel im Wiener Gemeindegebiete Folgendes:

1. Beim Hausirhandel mit Lebensmitteln und sonstigen Artikeln des täglichen Verbrauches ist, wie bei dem Feilbieten solcher Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße nach § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung, die Sonntagsarbeit im ganzen Gemeindegebiete von Wien in der Zeit

vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr Vormittags, in der übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr Vormittags, und zwar in der letztbezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Hausirhandel mit Lebensmitteln gestattet.

Außerdem ist die Sonntagsarbeit beim Hausirhandel mit Artikeln des täglichen Verbrauches während des ganzen Jahres im k. k. Prater (siehe oben), dann in Restaurationen, Gasthäusern und Vergnügungsorten auch von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends zulässig.

2. Beim Hausirhandel mit allen anderen Waaren ist die Sonntagsarbeit im ganzen Gemeindegebiete nur mehr in der Zeit vom 1. October bis 15. Juni, und zwar nur von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

In dem übrigen Theile des Jahres ist dieser Hausirhandel an Sonntagen unzulässig.

Ausnahmebestimmung zu 2 für Weihnachten. Am letzten Sonntag vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser an einen Sonntag fällt, ist die Sonntagsarbeit von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends gestattet.

#### Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach § 2 des Gesetzes vom 28. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, soferne nicht die in den gesetzlichen Vorschriften über den Hausirhandel enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geld bis zu 100 K und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

### Uebersicht der Waarenverkaufszeit an Sonntagen.

Gewerbe	Verkaufszeit	
	Im Winter	Im Sommer
Bäcker <sup>1)</sup> Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, Lebzelter <sup>2)</sup>	6—1 Vm., 6—8 Nm.	6—1 Vm.
Fleischhauer, Wildpret- u. Geflügelhändler <sup>2)</sup> Pferdeshäuser <sup>1)</sup>	6—10 Vm., 6—8 Nm.	6—10 Vm. 5—10 Vm.
Wolkereien, Milchmeier und Milchver- schleißer <sup>2)</sup>	6—2 Vm., 6—8 Nm.	5—1 Vm., 6—8 Nm.
Fleischschlächter und Würstherzeuger <sup>1)</sup>	6—10 Vm., 6—8 Nm.	5—10 Vm.
Naturblumenbinder und Händler <sup>1)</sup>	unbeschränkt	6—12 Nm.
Kunstblumen-, Blumenlanzenzeuger und Kranzbinder <sup>1)</sup>	6—11 Vm.	—
Friseure, Rasire und Perückenmacher . . .	6 Vm. — 2 Nm.	—
Lebensmittelhändler:	während des Faschings den ganzen Tag.	—
a) im Allgemeinen <sup>1)</sup>	6—10 Vm., 6—8 Nm.	5—10 Vm.
a) Branntweinschenken . . . . .	6—12 Vm.	—
β) Tabak-Trafiken . . . . .	am Samstagen nur bis 8 Uhr Abends, 6—12 Vm.	—
b) auf Ständen außerhalb der Märkte:	Nachmittags nach einem bestimmten Turnus: an einem Sonntag durch zwei Stunden ge- öffnet, am darauffolgenden geschlossen.	—
α) im k. k. Prater . . . . .	8—11 Vm. und 3 Nm. bis 10 Nachts.	—
β) im übrigen Gemeindegebiete . . . . .	6—10 Vm. und 3 6 Nm.	—
γ) auf Bahnhöfen . . . . .	7 Früh bis 5 Nm.	—
Uebrigere Waarenverkauf (Hausirhandel, Brandleiber, Trödler) <sup>1)</sup>	6—11 Vm.	—
Comptoirarbeiten . . . . .	9—11 Vm.	—

<sup>1)</sup> Winter vom 1. October bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 30. September.

<sup>2)</sup> Winter vom 1. October bis 31. Mai; Sommer vom 1. Juni bis 30. September.

<sup>3)</sup> Winter vom 15. October bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 14. October.

<sup>4)</sup> Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom 15. Oct. bis einschl. 15. Nov. unbeschränkt gestattet.

**Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine**

für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr. 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

**A. Bei halb- oder vierteljährigen Miethe.**

Termine zur Kündigung von gemietheten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

vom 1. bis einschließlich	14. Februar,
" 1. " "	14. Mai,
" 1. " "	14. August,
" 1. " "	14. November.

Zur Räumung:

vom 1. bis einschließlich	12. Februar,
" 1. " "	12. Mai,
" 1. " "	12. August,
" 1. " "	12. November.

} Mittag 12 Uhr.

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältniß besteht oder eingegangen wird, gelten in der inneren Stadt Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauf folgenden Ausziehtermin.

Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Localitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Theiles der Wohnung oder Localität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effecten einen hinlänglich schickamen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Localität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Localität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Localität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Wird die Miethe für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens bei der für den Sommer gemietheten Wohnung und sonstigen Localität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemietheten Wohnung oder sonstigen Localität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

**B. Bei Monatsmiethe.**

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31.)

Miethverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Miethdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miethe aufzukündigen. Endet die Miethe an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktag zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagsstunde des dem Ablauf des Monats folgenden Tages zu geschehen.

**Besichtigung gekündigter Bestandsgegenstände durch Miethslustige.**

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 14. Februar 1898, L. G. Bl. Nr. 7)

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Miethvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Miether, sobald die Kündigung zugestellt und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandsobject bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Miethslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandsobjectes ist unter Begleitung des Vermiethers oder seines bestellten Machthabers mit thunlichster Berücksichtigung des Miethers und nur in solcher Weise vorzunehmen, als nothwendig ist, um den Miethslustigen Kenntniß von der Beschaffenheit des Bestandsobjectes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandsobjecte vorgenommen werden:

- in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen Vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen Vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;
- außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

## Der Miethvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Miethvertrages sind:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsteile, d. i. Miether und Vermiether;
2. die Bestimmung des Miethobjectes und der Zeit, für welche der Miethvertrag geschlossen wird
- und 3. die Festsetzung des Miethzinses.

Ein Miethvertrag ist gültig, wenn derselbe zwischen dem Vermiether, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Miether selbst, oder der von demselben bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Mietnern eines Miethobjectes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Miethvertrag zu schließen.

Der Miethvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Miethobject, d. h. die Bestandtheile desselben, als auch die Dauer der Mieth: — ob Monats-, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Mieth — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit gültig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können, (denn Kauf bricht Mieth) empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschließung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich Niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungültig. Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

Dem Miether steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Object theilweise oder im Ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Astermieth zu gehen. Doch bleibt der Miether dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Miethvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung; b) wenn die Benützung des Miethobjectes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermiethers unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Miether von dem gemieteten Objecte einen nachweisbar erheblichen nachtheiligen Gebrauch macht, wie z. B. Wäsche waschen in tapezirten, oder parquettirten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau-fälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Miethvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Miethpartei Astermiether, welche der sittenpolizeilichen Controle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermiether (Hausbesitzer) gebuldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Miethobject liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermiether selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Miether, d. i. der Inhaber des Miethobjectes.

Ueber Kündigungsstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs und Ausziehstermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßig, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K., die Rubrik mit 30 h., bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h., bezw. 20 h. Stempel versehen.

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem angeklagten Theile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Miethobjectes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogirung). (Bezüglich des Delogirungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Miethzins ist, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Miethdauer von mehreren Jahren, halbjährig im Nachhinein, bei einer kürzeren Miethdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Troßdem ist der Miethzins, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen Usus entsprechend, im Vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Miethers beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Miethzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monats, für welchen er zu zahlen ist. Wird die Benützung eines Miethobjectes durch Elementarereignisse (Feuer, Ueberschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Miethobjectes aufgehoben, beziehungsweise der Zins,

oder der entsprechende Theilbetrag rückzuberghen. Dies gilt im Allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benützung eines Theiles des Mietobjectes ohne Verschulden des Miethers unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das Hinderniß aber den Miether, wie z. B. Todesfall, dienstliche Versetzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Miether mit Ablauf des Zinstermines mit dem Zinse ganz oder theilweise rückständig ist, so kann der Vermiether die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich forbern.

Dem Vermiether steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Miether oder Astermiether eigenthümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Astermiether haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer der Hauptmiether gethenehenen Vorauszahlung entgegenzusetzen zu können.“ Der Vermiether hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Locale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Astermiether haftet mit allen ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Miether schulbigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Miether dem Vermiether (Hausbesitzer) schulbigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermiethers unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, so die unter besonderer Sperre gehaltenen Gegenstände, welche den mit dem Miether im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Diensthoten, Verwandterc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise Execution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräthe, Betten, Wäsche, Defen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Ehrenginge, Familienbilder, Orben u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Heizmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstesausübung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Berufes nothwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobject darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde, und muß nach Ablauf der Miethe in demselben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miethe entsprechende natürliche und normale Abnützung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Miether haftet für jede durch sein oder des Astermiethers Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnützung des Mietobjectes. Der Miether haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Thürescheiben, Schlösser und Schlüssel u. dg.

Jede Veränderung eines Mietobjectes, welche der Miether z. B. durch Abapirung ohne Einverständnis des Vermiethers (Hausseigenthümers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobject wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Uebnahme sich befunden, also durchbrochene Thüren wieder zu entfernen, alte Ofen zurückzusetzen u. dgl. m. Der Miether darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrisches Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Defen u. s. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Miethers stehen die Pflichten des Vermiethers gegenüber:

Der Vermiether ist verpflichtet, das Mietobject auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zu bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Miether im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objectes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Miethers (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumlichkeiten oder das Local nicht betreten; er darf während der Dauer der Miethe ohne Einwilligung des Miethers keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt nothwendig sind.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, das vermietete Object im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Verlangen des Miethers an alle Bestandtheile des Mietobjectes, welche im Laufe der Miethe in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche nothwendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Thüren, Fenster, Defen, Herde, Fußböden, Mauerwerk, Abort, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigenthümer, solche nothwendigen Reparaturen herstellen zu lassen, so ist der Miether berechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersatz vom Eigenthümer zu beanpruchen. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbedingt nothwendig, von dem Miether gemacht wurden, aber den Eigenthümer treffen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezügliche Ersatzanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Rückstellung des Mietobjectes zu stellen.

### Vorschriften für den Holz- und Kohlenbezug in Wien.

Kohlen dürfen weder auf der Straße, noch auf den Trottoirs abgeladen werden, sondern müssen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Häusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch, oder Freitag, vor Häusern mit geraden Nummern nur am Dienstag, Donnerstag und Samstag abgeladen werden.

### Wiener Dienstboten-Krankencasse.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Krankencasse in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpflichtet erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt, ihn polizeilich abzumelden, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührencasse zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämmtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin Elisabethspitale und im Spital der Israeliten monatlich K 60.—

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankencasse beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankencasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptcasse, I. Rathhaus, Lichtenselgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidirte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Ueber den erfolgten Beitritt zur Krankencasse wird ein Krankenbuch ausgefertigt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptcasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitälern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Casse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Casse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Casse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalsverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Ueberstellungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankencasse nicht zu tragen.

#### Dienstbotenprämien.

Laut Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten vertheilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirayon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Citelserperg'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparcasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 K. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Vertheilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direction zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizei-Commissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. October) zur Vertheilung.

#### Einhebung der Hundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im Vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptcasse im Rathhause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptcasse-Abtheilung des Bezirksamtes zu bezahlen.

Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten.

Bei jungen Hunden tritt die Steuerschuldigkeit mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gesängt werden.

Ueber die bezahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgefertigt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbande des Hundes zu befestigen.

Bei Uebertragung des Besizes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung sammt Marke mit übertragen werden.

Wer einen Hund bei der Conseription bezw. binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen.

Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen.

Der Waisenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen.

Durch die städtischen Sanitätsaufseher werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen haben.

## Stolgebühren.

## A. Für das Verkünden und für eine Copulation.

	In Wien	In Land-
	pfarren	
	K r o n e n	
a) Für das dreimalige Verkünden der Brautpersonen:		
Inwohner vom Bürgerstande . . . . .	1.05	1.05
Hausbesitzer . . . . .	2.10	2.10
Honoratioren . . . . .	4.20	4.20
b) Für eine Copulation:		
Inwohner vom Bürgerstande dem Pfarrer . . . . .	2.10	1.40
" " " " Mesner . . . . .	—52	2.35
Hausbesitzer " dem Pfarrer . . . . .	4.20	1.50
" " " " Mesner . . . . .	1.40	1.05
Dem "Mesner" oder Kirchenbedienten für das Einschreiben . . . . .	—70	—70
Für den bedeckten Stuhl oder Betschemel, dessen sich die Brautleute bei der Trauung bedienen . . . . .	1.40	—

## B. Für Verkünd-, Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine.

	In Stadt- und
	Landpfarren
	K r o n e n
Außer der Stempelgebühr per 72 h sind zu entrichten für einen:	
Verkündschein . . . . .	1.05
Taufschein vom Bürgerstande . . . . .	1.05
" " von Honoratioren . . . . .	2.10
Trauungsschein vom Bürgerstande . . . . .	1.05
" " von Honoratioren . . . . .	2.10
Todtenschein vom Bürgerstande . . . . .	1.05
" " von Honoratioren . . . . .	2.10

Mittellose Parteien haben für die angeführten Scheine außer der Vergütung des Stempels nichts zu entrichten.

Für das Vorsegnen der Wöchnerin soll nicht verlangt werden; freiwillige Spenden dürfen angenommen werden.

## Begräbnis- und Gräber-Ordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.

## Auf dem Central-Friedhof.

(Laut Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. October 1888.)

§ 10. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinliche Gräber von 1.9 m Tiefe und der im Friedhofsplane angezeichneten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigelegt werden und mit dem Kopfende gegeneinander liegen.

2. Einzelgräber, welche 3.48 m lang, 2.52 m tief und 1.43 m breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Pichte des Grabes 2.22 m lang und 0.79 m breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0.32 m breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in Längsrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1.26 m mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 4.42 m lang, 1.58 m breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2.53 m breit, beide aber 1.9 m tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1.1 m Erde und einen 0.32 m hohen Grabhügel erhalten, welcher letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Die Gemeinde hält im Central-Friedhofe eine Anzahl fertiger einfacher und Doppelgrüfte

zur Benützung gegen Einrichtung der normalen Gebühren in Vorrath.

§ 11. Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe der Begräbnis-Ordnung, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebühr entrichtet wurde.

§ 12. Die Erdaushebung für die Gräber und Grüfte und die Ausmauerung der Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13. Grüfte sind mit einer Einfassung aus hartem Stein herzustellen und mit hermetisch schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleich gehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Central-Friedhof oder jener

Theil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Todtenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

§ 14. Jedes Einzelgrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eisernen Grabkreuze müssen einen Seitensockel erhalten, und ist für diesen sammt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1.9 m festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelgrabes mittelst Gitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelgräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

In den Einzelgräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in Einzelgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschichte von je 15 cm von einander zu trennen.

Die Untermauerung der Denkmäler auf den Einzelgräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und nach dem festgesetzten Tarife zu vergüten.

§ 20. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§ 25. Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Central-Friedhofes und im Anmeldebureau Wien, I. Kolowratring 9 erteilt.

## Beerdigungsgebühren.

### A. Auf dem Central-Friedhofe.

	K	h
1. Todtenbeschau-Gebühr . . . . .	2.—	
2. Todtenbeschreib-Gebühr . . . . .	—60	
3. Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Central-Friedhofe:		
a) Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arcaden beträgt für eine Eckgruft mit einem Belegraum für 18 Erwachsene . . . . .	14.000.—	
Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arcaden beträgt für eine Mittelgruft mit einem Belegraum für 15 Erwachsene . . . . .	12.000.—	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an zu entrichten . . . . .	100.—	
b) Die Gebühr für das Benützungsrecht einer Gruft außerhalb den Arcaden ist festgesetzt, und zwar:		
Für eine festgestellte Doppelgruft mit	2.400.—	
"    "    "    einfache Gruft mit	1.400.—	
Für einen Doppelgruftplatz mit	1.600.—	
"    "    einfachen Gruftplatz mit	800.—	
Für eine ausgemauerte Doppelgruft ohne Steinbelag . . . . .	1.920.—	
Für eine ausgemauerte einfache Gruft ohne Steinbelag . . . . .	1.050.—	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung, und zwar:		
Bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an	100.—	
Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an zu entrichten	100.—	
Für die Benützung einer Nothgruft für den ersten Monat von 10 K, sowie die Grundtare per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.		
c) Die Gebühr für das Benützungsrecht eines Einzelgrabes ist festgesetzt mit . . . . .	100.—	

	K	h
Die Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche festgesetzt mit . . . . .	50.—	
Außerdem ist für Einzelgräber, gerechnet von der letzten Beisetzung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von . . . . .	40.—	
zu entrichten.		
Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird über das Einzelgrab anderweitig verfügt.		
Wird außer der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab noch ein Betrag von 100 K separat eingezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal im guten Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der Central-Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.		
d) Die Gebühr für ein gemeinschaftliches Grab ist für eine Person über 10 Jahre festgesetzt mit . . . . .	6.—	
Für Kinder unter 10 Jahren mit . . . . .	3.—	

### Grüfte unter den Arcaden im Wiener Central-Friedhofe.

Die von der Gemeinde Wien auf dem Central-Friedhofe hergestellten Arcadengrüfte bilden gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, die von Arcaden überbaut sind.

Jede der beiden Arcadengruppen enthält 18 Grüfte.

Diese Grüfte werden in zwei Classen eingetheilt:



- a) in die (4) Gräfte unterhalb der Eck-Arcaden, und  
 b) in die (32) Gräfte unterhalb der Mittel-Arcaden.

Die Bodenfläche der ersteren mißt 15·44 Quadratmeter, jene der letzteren 12·58 Quadratmeter.

Die lichte Höhe jeder Gruft beträgt vom Fußboden bis zum inneren Gewölbeschlusse 2·60 m.

In den Gräften unterhalb der Eck-Arcaden können je 18 und in jenen unterhalb der Mittel-Arcaden je 15 Leichen Erwachsener beigesetzt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleich gehalten.

Um die Erwerbung des Benützungswertes ist bei dem Magistrats der Stadt Wien einzuschreiten.

Das Benützungswert wird auf die Dauer von 100 Jahren, vom Tage der ersten Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Benützungswert erloschen; es kann jedoch dasselbe gegen Entrichtung einer Renovationsgebühr erneuert werden.

Vor Ablauf der 100 Jahre erlischt das Benützungswert, wenn während dieses Zeitraumes die Auffassung des Central-Friedhofes oder jenes Theiles desselben, in dem die betreffende Arcadengruft gelegen ist, aus welchem Anlasse immer erfolgt.

Die Gemeinde Wien sorgt für die gehörige Instandhaltung der Arcaden, sowie der damit verbundenen Gräfte.

Die Erhaltung der Denkmale, Gedenktafeln und etwaigen besonderen Wand- und Deckenausschmückung obliegt bezüglich jeder einzelnen Gruft dem Benützungsberechtigten derselben.

Der Preis für die Erwerbung des Benützungswertes einer Eckgruft beträgt 14.000 K und einer Mittelgruft 12.000 K und ist vor der Belegung der Gruft bei der Casse des städtischen Todtenbeschreibamtes in Wien baar einzubehalten.

Außerdem ist bei jeder weiteren Leichenbeisetzung, von der zweiten Leiche an gerechnet, der Betrag per 100 K als Beilegegebühr zu bezahlen.

Die Eröffnung der Gruft und deren Wiedererschließung wird von der Gemeinde besorgt.

### B. Auf den alten Friedhöfen.

(Genehmigt zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. December 1898, Z. 6511 und 7850.)

§ 1. Außer dem Central-Friedhofe bestehen im Wiener Gemeindegebiete nachbezeichnete städtische Friedhöfe:

Im XI. Bezirke der Simmeringer und der Kaiser-Ebersdorfer Friedhof;

im XII. Bezirke der Reidlinger, Altmannsdorfer und Hegendorfer Friedhof;

im XIII. Bezirke der Hiebringer, Lainzer, Ober-St. Veiter, Hütteldorfer und der Baumgartner Friedhof;

im XVI. Bezirke der Ottakringer Friedhof;

im XVII. Bezirke der Hernauer und der Dornbacher Friedhof;

im XVIII. Bezirke der Gersthofener, der Pöhlensdorfer und Neustifter Friedhof;

im XIX. Bezirke der Döbler, Heiligenstädter, Grinzinger und Sieveringer Friedhof.

Derzeit erfolgt die Beerdigung von Leichen aus einigen Bezirksstellen auch auf den noch bestehenden drei pfarrlichen Friedhöfen in Penzing, Nußdorf und Kahlenbergerdorf.

### Wahl des Friedhofes.

§ 6. Die Beerdigung der Leichen der im Wiener Gemeindegebiete verstorbenen Personen hat in der Regel auf dem zugewiesenen Friedhofe zu erfolgen (Kundmachung des Magistrates vom December 1891, Z. 228.891); es ist aber jedermann berechtigt, die Leichen seiner Angehörigen auch auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindebezirktes beerdigen zu lassen, wenn er auf dem betreffenden Friedhofe ein eigenes Grab oder eine Gruft erwirbt und hiefür die höhere Grabstellgebühr entrichtet.

Letztere Bedingung entfällt, wenn die Beerdigung auf dem Wiener Central-Friedhofe erfolgt.

Bei Ueberführung einer Leiche auf einen außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenen Friedhof finden die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, beziehungsweise der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207 (§§ 42 und 43) Anwendung.

### Gräberkategorien.

§ 10. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinsame Gräber von 1·9 m Tiefe und der im Friedhofspolane bestimmten Länge. In jenen Friedhöfen, in welchen die Zahl der jährlich vorkommenden Beerdigungen eine sehr geringe ist, werden anstatt der gemeinsamen (Schacht-) Gräber einfache Gräber, 2·80 m lang, 1·43 m breit und 2·53 m tief, hergestellt, welche zur Aufnahme von 2 Leichen Erwachsener oder von 4 Leichen von Kindern unter 10 Jahren dienen.

2. Eigene Gräber, welche 3·20 m lang, 2·53 m tief und 1·43 m breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Leichte des Grabes 2·20 m lang und 0·80 m breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0·32 m breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in der Längsrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1·00 m mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt. In einem eigenen Grabe dürfen nur drei Leichen Erwachsener bestattet werden;

zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1.1 m Erde und einen 0.32 m hohen Grabhügel erhalten, welcher letzterer stets auf dieser Höhe erhalten wird.

3. Gräfte (ausgemauerte Gräber), welche als einfache 3.60 m lang, 1.85 m breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2.53 m breit, beide aber 2.52 m tief sind.

In einer einfachen Gruft dürfen höchstens 6, in einer Doppelgruft höchstens 9 Leichen beerdigt werden.\*)

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsvrecht ist ein rein persönliches und steht zunächst nur dem Erwerber desselben, nach dessen Ableben seinem Erben zu und kann durch sonstige Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden auf einen anderen nicht übertragen werden.

§ 12. Die Erdaufhebung für die Gräber und Gräfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

#### Grabkreuze.

Auf den gemeinsamen oder einfachen Gräbern können am Kopfe des Grabes nach Maßgabe des vorhandenen Raumes einfache Kreuze, jedoch ohne Fundierung angebracht werden. Sie müssen haltbar in die Erde gesetzt und dürfen nicht höher als 1.9 m und nicht breiter als 0.53 m sein.

Die Aufstellung dieser Kreuze, sowie die Fürsorge für die Erhaltung geschieht ausschließlich durch die mit den Todengräberarbeiten betrauten Organe der Gemeinde und ist für die bezüglichen Arbeitsleistungen von der Partei vor der Aufstellung ein für alle Mal per Kreuz ein Betrag von 1 K 40 h bei dem magistratischen Bezirksamte zu erlegen.

Die Aufriktion einer Ueberhöhung auf dem Grabhügel gemeinsamer Gräber ist nicht gestattet; die Grabstelle des gemeinsamen Grabes darf dauernd mit Blumen geschmückt werden, vorausgesetzt, daß die Partei auch für die Erhaltung des Schmuckes sorgt.

Grabdenkmale und Grabkreuze, welche im Friedhofe errichtet worden sind, dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates entfernt werden.

Der Besuch des Friedhofes ist dem Publikum in den Monaten Januar, Februar, November und December in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, September und October von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends gestattet.

Eine Viertelstunde vor dem Schließen des Friedhofes wird das Glockenzeichen gegeben, worauf die im Friedhofe noch Anwesenden denselben zu verlassen haben.

\*) Auf dem Weidlinger, Seyendorfer und Baumgartner Friedhofe bestehen Doppelgräfte für 9 Leichen, Mittelgräfte für 6 Leichen und einfache Gräfte für 8 Leichen.

#### Gebühren für die Beisetzung\*) in die vor dem 1. Januar 1899 erworbenen eigenen Gräber und Gräfte auf den ehemaligen Vorortefriedhöfen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 6. April 1900, Z. 3358.)

1. Hinsichtlich der vor Geltung der neuen Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien (mit Ausnahme des Wiener Central-Friedhofes) erworbenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen, noch nicht verfallenen Gräber, sowie der ebenso erworbenen Gräfte auf den früheren Vorortefriedhöfen haben die Bestimmungen der alten Friedhofsordnungen hinsichtlich der Beisetzungsgebühren Anwendung zu finden.

In diesen Fällen sind auch die nach der alten Friedhofsordnung normirten Todengräbergebühren einzuheben.

2. Das Benützungsvrecht der noch nicht verfallenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber auf diesen Friedhöfen kann gegen Bezahlung der in der früheren Friedhofsordnung normirten Gebühren (Renovationsgebühr oder Grabstellgebühr) auf die in diesen Tarifen angegebene Dauer erneuert werden.

3. Enthalten diese Tarife im Verhältnisse zur Dauer des neu zu erwerbenden Benützungsvrechtes höhere Gebühren als die neue Begräbnisordnung, so bleibt es den Parteien freigestellt, das Benützungsvrecht von derlei Gräbern auch durch Bezahlung der in der neuen Begräbnisordnung festgesetzten Renovationsgebühr per 40 K (für Zugewiesene) oder per 80 K (für nicht Zugewiesene) auf die in der neuen Friedhofsordnung festgesetzten Dauer von 20 Jahren zu erneuern.

4. Die Erwerbung des Benützungsvrechtes an derlei noch nicht verfallene Gräber auf die Dauer des Friedhofbestandes kann nur durch Zahlung des Betrages von 100 K (für Zugewiesene) respective von 200 K (für nicht Zugewiesene) sammt 5% Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle bis zum Erlagstage erworben werden.

5. Das Benützungsvrecht der in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis 1. Juli 1900 verfallenen und noch nicht wieder belegten, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber kann durch Einzahlung der Renovationsgebühr und 5% Zinsen von derselben seit dem Verfallstage der Grabstelle bis zum Erlagstage, sowie der Kanzleitage per 2 K erneuert werden.

6. Bereits länger verfallene, respective die nach dem 1. Juli 1900 verfallenen eigenen Gräber können nur nach den Bestimmungen der neuen Begräbnisordnung durch Erlag der Grabstellgebühren neu erworben werden.

\*) Auch für Erneuerung des Benützungsvrechtes von eigenen Gräbern.



**Leichenbestattungs-Tarife**  
der „Concordia“, „Entreprise de pompes funèbres“ und „Pietät“.

Classe des Leichenbegängnisse	Conduct innerhalb der Zone*)							
	1		1½		2		3	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	<b>Aufbahrung</b>							
	K 4800		K 4860		K 4900		K 5000	
Bracht-Classe complet . . . . .	1700	1550	1760	1600	1800	1640	1900	1720
Super-I. Classe " . . . . .	1200	1050	1260	1100	1300	1140	1400	1220
I. Classe B " . . . . .	1000	830	1060	880	1100	920	1200	1000
II. Classe " . . . . .	600	500	640	520	660	540	720	580
III. Classe " . . . . .	360	300	400	320	420	340	480	380
IV. Classe " . . . . .	260	230	280	250	290	260	340	300
V. Classe " . . . . .	140	130	160	130	170	140	200	170
V. Classe, gefahren . . . . .	—	70	—	80	—	90	—	100
VI. Classe, getragen . . . . .	—	60	—	70	—	76	—	90
für Pfarreleichenbegängnisse . . . .	—	35.40	—	36.60	—	41.60	—	48.60

Die Stollgebühren für Pfarreleichenbegängnisse sind seitens der Parteien direct an das betreffende Pfarramt zu entrichten.

**Leichenbestattungs-Unternehmungen für alle Confessionen:**

a) „Concordia“.

Bestellorte. Central-Bureau: VII. Dreilaufergasse 9. — I. Kärntnerstraße 22. — II. Ladorstraße 61. — III. Pfarrgeb. St. Rochus. — Erdbergerstraße 47. — Rennweg 13 u. 38. — IV. Hauptstraße 45. — Favoritenstraße 42. — VI. Sumpendorferstraße 119. — VII. Westbahnstraße 17. — Lerchenfelderstraße 111. — VIII. Alserstraße 17 und Schöffelgasse 18, Piaristengasse 43. — IX. Währingerstraße 6 und 8. — Servitengasse 7. — Pfarrkirche Lichtenhal, Marktstraße 40. — X. Reppelplatz 9. — XIII. Gading und Hütteldorf, Anhofstraße 1, Hiezing, Josefsstraße 5, Zieglergasse 6; Lainz und Speising, Hauptstraße 25; Ober- und Unter-St. Veit, Anhofstraße. — XVII. Hernals, Pfarrgebäude; Dornbach, Pfarrgebäude. — XVIII. Währing, Kirchengasse 36. — XIX. Döbling (Central-Bureau); Grinzing und Heiligenstadt, Kirchenplatz. — Floridsdorf, Hauptstraße 29; Kaltenleutgeben, Hauptstraße; Klosterneuburg und Krizendorf, Hauptplatz, obere Stadt; Kierling, Matthal 146; Mauer, Hauptstraße 41, Maria-Enzersdorf, Reudorfergasse 3; Maria-Lanzendorf, Hauptstraße; Perchtoldsdorf, Hauptplatz; Bösau, Friedhof; Weidlingau-Hadersdorf und Mariabrunn, Mühlbachgasse 4.

b) „Entreprise de pompes funèbres“.

Direction und Depots: IV. Goldeggasse 19. — Niederlage: I. Kärntnerstraße 21. — Anmeld.-Kanzleien: I. Kärntnerstr. 21, Ebnendorferstraße 3. — II. Praterstraße 19. — III. Hauptstr. Nr. 56. — IV. Goldeggasse 19. — V. Schönbrunnerstraße 73. — VII. Mariahilferstraße 64. — VIII. Lerchenfelderstraße 65. — IX. Alserstraße 30, I. f. Garnisonsspital 1. — XIII. Hiezing, Lainz. — XV. Mariahilferstraße 172. — XVII. Hernals Hauptstraße 70. — Baden, Pfarrgasse 5. — Aggersdorf, Floridsdorf, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Liesing, Mauer, Maria-Enzersdorf, Perchtoldsdorf, Burkersdorf.

c) „Pietät“.

Haupt-Bureau: I. Stefansplatz 1. — Filialen: I. Augustinerstraße 7, Habsburgergasse 14, Michaelerplatz 6, Freimung 6, Schulhof 1, Schottenhof, Postgasse 4. — II. Pfarre St. Leopold, Pfarre Carmeliter. — III. Weißgärber, Pfarrhof. — IV. Pfarre Alteggasse 1, Pfarre Paulauer, Pfarre Carolinenplatz. — V. Pfarre Magleinsdorferstraße. — VI. Mariahilferstraße 27 und 51 und Pfarre zur heil. Mariahilf. — IX. Maximilianplatz 7. — X. Reppelplatz 6. — XVIII. Währing, Maynollogasse 13 und Pfarrhof. — XIX. Bormoserstraße, Pfarrhof.

\*) Die 20 Bezirke Wiens sind nach Zonen eingetheilt und zwar:

1. Zone = I.—X. und XX. Bezirk.

1½ Zone = II. Bezirk Kaiser-Mühlten; X. Bezirk Laa und Inzersdorf; XI. Bezirk Simmering; XII. Bezirk Meidling; XIV. und XV. Bezirk; XVI. Bezirk Ottakring bis Liebhartenthal, dann Neulerchenfeld; XVII. Bezirk Hernals; XVIII. Bezirk Währing, Weinhaus, Gersthof; XIX. Bezirk Döbling.

2. Zone = II. Bezirk Prater und Freudenau; XII. Bezirk Altmannsdorf und Hezendorf; XIII. Bezirk Hiezing; Penzing, Breitensee, Lainz und Speising, St. Veit und Gading, Baumgarten; XVI. Bezirk Salizynberg; XVII. Bezirk Neuwaldegg; XVIII. Bezirk Bögleinsdorf und Neustift a. W.; XIX. Bezirk Heiligenstadt, Sievering, Grinzing, Rusdorf und Kahlenbergerdorf;

3. Zone = XI. Bezirk Kaiser-Ebersdorf; XIII. Bezirk Hütteldorf; XVII. Bezirk Hameau; XVIII. Bezirk Salmannsdorf; XIX. Bezirk am Himmel, Kobenzl und Kahlenberg (Josefsdorf).

**Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabricate der k. k. österr. Regie.**

Abkürzungen: f. = fein, ff. = feinst, mf. = mittelfein, ef. = extrafein, gr. = grosetta, s. = sottile.

**Preise in Sellern.**

A. Schnupftabak.		10 Gramm
1. Wiener Kapé . . . . .		08
2. Scaglia di lusso, gr. od. s. . . . .		08
3. Scaglia di lusso ad uso Trento . . . . .		08
4. Nostram scagliato, gr. od. s. . . . .		08
5. Levante . . . . .		06
6. Debröder . . . . .		06
7. Sanspareil . . . . .		06
8. Tiroler . . . . .		06
9. Hainburger Kapé . . . . .		06
10. Hainburger feinförnig . . . . .		06
11. Galiz. Kapé . . . . .		06
12. Galiz. feinförnig (Albanier) . . . . .		06
13. Scaglia paesana fina . . . . .		06
14. Radica paes. fina gr. od. s. . . . .		06
15. Feiner Nostran . . . . .		06
16. Inländischer . . . . .		04
17. Scaglia paes. II. . . . .		04
18. Foglia di Levante s. . . . .		04
19. Radica paes. mischiata . . . . .		04
20. Alte f. Radica d'Albania . . . . .		04
21. Grenzchnupftabak, grobförnig . . . . .		03
22. " feinförnig . . . . .		03
23. Scaglia naturale . . . . .		03
24. Scaglia fermentata . . . . .		03
25. Nostran Radica . . . . .		03
26. Radica (Dalm. und Kliffenland) . . . . .		03
27. Russischer Schnupftabak . . . . .		04

  

B. Geschnittene Rauchtabelle.		25 Gramm
1. ff. Türkischer . . . . .		72
2. f. Türkischer (Maced. f. Fig.) . . . . .		48
3. f. Herzegowina . . . . .		34
4. mf. Türkischer . . . . .		26
5. Drama . . . . .		16
7. Knaster . . . . .		14
8. Krull . . . . .		18
9. ef. 3 König . . . . .		14
10. ff. Ungarischer Fig.-Tabak . . . . .		14
11. f. Ungar. (2 Defa) . . . . .		10
12. mf. Ungar. . . . .		08
13. f. Galizier . . . . .		08
14. Türk. Grenzrauchtabelle . . . . .		08
15. Grenzrauchtabelle (II. Sorte) 100 g . . . . .		22
16. " (III. Sorte) 38 g . . . . .		06
17. Landtabak, fein geschnitten, in Paketen . . . . .	70 g	18
18. Landtabak (in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina), in Briefen . . . . .	35 g	08
19. Landtabak in Galizien und Bukowina, in Briefen . . . . .		08
20. Eserbels-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und dem Ausland) in Briefen . . . . .		08
21. Debrecziner (in Galizien und Bukowina) in Briefen . . . . .		06

C. Gespunste.		50 Gramm
1. Hanauer Rollen . . . . .		17
2. Rollen und Stämme . . . . .		13
3. Nordcir. Kantabak (in Tirol, Salzburg und Kärnten) . . . . .		09
4. Vorarlberger Kantabak (in Tirol) . . . . .		06
5. Ribeltabak (in Tirol) . . . . .		06
6. Jablotower Strutlitz (in Galizien und der Bukowina) 1/2 St. = 35 g . . . . .		08
7. Turice (in Dalmatien) in Säcken zu 360 Stück, 1 St. = 40 g . . . . .		10

Außer den aufgeführten Rauchtabelle wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limito-Rauchtabelle in Briefen à 107 g zum Preise von 8 k per Brief abgegeben.

D. Inländische Cigarren.		1 St.
1. Regalitas lit. A. A. . . . .		13
2. lit. A. Trabuco . . . . .		16
3. lit. B. B. Britannica . . . . .		14
4. lit. C. Panetelas . . . . .		13
5. lit. D. Operas . . . . .		12
6. lit. E. Cuba-Portorico . . . . .		10
7. lit. F. Portorico . . . . .		07
8. lit. G. feine Virginier . . . . .		10
9. lit. G. B. Brasil-Virginier . . . . .		08
11. lit. H. Gemischte Ausländer . . . . .		05
12. lit. K. Kleine Inländer . . . . .		03

E. Echte Havanna-Cigarren.		1 St.
a) Alte Façon (im Ausverkauf).		
1. Regalia Britannica . . . . .		54
2. Regalia media . . . . .		36
3. Londres . . . . .		26
4. Salanes . . . . .		24

b) Neue Façon.		
1. Perfectos . . . . .		52
2. Predilectos . . . . .		38
3. Regalia ohica . . . . .		30
4. Conchas . . . . .		26

In Kistchen: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück.

F. Cigaretten.		1 St.
1. Austria mit Mundstück . . . . .		06
2. Stambul ohne Mundstück . . . . .		05
3. Sultan mit Mundstück . . . . .		04
4. Memphis ohne Mundstück . . . . .		04
5. Damen mit Mundstück . . . . .		03
6. Herzegowina mit Mundstück . . . . .		03
7. Sport ohne Mundstück . . . . .		02
8. Semidge mit Mundstück . . . . .		02
9. Drama ohne Mundstück . . . . .		01
10. Virginier mit Mundstück . . . . .		01
11. Ungarische ohne Mundstück . . . . .		01

(1-3, 5-8 in Cartons à 50 Stück, 4, 8-11 in Cartons à 100 Stück.)

## Spiel-Regeln.

### Das Piquet.

Ein Quée besteht aus 4 Partien, von denen die erste und vierte doppelt, die zweite und dritte einfach gerechnet werden, so daß jeder der beiden Spieler in je einem Quée zweimal die Vorhand bekommt, und zwar einmal in einer doppelten und einmal in einer einfachen Partie.

Folgende Regeln gelten als allgemeine Normen:

1. Das Abheben des kleineren Blattes, bestimmt, wer als erster zu theilen hat; in allen weiteren Quées theilt der Gewinner des letzten Quées zuerst.

2. Im Piquet-Spiel muß abgehoben werden; das sogenannte Klopfen, wie bei Tarok, Préférence zc. ist nicht gestattet.

3. Das regelmäßige Piquet-Theilen geschieht in der Weise, daß der Theiler von 5 Blätter oben als Talon für seinen Partner und 3 Blätter als Talon für sich legt, und sodann zu je zwei Karten theilt.

4. Die Vorhand hat das Recht, das Aus-theilen der Karten zu commandiren. Sie darf das Aus-theilen nach dem Talon zu drei Blättern, oder das Theilen zu drei Blättern und Talon in der Mitte, endlich das Treiben zu drei Blättern und Talon am Schlusse commandiren. Jedes andere Aus-theilungs-Commando ist im Piquet unstatthaft.

5. Wenn das Kartenaus-theilen durch die Vorhand nicht commandirt wird, so hat der Aus-theilende nach Punkt 3 zu theilen.

6. Ueberhört der Aus-theilende das Com-mando, so hat die Vorhand das Recht, die Karten aufmischen zu lassen, oder aber sich mit dem Aus-theilen einverstanden zu erklären; eine allfällige Einwendung des Aus-theilers ist ungiltig.

7. Die Vorhand hat die Pflicht des ersten Ansetzens.

8. Die Reihenfolge des Ansetzens ist:  
a) Die Blätterzahl, b) Verbindungen, c) Fi-guren.

9. Bei Verbindungen und bei Figuren werden immer zuerst die größeren angesagt. Man darf daher z. B. nach dem Ansetzen einer Terz keine Quart, nach dem Ansetzen von 3 Königen keine 3 Aß oder 4 Zehner an-sagen. Ebenso gilt das Ansetzen einer über-sehenden Verbindung nach bereits angesagten Figuren nichts mehr.

10. Wenn die Blätter der Vorhand gut sind oder gestellt werden, so hat die Hinter-hand das Recht, nach der Farbe zu fragen; werden die Blätter und Verbindungen jedoch gestraft, so steht dem Partner das Recht der näheren Nachfrage nicht zu.

11. Der Spieler hat das Recht, weniger anzusetzen, als er hat; thut er dies bei dem Ansetzen der Blätterzahl, so hat er das Recht, die angesagten Blätter als „Eines darüber“ zu erklären.

12. Wenn der Ansetzende drei Figuren kündigt, dem Partner aber alle vier abgehen, so hat dieser das Recht, nach der Farbe der vierten gelegten Figur zu fragen. Sagt jedoch der Spieler nicht drei Figuren an, so steht dem Partner das Recht der weiteren Nach-frage nicht zu, auch wenn ihm alle diese vier Figuren abgehen sollten.

13. Die Hinterhand hat das Recht, mit ihrem Ansetzen so lange zu warten, bis sie zum Stiche kommt, ausgenommen den Fall, daß die Vorhand nach gezählten 29 Points den Neunziger, eventuell Sechziger kündigen sollte, welchen der Partner sofort zu strafen verpflichtet ist.

14. Der Vorhand steht das Recht zu, eines oder zwei Blätter seines Talons liegen zu lassen. Die Hinterhand muß dieselben un-bedingt aufnehmen, doch darf sie in solchem Falle ein Blatt von ihrem Talon liegen lassen. Hebt jedoch die Vorhand alle fünf Blätter als Talon auf, so darf die Hinter-hand kein Talonblatt liegen lassen.

15. Wenn in der Hinterhand ein Talon-blatt liegen blieb, so kann die Vorhand nach dem Ausspielen des ersten Blattes sich das-selbe aufschlagen lassen.

16. Hat einer der Partner mehr Blätter gelegt als er im Talon hebt, so zählen und gelten ihm alle angesagten Points. Hat er hingegen weniger Blätter gelegt als er im Talon hob, so hat er das Recht, mit seinen Points diejenigen seines Gegners zu strafen, schreibt aber in einer solchen Partie nichts auf. Sollte er jedoch in solch einem Falle bloß mit seiner zwölften Karte den Stich machen, so hat sein Gegner das Recht, den Stich matsch zu zählen und zu schreiben.

17. Desgleichen verliert jener Partner das Recht, in einer Partie zu schreiben, der etwas angesagt hat, was er nicht in der Hand hatte; wurde aber hierdurch eine Figur des Gegners verhindert, so hat dieser das Recht, dieselbe zu zählen und zu schreiben.

18. Keinem der Partner ist es gestattet, die bereits gedeckten Stiche nachzusehen, es ist aber jeder Spieler berechtigt, mit der Frage: „Wie viel vom Blatt?“ nach der Zahl der sich noch in der Hand seines Gegners befindlichen gutgeheißenen Blätter zu fragen.

19. Die Consulation des Stichmatsch be-trägt 100 Points, wobei jedoch die Laß (spr. Leß) nicht gerechnet wird; auch wird beim Stichmatsch der letzte Stich nicht doppelt, sondern bloß einfach gezählt.

20. Im Piquet wird der Sechziger mit einem, der Neunziger mit zwei und der Stich-matsch mit drei Stichen prämiirt, jeder Stich gilt so viel, als die Consulation eines Quées ausmacht, daher 100 Points.

21. Ebenso wird das Double prämiirt, wobei jedoch außer der 100 Points noch die

dem betreffenden Gegner zu Hundert fehlenden Points zum Prämium zugerechnet werden.

22. Jedem Biquetspieler steht das Recht zu, sich das durch seinen Partner Angesagte, wenn dasselbe gutgeheißen oder gestellt wird, vorzeigen zu lassen. Kann dieser das Angesagte nicht vorzeigen, so tritt der Fall der Renonce ein und kommt Punkt 17 zur Anwendung.

23. Tritt der Fall ein, daß beim Zusammenrechnen des Qués die Summe bei beiden Partnern gleich ist, so gilt der nächste Qué doppelt, die Stiche werden jedoch nur einfach gerechnet.

24. Wenn beide Partner im Double, d. h. unter 100 geblieben sind, so wird die Summe der Points eines jeden an der Tête des nächsten Qués notirt und wird durch den Gewinner desselben zur Consulation zugerechnet.

25. Das Recht des Karbatschirens oder Nachschneidens der gemischten Blätter bleibt im Biquet dem Partner unbenommen.

26. Da im Biquet der Hinterhandspieler niemals wissen kann, ob die Vorhand von ihrem Talone etwas liegen lasse, so hat er die Pflicht, mit dem Heben seines Talons so lange zu warten, bis die Vorhand den Talon gehoben hat, oder das Heben des Talons erlaubt. Läßt die Hinterhand diese Regel außer Acht, so ist die Vorhand berechtigt, die Partie aufzuweichen, eventuell ein oder zwei Blätter liegen zu lassen, zu deren Aufnehmen jedoch die Hinterhand in diesem Falle nicht mehr berechtigt ist.

### Das Cartlspiel.

Das Cartl wird auf 161 und auf 157 Points gespielt; je nachdem die 4 Damen oder 4 Buben 200 Points gelten, wird mit der Figur, der 4 Renner und ohne dieselbe, mit oder ohne Stich maich gespielt.

Für jede Spielart des Cartl gelten als allgemeine Normen die nachfolgenden Regeln:

1. Das Austheilen der Karten geschieht in je drei Blättern; jedes anders geartete Austheilen ist unstatthaft.

2. Die Vorhand hat das Recht des Atout-Schlagens, respective des Commandirens desselben.

3. Wird das Atout-Schlagen von der Borderhand nicht commandirt, so hat der Austheiler stets das 19. Blatt als Atout aufzuschlagen.

4. Der Ausspieler hat das Recht des Ansagens seiner Verbindungen, eventuell Figuren, jedoch immer erst nur nach dem erfolgten Ausspielen eines Blattes.

5. Die Bella allein hat das Vorrecht, daß dieselbe, so lange sie in der Hand ist, wann immer angesagt und geschrieben werden kann, und daher die Partie vor jeder anderen Verbindung oder Figur „aus“ macht.

6. Hat der Ausspieler mehrere Verbindungen oder Figuren anzusagen, so muß er immer zuerst das höhere, beziehungsweise das mehr zählende kund thun, widrigens der Gegner das letztangesagte nicht anzunehmen braucht.

7. Der Ausspieler hat das Recht, von seiner Verbindung, beziehungsweise Figur, ein Blatt auszuspielen und dieselbe zugleich anzusagen.

8. Das Ansagen der Verbindungen kann von oben nach abwärts und umgekehrt stattfinden, doch darf nach einer bereits angesagten größeren Verbindung keine fortlaufende kleinere angesagt werden. So darf z. B. nach einer angesagten Quart vom dem Aß keine Terz vom Könige derselben Farbe angesagt werden.

9. Wenn man jedoch unterhalb oder oberhalb der bereits gekündigten Verbindungen eine kleinere Verbindung erhält, von welcher kein einziges Blatt in der früher angesagten Verbindung mit inbegriffen war, so kann man eine solche ohneweiters neuerdings ansagen. Wenn man daher in einer Farbe, z. B. eine Quart vom Aß bereits angekündigt hat, so kann man in derselben keine Terz vom Unter mehr, wohl aber eine Terz vom Zehner ansagen, weil der Zehner in der bereits angesagten Quart vom Aß nicht mit inbegriffen war.

10. Hat der Ausspieler eine Verbindung angesagt und dieselbe wurde ihm gestraft, so steht ihm das Recht zu, beim nächsten Ausspielen dieselbe oder auch eine kürzere Verbindung derselben anzusagen. So darf z. B. der Ausspieler, wenn ihm ein Quint von der Dame gestraft wurde, beim nächsten Ausspielen die Quart vom Unter derselben Farbe und dann die weiteren Verbindungen rechtsgiltig ansagen.

11. Dem Spieler steht das Recht zu, mit dem Atout-Siebener das aufgeschlagene Atout-Blatt einzutauschen; dies ist jedoch ein Recht und keine Pflicht, daher der Cartlspieler von dieser Berechtigung, wenn es zu seinem Vortheile ist, auch Umgang nehmen, eventuell den Atout-Siebener ausspielen oder mit demselben einstecken kann.

12. Wenn der Spieler eine Verbindung ansagt, in welcher der Atout-Siebener mit inbegriffen ist, so darf er mit demselben das Atout-Blatt gleichzeitig eintauschen, er muß daher entweder auf das Ansagen einer solchen Verbindung oder auf das Eintauschen Verzicht leisten.

13. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen nichts angesagt hat, so hat der Partner das Recht des Ansagens, ohne gestraft werden zu können.

14. Der Spieler hat nicht die Pflicht, seinem Partner die bereits gedeckten Stiche vorzuzeigen, doch kann der letztzugedeckte Stich vor dem Ausspielen zur Einsicht verlangt werden.

15. Zum Gewinnen der Partie sind 501, zum Herauskommen aus dem Double 250 Points nothwendig.

16. Wenn der Ausspieler durch das Ansagen ungestrafter Verbindungen oder Figuren die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen erklärt, so hat sein Gegner kein Recht mehr, die ausgespielte Karte einzustecken, er kann daher sein eventuelles Herauskommen aus dem Double nur durch die bis dahin gedeckten Stiche legitimiren; ebenso kann der

Partner als Hinterhand, wenn er mittelst Anzeigen die Partie als gewonnen erklärt, das Zugeben auf das ausgespielte Blatt verweigern, in welchem Falle sein Gegner nicht berechtigt ist, das ausgespielte Blatt zu seinen Stichen zu rechnen.

17. Wenn der Spieler die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen declarirt und es stellt sich heraus, daß er noch nicht 501 Points zählt, so wird er als dieser Partie verlustig betrachtet.

18. Der Spieler ist nicht verpflichtet, wenn er auch mit seinen Stichen bereits 501 Points zählt, die Partie als gewonnen zu erklären, sondern es steht ihm das Recht zu, auf die Bella, die Damen oder die Keener weiter zu spielen; zählt er dagegen schon auf der Tafel 501 Points, so ist sein Gegner nicht verpflichtet, die Points weiter zu spielen.

19. Der Spieler hat das Recht, die Partie wann immer, also auch vor dem Ausspielen der Karte als gewonnen zu erklären, beziehungsweise sich „aus“ zuzählen.

20. Wenn beide Partner mittelst ihrer Stiche über 500 Points zählen, so wird derjenige als Gewinner betrachtet, der sich früher „aus“ erklärt hat.

21. Wenn der eine Partner beim Ausspielen mittelst angelegter Verbindungen oder Figuren, der andere aber mit der Bella „aus“ ist, so hat die letztere immer den Vorrang und entscheidet für den Gewinner.

22. Jeder Partner hat das Recht, sich das von seinem Gegner Angelegte vorzeigen zu lassen; hat der eine etwas angelegt, was er nicht in der Hand hat, so ist der Gegner berechtigt, dasselbe für sich selbst aufzuschreiben.

23. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen der Karte irgend etwas ansagt, so ist die Hinterhand nach der näheren Bezeichnung des Angelegten nur dann zu fragen berechtigt, wenn er auf die ausgespielte Karte ein Blatt zugegeben hat.

24. Die Auskunft über das Angelegte muß stets vor dem Heben des nächsten Blattes erfolgen.

25. Das Tauschen mit dem Atout-Siebener muß immer vor dem Ausspielen des letzten Blattes erfolgen. Hat man jedoch nach dem Ausspielen die letztgebliebene Kaufkarte angesehen, so darf man weder das Recht des Abtauschens noch des Ansagens mehr in Anspruch nehmen.

26. Die häufig vorkommende Ansicht, daß 4 Zehner mehr bedeuten als 4 Buben oder 4 Könige, ist eine irrige, da die 4 Zehner in der Reihenfolge der Figuren den letzten Platz behaupten.

27. Das Kartenaustheilen kommt demjenigen zu, der den letzten Stich gemacht hat, am Anfange des Spieles jedoch entscheidet das abgegebene kleinere Blatt für den Aussteiler.

### Die Préférence.

In der Benennung dieses Spieles selbst ist die Methode enthalten, indem man nämlich die Farben einander präferirt, und zwar die

Bique der Trèfle, die Caro den beiden ersteren und die Coeur allen übrigen Farben.

Man spielt die einfache, die illustrierte und die steierische Préférence.

Die illustrierte Préférence, in welcher man bis zum „Nord“ licitiren kann und welche man mit „Bettel“, d. h. Stichlosigkeitserklärung spielt, ist ein russisches Spiel und eröffnet die Reihe der modernen Commersspiele.

Die Methode des Spieles selbst ist in sämtlichen Préférence-Arten je nach dem Local-Uebereinkommen eine verschiedene; man spielt halb mit, bald ohne Ueberstechen, theils so, daß die Mitspielenden mitgehen müssen, theils so, daß sie sich des Mitspielens enthalten können.

Bei allen Spielarten gelten als allgemeine Normen folgende Regeln:

1. Das Austheilen der Karten geschieht nach rechts.

2. Nach dem Abheben werden die Blätter derart ausgetheilt, daß zuerst 3, dann 4, dann abermals 3 Blätter ausgetheilt werden.

3. Nach dem Austheilen der ersten 3 Blätter wird der Talon gelegt.

4. Wenn einer das Spiel ohne Talon aufnimmt, so kann er mit der Nennung seiner Farbe so lange warten, bis sich die zwei Mitspieler erklärt haben, ob sie ebenfalls ein Spiel ohne Talon aufnehmen wollen.

5. Wenn man zu viel oder zu wenig featirt, begehrt man eine Renonce und wird als spielverlustig erklärt, selbst wenn man das Spiel bereits gewonnen hat.

6. Das Nichtbekennen einer Farbe, eventuell das Nichtüberstechen eines Blattes wird ebenfalls als Renonce betrachtet.

7. Wenn einer der Mitspieler Renonce macht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Spiel-Aiden zu tragen.

8. So lange der Stich nicht zugebedt wurde, kann man eine Renonce rectificiren.

9. Wenn in der Préférence einer ausgespielt, ohne die Vorhand zu haben, so hat der Spielanfänger das Recht, das Ausspielen einer beliebigen Farbe zu commandiren.

### Das Tarokspiel.

Das Tarok hat verschiedene Spielarten. Neben der Spielart en deux, d. h. mit Strohmänn, wird das Tarok am häufigsten als Conversationspiel zu Dreien, eventuell zu Vierern mit Königruß und Tarokruß gespielt.

Die allgemeinen Spielregeln, welche für alle Tarokspielarten gelten, sind:

1. Das Austheilen, sowie das Ausspielen geht in jedem Tarokspiel nach rechts.

2. Der Talon wird stets — ob das Tarok mit 42 oder 54 Blättern gespielt wird — von oben genommen; jedwedes anderweitige Commando ist unstatthaft.

3. Beim Tarok zwischen vier Spielern, von denen jeder 9 Blätter erhält, wird nach dem Talon zu je drei Blättern ausgetheilt; unter 3 Spielern wird bei 42 Karten zu je 6 Blättern, bei 54 Karten zu je 8 Blättern ausgetheilt.



4. Die Vorhand darf nicht früher ausspielen, bis hierzu die Berechtigung erteilt wird; nach dem Ausspielen darf weder etwas angesagt, noch das Spiel contrirt werden.

5. Jedes Tarokspiel wird mit contra, eventuell recontra und subcontra gespielt, ein weiteres Potenziren dieses Spieles ist unstatthaft.

6. Wie immer die Point-Berechnung stipulirt wird, so gilt das „Volat“ stets angesagt das Acksache, unangesagt jedoch das Vierfache der Einheit.

7. Wird der angesagte „Volat“ im Tarokspiel verloren, so verliert der Spieler zugleich alles andere, was er außer Volat sonst angesagt hat. Von dieser Regel macht jedoch das Tarokspiel unter Bieren mit Tarokruf eine Ausnahme.

8. Wenn im Tarok unter Dreien der eine Aïde, d. h. Hilfspisler, eine Farbe ausspielt, aber nicht Vorhand ist, so hat der Spielende das Recht, der Vorhand das Ausspielen einer Farbe zu commandiren.

9. Im Tarokspiel ist das Klopfen, d. h. das Nichtabheben der Karten gestattet, in welchem Falle nach dem abgelegten Talon die Spieler der Reihenfolge nach die Wahl ihrer sämmtlichen Blätter auf einmal haben.

10. Das Nichtbekennen einer Farbe wird als Renonce betrachtet, welche jedoch, so lange der Stich noch aufliegt und nicht zugeeckt wurde, rectificirt werden kann.

11. Derjenige, der Renonce gemacht hat, verliert die Partie; hat solche jedoch einer der Hilfspisler gemacht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Aïden auf sich zu nehmen.

12. Beim angesagten Bagat Ultimo darf der Ansager, auch wenn er sich des Ultimos als verlustig erklärt, mit dem Bagat, so lange er ein anderes Tarokblatt in der Hand hat, nicht einstecken, sondern muß dasselbe als sein letztes Tarokblatt behalten.

13. Beim Tarok, sowie bei allen anderen Commercialspielen gilt die Regel „versehen — verspielt“; wenn daher der Spielende tout le trois ohne Stuß, oder Ultimo ohne Bagat ansagt, so ist der Gegenspieler berechtigt, dasselbe zu contriren, wogegen kein Widerruf Platz hat.

14. Wenn der Spielende falsch gelegt hat (d. h. zu viel oder zu wenig Karten als Talon ablegte), so wird dies als Renonce betrachtet und ist der Betreffende die Partie zu zahlen verpflichtet.

15. Das Abheben der Karten unter 4 Spielern geschieht immer kreuzweise.

### Das Whist.

Das Whist wird gewöhnlich zu Bieren gespielt, doch spielt man es auch mit einem, ja selbst mit drei Strohmännern.

Sehr häufig wird das Whist in der illufirirten Art, d. h. mit Sans-Atout gespielt, das sogenannte Perroulage-Whist.

Folgende Generalnormen des Whist sind allgemein anerkannt:

1. Das Austheilen im Whistspiel geht abweichend von allen anderen Commercialspielen von links nach rechts.

2. Im Whistspiele geschieht das Austheilen der Karten zu je einem Blatte; jedes andere Austheilen ist unstatthaft.

3. Das Nachschneiden der Blätter im Whist ist nicht gestattet, doch hat der Abheber das Recht des Karbatschirens, d. h. des Aufschlagens der abgehobenen Karten, wobei nochmals aufgemischt und abgehoben wird.

4. Das Recht des Karbatschirens steht dem Abheber zweimal zu, das drittemal kann der Mellirende ohneweiters theilen.

5. Da im Whist das Theilen nach links geschieht, so werden die Karten stets nach rechts zum Abheben gereicht.

6. Die Wahl des Mitspielers, d. h. des Aïden entscheidet das Los, indem stets die kleinste gezogene Karte mit der höchstgezogenen zusammenspielt.

7. Die gezogene kleinste Karte bestimmt das Kartenaustheilen.

8. Das Recht, mit anderen Karten zu theilen, das sogenannte Kartenwechseln, steht dem Austheiler nur bei einem beendigten Fish oder halben Nobber zu.

9. Im Cayennespiel mit Uebertragen darf der Aïde des zur Atoutwahl Berechtigten seine Karten nur dann aufheben, wenn der Austheiler das Atout bereits angesagt oder die Atoutwahl übertragen hat.

10. Beim Markiren der Pointe gilt die Regel, daß, wenn beide Aïden zugleich markirt haben, immer das weniger Markirte gilt.

11. Die Partie wird niemals mit Figuren, sondern immer nur mit einem Trick „aus“ gemacht.

12. Jede Art des Whistspieles wird mit contra, recontra und hirsh gespielt, wobei jeder der Spieler ein Wort hat.

13. Derjenige Kartenaustheiler, der die Karten vertheilt, verliert das Recht der Atoutwahl und kommt das Kartenaustheilen dem nächsten Spieler zu.

14. Derjenige Aïde, der die kleinere Karte gezogen hat, ist zur Wahl seines Sitzes berechtigt.

15. Wenn eine Karte von Jemandem ausgespielt wird, der nicht Vorhand hat, so ist der Atoutwähler berechtigt, das Ausspielen einer Farbe zu commandiren.

## Jagd- und Fischereigesetze.

### Schon- und Schutzzeit des Wildes in Niederrösterreich.

Schonzeit, Schutzzeit	Monat											
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Gesetz 19. Februar 1873, 11. Februar 1882 u. 3. März 1885, L. G. Bl. Nr. 29 ex 1885.												
Hirsch												
Hirsch-Thier und Kalb												
Rehbock *												
Rehgais u. Rehliggais												
Rehliggais im Geburtsj.												
Gemsbock **)												
Gemsgais												
Gemsgais im Geburtsj.												
Gase (grauer u. Alpenh.)												
Auerhahn												
Auer- und Birthehe												
Birchhahn												
Ente												
Fasan												
Safelhuhn												
Rebhuhn u. Wachtel												

Anszug aus dem Gesetze vom 19. Februar 1873 und 11. Februar 1882.

§ 2. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Ausnahmsweise ist das Sammeln der Eier behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Fangen des Wildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonal gestattet.

§ 3. Auf Erlegung von Wild in eingetriebenen Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung, jedoch hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigenfalls er in die festgesetzte Strafe verfällt.

§ 6. Wer zum Zwecke des Gemisses nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Gemisse fertig zubereitet, zum Verkauf herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im § 5 angeführten Geldstrafen.

### Trächtigkeits- und Brütezeit der Hausthiere.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:

Pferdestuten 48½ Wochen oder 340 Tage.

Gesellstuten 52 Wochen oder 365 Tage.

Rühen 40½ Wochen oder 285 Tage.

Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.

Säuen über 17 Wochen oder 120 Tage.

Hündinnen 9 Wochen oder 60—65 Tage.

Katzen 8 Wochen oder 56 Tage.

### Verkaufszeit des Wildes.

Auerhahn: 1. September bis 14. Juni.

Birchhahn: 1. September bis 28. Juni.

Ente: 16. Juni bis 14. März.

Fasan: 16. September bis 14. Februar.

Gemsbock: 1. Juli bis 14. Februar.

Gemsgais: 16. August bis 14. December.

Gase: 1. September bis inclusive 30 Tage nach dem 31. Januar.

Safelhuhn: 1. September bis 14. März.

Hirsch: 1. Juni bis 14. Februar.

Hirschthier und Hirschkalb: 16. September bis 14. Februar.

Rebhuhn: 1. August bis 14. Januar.

Rehbock: 1. Mai bis 14. März.

Rehgais: 1. October bis 14. December.

Rehliggais: 1. October bis 14. März (für Böcke); 1. October bis 14. December (für Gaisen).

Wachtel: 1. August bis 14. Januar.

Bei Hasen wird ausnahmsweise eine Frist von 30 Tagen nach eingetretener Schonzeit für obige Bestimmungen bewilligt.

Diese Strafbestimmungen haben ohne Rücksicht auf die Provenienz des Wildes in Anwendung zu kommen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diesemjenigen, welche lebendes Wild, das aus Niederösterreich oder aus Orten außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herkommt, während der Schonzeit zum Zwecke der Zucht verführen, haben sich über die Herkunft des Wildes gehörig auszuweisen, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde, des Bezugs-, sowie des Bestimmungsortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erworben, beziehungsweise daß es zur Zucht bestimmt ist. Beim Abgange solcher Nachweise finden auch auf diese Personen die vorstehenden Strafbestimmungen Anwendung.

Kaninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

Hanshühner in 20—22 Tagen 16—20 Eier.

Truthühner in 27—28 Tagen 15—20 Eier.

Gänse in 28—32 Tagen 12 bis 15 Eier.

Enten in 28—32 Tagen 15—18 Eier.

Tauben in 17—19 Tagen 2 u. jährlich 6—10 Eier.

Kanarienvögel in 12—14 Tagen 4—6 Eier.

\*) Das junge Wild bleibt bis zum 1. October des Geburtsjahres Kitz; beim Rehliggais gilt in den Monaten October, November und December bezüglich der Schonzeit das Gleiche wie für den Rehbock, beziehungsweise die Rehgais.

\*\*) Das junge Wild bleibt bis zum 31. December des Geburtsjahres Kitz.

**Jagdkarten.**

Auszug aus dem Gesetze vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19, 1881.

§ 1. Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns darf Niemand, außer in eingefriedeten Wildbahnen, ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

§ 2. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen, und können Jagdkarten auch an Fremde, d. h. in Niederösterreich nicht wohnhafte Personen, von vorgeannten Behörden erteilt werden.

§ 3. Die Jagdkarte, für welche eine Taxe von 10 K zu bezahlen ist, hat für ein Jahr Gültigkeit; über Verlangen der die Ausstellung der Jagdkarte ansuchenden Partei kann auch die Ausfertigung einer für drei Jahre gültigen Jagdkarte gegen Zahlung einer Taxe von 30 K erfolgen. Die Besitzer haben die Jagdkarte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu tragen und sie auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen. Diese Jagdkarte ist nur für Niederösterreich und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Pächters zu jagen.

§ 4. Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: das angestellte und bediente Jagdaufsichtspersonale während seiner Dienstzeit, die Schüler von niederen Forstschulen und Forstpraktikanten während ihrer Studien, beziehungsweise Lehrzeit.

§ 6. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für selbe von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direction, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrn oder Forstrevierleiter darum angefragt wird;

b) den im Taglohn stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen;

c) Geisteskranken und Trunkenbolden;

d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes;

e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahltheilnahme schuldig erkannt wurde;

f) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, der wegen absichtlicher Uebertretung des Wildschongesetzes wiederholt oder wegen Mißbrauch der Jagdkarte gestraft wurde.

§ 9. Einer Geldstrafe von 10 bis 40 K, im Wiederholungsfalle bis 100 K, unterliegt: 1. der den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider handelt; 2. der von einer Jagdkarte Mißbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte verschafft und sich derselben bedient oder seine Jagdkarte einem Anderen zur Ausübung der Jagd überläßt; 3. der ohne gültige Jagdkarte die Jagd ausübt.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Arreststrafe, und zwar für je 10 K mit einem Tag Arrest, zu verwandeln.

§ 13. Die Strafbarkeit der in diesem Gesetze angeführten Uebertretungen verfährt binnen 3 Monaten von der begangenen Uebertretung an, wenn der Uebertreter seitdem nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

**Fischereigesetz.**

Auszug aus dem Gesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, und vom 23. April 1894, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1894.

**Schonzeit für Fische und Krebse.**

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung	Jan.	Febr.	März	April	May	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Forellen												
Aelchen (Aisch) u. Fuchsen			■	■								
Barben					■	■						
Saiblinge											■	■
Schille (Fogoss)				■	■							
Hechte			■	■								
Waller (Wels, Schaiden)						■						
Seeforell. (Fachsforell.)											■	
Regenbogenforellen			■	■								
Sterlet						■	■					
Brachse, Nalzen, Lauben												
Merflinge u. Grundeln												
Krebse	Wännchen											
	Weibchen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

§ 1. Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Thiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Classe Pisces), Muscheln (Classe Lamellibranchiata) und Krustenthiere (Classe Crustacea). Die auf die Fischerei und die Fischer im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch in Betreff der anderen vorgeannten Wasserthiere.

§ 4. Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugniß zum freien Fischfange ist aufgehoben. Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftig hin zu: 1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen; 2. in natürlichen Gewässern dem Lande. Nach

diesen Bestimmungen ist es, mit der im § 5 bezeichneten Ausnahme, zu beurtheilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt.

§ 9. Die politische Landesbehörde hat die fließenden Gewässer des Landes, einschließlich jener künstlichen Gerinne, Altwässer und Ausstände, welche mit ersteren auch nur periodisch in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, in Fischereireviere (Eigen- und Brachtreviere einzutheilen.

§ 37. Insoferne es durch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei oder durch besondere Fischereiverhältnisse in einem stehenden Gewässer geboten oder im Hinblick auf diese Umstände zweckmäßig erscheint, hat die politische Landesbehörde für das betreffende Gewässer eine Fischerei-Ordnung zu erlassen, worin jene Vorschriften zu regeln sind, welche die Fischereiberechtigten beim Fischereibetriebe einzuhalten haben, damit der Betrieb thunlichst in Uebereinstimmung mit dem Umfange und Inhalte der einzelnen Fischereirechte (Raum, Zeit und Art der berechtigten Fischerei) bleibe und selbst unabsichtliche Eingriffe in fremde Fischereirechte vermieden werden.

**Fischereipolizeiliche Vorschriften.**

§ 54. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

Der Verkauf ist verboten: während der bestimmten Schonzeiten (mit Ausnahme der ersten drei Tage).

Zu keiner Jahreszeit ist der Verkauf folgender Fische gestattet, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzkloffe gemessen, nicht eine bestimmte Länge besitzen, und zwar: Regenbogenforelle 20 cm, Nerfling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Aesche und Nase 25 cm, Sterlet 30 cm, Schill (Zogoss), Hecht 35 cm, Waller, Guchen, Seeforelle 40 cm; ferner Edelkrebse, welche vom Kopf bis zum Schwanzende gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

**Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.**

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Aesche	März—Mai	5—6 Wochen	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Bachforelle	November—März	6—8 "	
Barusch	März—April	2—3 "	Wasserpflanzen.
Brassen	April—Juni	2 "	
Coregonen	November—December	6—8 "	Seeufer-Wasserpflanzen.
Hecht	Februar—April	2—3 "	
Guchen	April—Mai	5—6 "	Kies, oft sehr tiefe Seeuferstellen.
Karassche	Juni—Juli	2—3 "	
Karpfen	Mai—Juli	2—3 "	Stille Bäche, Schilf.
Lachs	November—Januar	6—8 "	
Lachsforelle	November—Januar	6—8 "	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Saibling	November—Februar	6—8 "	
Sander	April—Mai	2—3 "	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Schleie	Juni—August	3—8 Tage	
Seeforelle	October—December	6—8 Wochen	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Weißfische	April—Juli	2 "	

**Wassermenge für Fischtransport.**

kg Wasser bei 10° R. Lufttemperatur = kg Fische × mit

	15	20	20	30	50
Forellenarten 3dimmertg	9	12	15	18	+
Karpfenarten 3dimmertg	10	20	30	40	50

für Transportstunden

**Bienenzucht.**

**Volkszahl.** Ein Bienenstock enthält durchschnittlich 1 Königin, 80, 100—2000 Drohnen und 20.000—30.000 Arbeiter. Stark bevölkerte Stöcke fenden 1/3, schwache kaum 1/10 Bienen aus.

**Bienengröße** Gewicht Flügelspan- Leibeslänge Lebensdauer

	auf 1 kg	nung mm	mm	Jahre
Arbeiterin	5600	21—23	12—13	1—2
Drohne	2800	26—31	15—18	1
Königin	—	23—24	14—15	3, 4—5

**Wachsbau.** Zu 1 kg Wachs verzehren die Bienen 10 kg Honig und 1 kg Blütenstaub. Arbeiterzelle: 4.5 mm Durchmesser, 13 mm Tiefe, 850 pro 1 dm<sup>2</sup>; Drohnenzelle: 7.7, beziehungsweise 18 mm, 510 pro 1 dm<sup>2</sup>.

**Metamorphose in Tagen:** Ei Larve Puppe

	Ei	Larve	Puppe	Zusammen
Arbeiterin	3	6	12	21
Drohne	3	8	13	24
Königin	3	6	7	16

Die Königin legt täglich 300—3000, jährlich 40.000—150.000, im ganzen Leben gegen 500.000 Stück Eier.

**Schwärme.** Erst- oder Vorschwarm enthält: die alte Königin, 5000—15000 Arbeiter und 50—300 Drohnen. 7—14 Tage nachher der Zweit- oder Nachtschwarm mit 1—5 jungen Königinnen, 3000—10.000 Arbeiter und 200 bis 400 Drohnen. Drittschwarm nach 3 Tagen. Schwärme unter 1 kg nicht aufstellen.

**Durchwinterung.** Für die Durchwinterung genügen 10—15 kg Honig oder 5—6 Honigwaben. Eine 25 cm breite und 20 cm lange Wabe wiegt 2 kg.

**Ertrag.** Pro Stock jährlich 2.5—8 kg Honig, 0.5—1.5 kg Wachs.

## Landwirthschaftliche Arbeits-Regeln.

## Jänner.

**Ackerbau.** Im Jänner hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlammerde, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngerhaufen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

**Weinbau.** Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Anlauf und Herrichtung der Steden. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Lagers.

**Obstbau.** Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschneiden der Rinde. Entfernen der Raupenester. Beschneiden der Spalier- und Zwergbäume.

**Forstwirtschaft.** Einsammeln des Eichensamens, der Nieser- und Fichtenzapfen. Klengeln durch Heißapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzfällerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedecke auch in den Besamungs- und Lichtschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benutzen.

**Bienenzucht.** Bei dem Bienenstocke hat man während des ganzen Winters stets nachzusehen, ob keine Mäuse eingedrungen sind. An sonnigen Tagen bedecke man sie, damit die Bienen nicht fliegen.

**Sauswirtschaft.** Die Rechnung für das vergangene Jahr machen.

## Februar.

**Ackerbau.** Das Düngersahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thauwetter hat man die Wasserfurchen rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Hafer säen.

**Weinbau.** Man reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thauwasser. Auch kann mit Neuanlagen in diesem Monat begonnen werden.

**Obstbau.** Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Bergruben.

**Obstbau.** Beschneiden und Reinigen der Obstbäume. Bereideln aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirsch- und Pfäunen auch schon im Freien veredelt werden.

**Hopfenbau.** Aufräumen, Beschneiden der Hopfenstöcke und Düngen derselben.

**Gartenbau.** Bei günstiger Witterung können schon auf frühe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesät werden. Mistbeete werden hergerichtet und eingesaet.

**Forstwirtschaft.** Fortsetzung des Samenklengels und Sammeln der Kärchenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzupflügen.

**Fließiger Betrieb der Fällungen,** sowie auch bei vorbandener Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.

## März.

**Ackerbau.** Man säet Hafer, Möhren, Mohn, Anis, Kammel, Runkelrüben, Kohlrüben, Sommererbsen und Sommererbsen. Auch auf dem Gartenbeete säet man Rüben, Tabak und Kraut zum Verfehen. Die Kleefelder sind zu reinigen, Getreidefelder, besonders im Sandboden zu walzen.

**Weinbau.** Gedüngte Wiesen werden abgereicht. Die Bewässerung wird fortgesetzt, das Eggen moosiger Wiesen ist zu empfehlen. Aufstreuen von künstlichen Düngemitteln, besonders Asche und Seifenasche.

**Obstbau.** Das Anpflanzen und Beschneiden der Reben fällt in diesen Monat; bei trockener Witterung kann schon gehauen werden. Bergruben — Schnitt- und Sturzreben machen. — Neue Weingärten mit Wurzelreben setzen. — Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gärung abgezogen werden.

**Obstbau.** Schneiden um die Obstbäume machen. — Bügen, Beschneiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besät. Obstbäume verfehen.

**Gartenbau.** Die Ansaat der Gartengewächse geht fort. Ansehen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Mistbeete.

**Bienenzucht.** Die Stöcke sind zu reinigen. Die Fluglöcher werden noch klein belassen. Das Rauben des Honigs findet jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern.

**Forstwirtschaft.** In warmen Gegenden ist die Frühjahrspflanzung zu Nadelholz- und Eichenarten nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu beginnen.

## April.

**Ackerbau.** Es wird gesät Gerste, Sommerweizen, Kleesamen. Hanf, Flach, Kartoffeln gesät. Getreide-

felder werden geeget, oder bei zu großer Ueppigkeit geschöpft. Klee gipfen.

**Weinbau.** Die Bewässerung der Wiesen wird noch ausgeführt; auch kann man noch mit Vortheil künstliche Düngemittel anwenden.

**Obstbau.** Hauen und zwar tief. — Reben in die Rehschule einlegen. — Setzen neuer Weingärten.

**Obstbau.** Baumschulen anlegen. — Verebeln, besonders Äpfel und Birnen. — Steinobst sollte schon veredelt sein. — Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Frösten geschützt werden.

**Hopfenbau.** Man kann jetzt noch Hopfen beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Flechteln ausgelegt.

**Gartenbau.** Man säet noch den Rest von Samen: Fenchel, Rothrüben, Sellerie, Sommerrettig, Borree, Artischofen, Erbsen, Frühbohnen, Carbonen. Kopsalat und Frühkraut ist aus den Mistbeeten zu verfehen. Spargelbeete anlegen.

**Forstwirtschaft.** Die Laubholz- und Kärchenpflanzen müssen beendet werden. Das Nadelholzpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Culturen und die Saat im Freien beginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlöcher beginnt, ebenso die Schwarzföhrenparzung im milderen Klima.

## Mai.

**Ackerbau.** Man kann noch mit Vortheil Mais und Hanf aussäen und auch Kartoffeln pflanzen. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfutter, besonders Incarnatklee und Futterroggen, auch von der Luzerne und steirischen Klee.

**Weinbau.** Man wässere nur noch mit hellem Wasser bei eintretender Trockenheit.

**Obstbau.** Anfangs Mai hat man sich durch Räuchern vor den Frühjahrskröpfen zu schützen. — Der junge Antriebe wird ausgedroschen (Zäten) — Anheften. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgelegt.

**Obstbau.** Im Mai hat man auf die Vertilgung der Raupen und sonstigen Insekten zu schauen. — In der Baumschule löst man die Copulicbänder, wenn sie einschneiden. — Frisch aufgegangene Äpfel- und Birnspänzchen verjüngern.

**Hopfenbau.** Die Stangen werden gestekt und von den erscheinenden Trieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

**Gartenbau.** Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlspflanzen aller Art werden verfeht, auch häufelt man nochmals Kohlrabi, Blumenkohl, Sprosskohl. Bohnen und Kürbisse werden gelegt.

**Forstwirtschaft.** Die Nadelholzpflanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Mistfächer muß in Fanggräben und Rinden gefangen werden. — Die Fichtenrinde wird zur Lohc geschält. — In diesen Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Aufgewinnung — Korbweiden werden im ersten Saft am besten geschitten, da sie leicht zu schälen sind.

**Bienenzucht.** Im Mai kommen die ersten Bienenwärme.

**Seidenzucht.** Die Eier werden Anfangs Mai, kurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

## Juni.

**Ackerbau.** In diesem Monate muß man fleißig mit der Haxe arbeiten, um gesäete und gestekte Pflanzen vom Unkraut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Tabak, Kohlfloß und Weberfarben ausgepflanzt. Klee wird zu Heu gemäht.

**Weinbau.** Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Verzehn Tage vor der Feuerzeit wird nicht bewässert. Dreimähige Wiesen werden zu Heu gemäht.

**Obstbau.** Es wird das zweite Mal behauen, mit dem Ausbrechen und Bändeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gesetzt werden. — Der Wein im Keller ist im Auge zu behalten, da er die zweite Gärung beginnt. Kellerfenster sind zu schließen und mit Rasen zu verfehen.

**Obstbau.** In der Baumschule hat man den Verband bei Bereblungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hochstämme in den Baumschulen werden eingekürzt. Bei Zwerg- und Spalierbäumen führt man den Sommerschnitt aus.

**Hopfenbau.** Der Hopfen wird angehäufelt und die Ranken angehetzt, die unteren Seitenranken entfernt.

**Gartenbau.** Auspflanzen von Kohlforten. — Die Bohnen erhalten Pfähle. Sommerendivie wird gebunden. Winterendivie und Krautkohl wird gesät.

**Forstwirtschaft.** Ulmenlagen zu sammeln und sofort anzubauen. — Vertilgung des Mistfäfers. — Anfarbetteu

der vom Borkenkäfer angegriffenen Stämme und Werten von Fagbäumen. — Harsammeln bei Fichten und Kiefern.  
**Bienenzucht.** Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr stark und können daher bei starken Stöcken Auf- oder Unterfäße gemacht werden.

### Juli.

**Ackerbau.** In diesen Monat fällt die Roggenernte, Rapserte, die Heumahd und die Ernte der Frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Säen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Rapsfelder werden hergerichtet.

**Wiesenbau.** Die Heuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

**Weinbau.** Säen und Anbinden. — Die Pfähle nach heftigen Winden nachzustehen.

**Obstbau.** Das Deculiren beginnt bei Wildlingen, welche noch im Safte stehen und wenn man schon ausgereifte Ägen hat.

**Hopfenbau.** Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

**Gartenbau.** Man säet Herbstmöhren, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettige. Gewürzpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

**Bienenzucht.** Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt dieselben deshalb. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Heidegegenden findet in diesem Monate statt.

**Forstwirtschaft.** Entwässerungsgräben werden gepuht und wo nöthig neue angelegt. Besonders aufmerksam Auge auf die schädlichen Forstinsecten. Aufarbeitung der Windbrüche und Dörklinge. Holzgewinnung.

### August.

**Ackerbau.** Klebsamenernte. Winterraps wird ausgesät. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgestürzt oder in dieselben Stoppelfrühen oder zur Gründüngung Wicken eingesät. — Die Mohnernte ausgeführt. Der Hauf wird gesammelt.

**Wiesenbau.** Fortsetzung des Wässerns. In diesem Monate kann man noch bei feuchter Witterung mit Vortheil neue Wiesen ansetzen, später erfriert die junge Saat leicht.

**Weinbau.** Säen und Binden. Die Weizenriebe werden rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Spindel eingeführt.

**Obstbau.** Das Deculiren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeführt; vierzehn Tage nach diesem Geschäft müssen die Deculirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

**Hopfenbau.** Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfenernte, das Rupfen und Trocknen derselben.

**Gartenbau.** Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterkohlsorten werden ausgesät. — Erdbeerpflanzen werden verjett.

**Bienenzucht.** Schwere Stöcke werden getödtet oder besser ausgetrieben und mit anderen vereinigt.

**Forstwirtschaft.** Gegen Ende des Monats kann schon Birkenjame gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raumbholz am meisten bür ist und leicht brennt.

### September.

**Ackerbau.** Ernte von Kukuruz und Kartoffeln. — Aussaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünsfütter im nächsten Frühjahr. Incarnattee wird anfangs dieses Monats gesät. — Tabak wird oetrochen, eingehemmt und aufgehängt.

**Wiesenbau.** Das Gras wird zumeist in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Ausputzen von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

**Weinbau.** Anfangs September wird zum letztenmal besaen und dann die Spindel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas geküftet, Herrichtung der Weinlesegeschirre.

**Obstbau.** Die meisten Äpfel- und Birnensorten werden abgenommen und zu Wein oder Bröckel verwendet. Der Obstkeller fällt sich allmählig und muß fleißig geküftet werden. Anlegen von Lherdbändern.

**Hopfenbau.** Die Hopfenernte wird beendet, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen auf Pyramiden gestellt. — Das Trocknen des Hopfens auf den Böden ist stets gut zu überwachen.

**Gartenbau.** Ende September nimmt man das Einschlagkraut aus und bringt es in Gruben und Keller. — Die meisten Samen werden eingehemmt und getrocknet.

**Bienenzucht.** Die Bienen tragen mehr oder weniger ein und ist das Bereinigen zu beschleunigen.

**Forstwirtschaft.** Tannen- und Weymouthstieferzapfen werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforstungen begonnen. — Knospieren werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzabfuhr sind herzurichten.

### October.

**Ackerbau.** Was noch im Felde steht, wird geerntet. Tabak, Kraut, Hauf, Rüben, Flach, Klee etc. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgesetzt. Winterraps wird behäufelt.

**Wiesenbau.** In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Wiesen unternommen. Das Wässern wird so stark wie möglich mit Trübwasser betrieben.

**Weinbau.** Im October fällt die Weinlese, nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreife in den November hinein hängen. Weinpresse. — Tresterweinbereitung. Rothweine läßt man auf Hülsen gähren. Nach der Weinlese werden die Rebstöcke angehäufelt.

**Obstbau.** Im October beginnt wieder das Besetzen von Obstbäumen auf den Feldern und in den Baumschulen. Kirchen- und Pfämenwüldlinge gräbt man aus und setzt sie in die Baumkulturen.

**Gartenbau.** Das Einerten von Gartenproducten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt, Winteralat ausgeföhrt. Blumenstahl ohne Krone nimmt man aus und setzt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

**Forstwirtschaft.** Einsammeln der meisten Balsamen und Ausläden derselben. — Wo der Frühling kurz ist, können jetzt Landbölder verpflanz werden, ebenso auch die Lärche. — Durchforstungen werden fortgesetzt.

### November.

**Ackerbau.** Die Aussaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winter pflügen. — Tabak abhängen. — Hauf aus den Rüben nehmen, trocknen, brechen und ihn in die Mühle zur Mehlbereitung führen. Weizgrüben sind zu ernten.

**Wiesenbau.** Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thaumetter. Neue Wiesenanlagen werden ausgeföhrt. — Das Düngen der Wiesen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

**Weinbau.** Steden ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalterstöcke mit Stroh. Im Keller hat man die Gährung zu beobachten, Tresterweine abzuziehen und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

**Obstbau.** Das Ausputzen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch jetzt man bei gelinder Witterung in Baumkulturen und auf Feldern. Wüldlinge sind für die Zimmerveredlung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu decken.

**Bienenzucht.** Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu füttern. Klinglöcher sehr klein zu halten.

**Forstwirtschaft.** Einsammeln des nöthigen Samens. Beginn der Fichtenzapfenkennung in der Oberkufe. — In niederen Wäldern wird mit dem Antriebe der Unterhölder begonnen, ebenso werden auch Dörklinge und Windbrüche aufgearbeitet.

### December.

**Ackerbau.** Im December pflügt man noch bei günstiger Witterung, führt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserungen durch Erbaufführen oder Drainage. Im Hause hält man sich fleißig zum Dreschen, hängt Tabak ab, läßt Hauf hecheln, Del schlagen etc.

**Wiesenbau.** Ist noch kein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen fort, düngt und führt Sand auf schwere Böden, Thon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

**Weinbau.** Es wird Dünger ausgeföhrt, Fanggruben gereinigt, Erde getragen. Man rigelt neue Weingärten, damit während des Winters die aufgeworfenen Steine gut verwittern. Heurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohweine werden jetzt bereitet.

**Obstbau.** Das Putzen der Bäume geht den ganzen Winter an passenden Tagen fort, besonders das Entfernen der Raupenecker. Man düngt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumstämme aufgedockt.

**Gartenbau.** Bei dem aufbewahrten Gemüse im Keller hat man fleißig nachzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Winterbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthaufen.

**Forstwirtschaft.** Sammeln von Kiefer- und Fichtensamen. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Lagen wird mit dem Holzschlag begonnen, besonders muß derselbe in den der Ueberflutung nicht ausgelegten Districten betrieben werden. — Jede vorhandene Schneebahn ist zur Holzabfuhr fleißig zu benützen.